

1. Verfahren

Die Jenaer Nahverkehr GmbH führt eine Ausschreibung „Beschaffung von 2 Elektro-Kleinbussen mit Ladeinfrastruktur für emissionsfreie Mobilität im ÖPNV“ im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach SektVO durch.

Gegenstände der Vergabe sind:

Los 02 - Ladeinfrastruktur

2. Kommunikation innerhalb des Verfahrens

Fragen der Bewerber/Bieter zum Vergabeverfahren oder zu den Vergabeunterlagen sind über die Vergabeplattform Futura einzureichen. Antworten, die für alle Bieter von Interesse sind, werden allen Bietern zur Verfügung gestellt.

Damit wird sichergestellt, dass Informationen allen registrierten Bewerbern/Bietern rechtzeitig mitgeteilt werden können. Es wird allen Interessenten dringend empfohlen, sich auf der Vergabeplattform zu registrieren. Diese Registrierung ist freiwillig, sie wird jedoch empfohlen, um gewährleisten zu können, dass Interessenten bzgl. Änderungen im Verfahren auch bereits vor Abgabe des Teilnahmeantrages informiert werden können. Fragen zur Interessensbekundung und zum Teilnahmewettbewerb die bis zum 23.04.2026 eingehen, werden bis spätestens 24.04.2026 beantwortet.

Im Falle des Ausbleibens einer Registrierung liegt es in der Verantwortung des Interessenten/Bewerbers, sich eigenständig und regelmäßig über Aktualisierungen/Veränderungen in den Vergabeunterlagen auf dem Laufenden zu halten. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bewerber/Bieter Unklarheiten oder Widersprüche, so ist der Bieter verpflichtet, den AG über den oben dargestellten Kommunikationsweg darauf hinzuweisen. Verspätete Rügen eines Anbieters werden nicht berücksichtigt.

3. Interessensbestätigung und Teilnahmewettbewerb

Die Anforderungen an die Teilnehmer befinden sich in

- Anlage zum Teilnahmewettbewerb

Als Teilnahmeantrag ist das Formular

- Teilnahmeantrag und Nachweise des Bewerbers

auszufüllen. Als Alternative ist die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als Teilnahmeantrag zugelassen. Der Teilnahmeantrag ist gemäß § 126b BGB in Textform (elektronisch ohne Unterschrift) bis zum

30.04.2026, 10:00 Uhr

auf der Vergabeplattform einzureichen.

Weitere Unterlagen / Angebote sind zu diesem Termin noch nicht einzureichen!

Im Anschluss an die Eignungsprüfung durch die Vergabestelle werden die Marktteilnehmer aufgefordert ein Angebot abzugeben. Voraussetzung ist, dass diese die aufgestellten zwingend zu erfüllenden Eignungskriterien vollständig erfüllt haben.

4. Angebotserstellung

Die über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellten Unterlagen beinhalten bereits informationshalber die vollständigen Vergabeunterlagen.

Nach Abschluss der Eignungsprüfung durch die Vergabestelle werden die ausgewählten Bewerber aufgefordert auf Basis dieser Vergabeunterlagen ein indikatives Angebot einzureichen.

Das Angebot ist auf der Vergabeplattform

Futura – Zugang über Futura

einzureichen.

Die Frist zur Erstellung der Angebote wird voraussichtlich 30 Kalendertage betragen. Der verbindliche Abgabetermin für die (Erst-)Angebote wird den Bietern nach Abschluss der Eignungsprüfung mitgeteilt. Daran schließt sich das Verhandlungsverfahren an. Die Vergabestelle behält sich jedoch vor, den Zuschlag bereits auf Grundlage der ersten indikativen Angebote ohne weitere Verhandlungen und ohne die Einholung weiterer Angebote zu erteilen. Es ist beabsichtigt, die Anzahl der Bieter / Bietergemeinschaften in einer oder mehreren Verhandlungsrunden durch Ausscheiden der weniger wirtschaftlichen Angebote stufenweise zu reduzieren.

5. Sprache

Projektsprache ist deutsch. Die Kommunikation in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form im Rahmen des gesamten Vergabeverfahrens erfolgt in deutscher Sprache.

6. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird gemäß § 127 Abs. 1 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot je Los erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand der Zuschlagskriterien gemäß Bewertungsmatrix je Los ermittelt. Die Einzelheiten zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote ergeben sich aus der Anlage 4 Wertungskriterien.

7. Bietergespräche

Die Bereitschaft zu einem Verhandlungsgespräch ist ein Ausschlusskriterium. Falls der Bieter nach entsprechender Einladung/ Aufforderung durch die Vergabestelle nicht zu einem Gespräch bereit ist, wird sein Angebot von der Bewertung ausgeschlossen. Die Verhandlung erfolgt in den Räumlichkeiten der Vergabestelle oder per Microsoft Teams. Der Termin wird ca. 2 Wochen nach der Submission liegen. Die Einladung hierzu erfolgt separat.

Bieter bzw. Bietergemeinschaft

Unternehmen _____
Adresse _____
Ort, Postleitzahl _____
Telefonnummer _____
E-Mailadresse _____
Ansprechpartner _____

Vergabestelle

Stadtwerke Jena GmbH
Einkauf
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Teilnahmeantrag im Vergabeverfahren

**Beschaffung von 2 Elektro-Kleinbussen mit Ladeinfrastruktur für
emissionsfreie Mobilität im ÖPNV**

Los 02 - Ladeinfrastruktur

Sekt/E/05/26

- nur elektronisch über Ausschreibungsplattform Futura einreichen -

Hiermit stellen wir den Antrag auf Teilnahme am o. g. Verfahren. Wir geben den Teilnahmeantrag ab als

Bieter
Mitglied einer Bietergemeinschaft

Unser Teilnahmeantrag besteht aus folgenden Unterlagen:

- diesem Teilnahmeantrag

sowie als Anlagen folgende Formblätter / Eigenerklärungen gemäß Abschließender Liste

- 124 Eigenerklärung zur Eignung (Angabe, dass kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar geregeltes Verfahren öffnet oder beantragt ist und das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet)
- 233 Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (soweit bekannt)
- 234 Erklärung Bieter-Arbeitsgemeinschaft
- 235 Verzeichnis der Leistungen / Kapazitäten anderer Unternehmen

- 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- Eigenerklärung Ausschlussgründe
- MiLoG Erklärung gemäß §19 MiLoG
- Eintragung in das Berufsregister Ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Nachweis Haftpflichtversicherung (3 Mio. € für Sachschäden, 5 Mio. € für Personenschäden)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Krankenkasse
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft
- Anzahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte
- Bestätigung zum Merkblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 („Russland – Formblatt“)
- 3 Referenzen vergleichbarer Leistungen

Das anzugebende Datum der Leistungserbringung entspricht dem Datum der Endabnahme durch den Referenz-Leistungsempfänger. Es sind Referenz(en) europäischer Auftraggeber vorzulegen, die in den letzten 5 Jahren abgenommen wurden (Stichtag ist der Termin der Bekanntmachung)

Wir erklären zu diesem Teilnahmeantrag und allen beigefügten Anlagen, dass

- wir uns bewusst sind, dass eine wissentlich falsche Erklärung bzw. Angabe den Ausschluss des Teilnahmeantrags im Teilnahmewettbewerb zur Folge haben kann;
- wir für den Fall einer Aufforderung zur Teilnahme an dem folgenden Verhandlungsverfahren an diesem Verfahren entsprechend den Aufforderungen und Vorgaben des Auftraggebers aktiv bis zum Abschluss teilnehmen und ggf. ein Angebot unter Beachtung der geforderten Zuschlagsfrist abgeben werden und die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Teilnahmeantrags.

Ort, Datum

(Name der natürlichen Person, die diese
Erklärung für den o. g. Bewerber/Bieter abgibt)

Hinweis: Wird der Teilnahmeantrag an dieser Stelle nicht ausgefüllt und im Portal hochgeladen, gilt er als nicht abgegeben.

Eigenerklärung zur Eignung in folgendem Vergabeverfahren

Maßnahmenummer

Vergabenummer **Sekt/E/05/26**

Vergabeart

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung | <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren |
| <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung | <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren |
| <input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe | <input checked="" type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb |
| <input type="checkbox"/> Internationale NATO-Ausschreibung | <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog |

Maßnahme

Beschaffung von 2 Elektro-Kleinbussen mit Ladeinfrastruktur für emissionsfreie Mobilität im ÖPNV

Leistung

Los 02 - Ladeinfrastruktur

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Bewerber*)
<input type="checkbox"/> Bieter)
<input type="checkbox"/> Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft)
<input type="checkbox"/> Nachunternehmer)
<input type="checkbox"/> anderes Unternehmen) | |
|---|--|

Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen

Euro

Euro

Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten drei¹ Jahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenzen aus den letzten drei Jahren mit mindestens folgenden Angaben benennen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum

Bei einem Teilnahmewettbewerb sind die Angaben zu Leistungsart, Auftragssumme und Ausführungszeitraum bereits mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei Jahren jahresdurchschnittlich Beschäftigten angeben. Die für die Leitung vorgesehenen Personen werde ich benennen.

*) zutreffendes ankreuzen

¹ Soweit in der Bekanntmachung ein abweichender Zeitraum angegeben wurde, ist dieser maßgebend.

Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

- Ich bin nicht zur Eintragung in ein Berufsregister verpflichtet.
- Ich bin eingetragen bei:

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung die entsprechende Bescheinigung vorlegen.

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

- Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass

- für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 123 oder § 124 GWB vorliegen
- ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind
- für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 124 GWB vorliegt.
- zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 123 GWB vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen² vorlegen.

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)³

² soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

³ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer	Baumaßnahme Beschaffung von 2 Elektro-Kleinbussen mit Ladeinfrastruktur für emissionsfreie Mobilität im ÖPNV
Vergabenummer Sekt/E/05/26	Leistung Los 02 - Ladeinfrastruktur

Erklärung der Bieter- /Arbeitsgemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-ID: _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären¹, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, zur Entgegennahme der Zahlungen mit befreiender Wirkung berechtigt ist und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Lessexemplar

Ort Datum Unterschrift

Ort Datum Unterschrift

Ort Datum Unterschrift

Ort Datum Unterschrift

¹ Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
	Sekt/E/05/26	
Baumaßnahme		
Beschaffung von 2 Elektro-Kleinbussen mit Ladeinfrastruktur für emissionsfreie Mobilität im ÖPNV		
Leistung		
Los 02 - Ladeinfrastruktur		

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unsere Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistungen

(Ort, Datum, Unterschrift)

- Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unsere Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.¹

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

¹ Diese Erklärung muss abgegeben werden, wenn sie in den Teilnahmebedingungen gefordert ist.

Eigenerklärung

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

- keine Person, deren Verhalten¹ meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen meinem/unserem Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach²:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels),
- mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

1 Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2 Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen nicht

- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens³ infrage gestellt wird.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen kann.

.....(Ort), den ...

Unterschrift

Lesee exemplar

³ siehe Fußnote Seite 1

[nachfolgende Erklärung ist nur beim Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 GWB oder § 124 GWB auszufüllen und zu unterzeichnen]

3. Ich/Wir erkläre/n mit meiner/unserer Unterschrift, dass bei meinem/unserem Unternehmen ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB vorliegt.

Folgende Straftat/Fehlverhalten wurde durch mein/unser Unternehmen begangen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

- Ich/wir habe/n für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder habe/n mich/uns zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet.
- Ich/wir habe/n die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber geklärt.
- Ich/wir habe/n konkrete technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen ergriffen, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Folgende Nachweise einer Selbstreinigung haben wir beigefügt:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....(Ort), den

Unterschrift

Erklärung

gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG)

Ich erkläre/Wir erklären, dass

die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG nicht vorliegen,
d. h. ich/wir nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von
wenigstens 2.500,00 Euro belegt worden bin/sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber zusätzlich zu dieser Erklärung Auskünfte des
Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung anfordern kann.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Anhang

Auszug aus dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz
– MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) zu § 19 Abs. 1 und 3 sowie 21

Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

- (1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerberinnen oder Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 21 mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.
- (2) [...]
- (3) Öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 oder Absatz 2 an oder verlangen von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Absatz 1 nicht vorliegen. Im Falle einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers können öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung anfordern.
- (4) [...]

§ 21 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Prüfung nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,
 2. entgegen § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet,
 3. entgegen § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 4. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zuleitet,
 5. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2, eine Änderungsmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
 6. entgegen § 16 Absatz 2 oder 4 eine Versicherung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beifügt,
 7. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,
 8. entgegen § 17 Absatz 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereithält oder
 9. entgegen § 20 das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser bei der Erfüllung dieses Auftrags
 1. entgegen § 20 das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt oder
 2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 20 das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 14 genannten Behörden jeweils für ihren Geschäftsbereich.
- (5) Für die Vollstreckung zugunsten der Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für die Vollziehung des dinglichen Arrestes nach § 111d der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch die in § 14 genannten Behörden gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes.



Merkblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Rahmen der Umsetzung EFRE-geförderter Vorhaben

Stand: 09.02.2023

Die Wahrung der Grundrechte gehört zu den Grundprinzipien der Europäischen Union und ist eine unerlässliche Voraussetzung für ihre Legitimität. Diese Rechte wurden in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) fixiert und sind in den Staaten der EU geltendes Recht.

Was ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und was unterscheidet sie von den deutschen Grundrechten?

Die Charta der Grundrechte ist ein rechtsverbindlicher Katalog von Grundrechten, die durch die Europäische Union gewährleistet werden. Sie steht grundsätzlich neben den deutschen Grundrechten, ist inhaltlich aber weiter ausgestaltet als diese. Ob neben den Grundrechten des deutschen Grundgesetzes auch die Grundrechte der GRC zu beachten sind, bestimmt sich danach, ob Europarecht, rein nationales Recht oder beides angewendet wird.

Was muss ich beachten?

Als Begünstigte oder Begünstigter einer Förderung aus dem EFRE erhalten Sie neben nationalen Fördermitteln auch Fördermittel aus dem Haushalt der EU. Deshalb müssen Sie in diesem Zusammenhang auch die Charta der Grundrechte als übergeordnetes EU-Recht beachten.

Alle Begünstigten werden mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet, bei der Durchführung der Vorhaben die Charta der Grundrechte zu achten. Wenn Sie Informationen zu Verstößen gegen Pflichten im Zusammenhang mit der Wahrung der Charta der Grundrechte erhalten, sind diese an die Verwaltungsbehörde EFRE (infoefre@tmwwdg.thueringen.de) weiterzugeben. Die Achtung der Europäischen Grundrechte kann Gegenstand von Vor-Ort-Überprüfungen Ihrer Vorhaben sein. Dabei sind auch anlassbezogene Prüfungen möglich, sofern Beschwerden oder Informationen auf eine Verletzung der Charta der Grundrechte hindeuten.

Was passiert, wenn ich gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoße?

Wenn Sie im Zusammenhang mit der Umsetzung Ihres geförderten Vorhabens nachweislich gegen die Charta der Grundrechte verstoßen - z. B. den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC), die Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC), die Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC), die Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC), den Umweltschutz (Art. 37 GRC) - kann die Förderung teilweise oder vollständig widerrufen bzw. zurückgefordert werden.

Beschwerden zu oder Verstöße gegen die Charta der Grundrechte

Beschwerden können an folgende E-Mail-Adresse der Verwaltungsbehörde gesandt werden:
infoefre@tmwwdg.thueringen.de

Wo finde ich weitere Informationen?

- Website der Bundesregierung zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/europa/charta-der-grundrechte-291926>
- Vollständiger Text der Charta der Grundrechte im Amtsblatt der Europäischen Union https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf
- Leitlinien der Europäischen Union mit Leitfragen zur Prüfung der Sicherstellung [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0723\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0723(01)&from=DE)

**Bestätigung zum Merkblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte
der Europäischen Union im Rahmen der Umsetzung EFRE-
geförderter Vorhaben**

Wir bestätigen zu diesem Teilnahmeantrag, dass die oben genannten Bedingungen eingehalten werden.

Ort, Datum

(Name der natürlichen Person, die diese
Erklärung für den o. g. Bewerber/Bieter abgibt)

Lesee exemplar

- Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 -

Eigenerklärung

(von allen Bewerbern / Bieter / allen Mitgliedern von Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften)

Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags:

Geschäftszeichen des Auftraggebers:

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die **Bewerber / Bieter** gehört / gehören nicht zu den

in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a) **durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,**
- b) **durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,**
- c) **durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.**

2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

_____, den _____

Unterschriften

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

Vergabestelle

Stadtwerke Jena GmbH (Einkauf)
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena
einkauf@stadtwerke-jena.de
Tel. 03641 688 206

Fax 03641 688 345

Vergabeart

- offenes Verfahren
 nicht offenes Verfahren
 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
 Wettbewerblicher Dialog
 Innovationspartnerschaft

Ablauf der Angebotsfrist

Datum	Uhrzeit
Bindefrist endet am 31.08.2026	

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Vergabeverfahren gem. SektVO)

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmenummer

Maßnahme

Beschaffung von 2 Elektro-Kleinbussen mit Ladeinfrastruktur für emissionsfreie Mobilität im ÖPNV

Vergabenummer

Leistung

Sekt/E/05/26

Los 02 - Ladeinfrastruktur

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

- 632EU Bewerbungsbedingungen EU (Ausgabe 2017)
 226 Mindestanforderungen an Nebenangebote
 227 Zuschlagskriterien
 Leitfaden zur elektr. Angebotsabgabe
 Anlage 3 Wertungskriterien

-

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
 634 Besondere Vertragsbedingungen
 635 Zusätzliche Vertragsbedingungen (Ausgabe 2017)
 241 Abfall
 244 Datenverarbeitung
 ergänzende Vertragsbedingungen des Einkaufs der Stadtwerke Jena GmbH
 Datenschutzhinfolblatt
 Mindestlohnklärungen NU
 Lieferantenkodex der Stadtwerke Jena Gruppe
 Anlage 1 Konzeptbewertung; Anlage 4 kaufm. Leistungsbeschreibung
 Anlage 5 Vorhabensbeschreibung; Anlage 8 Mifare Desfire

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- 633 Angebotsschreiben
 Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
 Die Abschließende Liste ist federführend. Bei Abweichungen gilt das entsprechende Formblatt.
 Anlage 2 Formular Garantie
 Anlage 6 tech. LB_LIS
 Anlage 7 Preisblatt

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
 Datenerfassung des wirtschaftlich Berechtigten des Auftragnehmers
 Datenerfassung des Unterauftragnehmers

-

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung

Jenaer Nahverkehr GmbH
Keßlerstraße 29
07745 Jena

zu vergeben.

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabepattform
 in Textform unter nachstehender Anschrift:

Stelle Vergabepattform Futura

Straße
 PLZ/Ort

Fax

E-Mail

- in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabepattform; danach schriftlich oder in Textform

3 Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise)

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von mehr als 30.000 Euro für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nummer 6) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- siehe Auftragsbekanntmachung
 Die Abschließende Liste ist federführend. Bei Abweichungen gilt das entsprechende Formblatt.

3.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen

- siehe Auftragsbekanntmachung
- Datenerfassung des wirtschaftlich Berechtigten des Auftragnehmers**
- Datenerfassung des Unterauftragnehmers**
-
-

3.3 Entfällt**4 Losweise Vergabe**

- ja, Angebote sind möglich für
- Nein
 - alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
 - eine maximale Anzahl an Losen: siehe Bekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
 - nur ein Los

bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann
Höchstzahl: siehe Bekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen

5 Nebenangebote

- 5.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Bewerbungsbedingungen EU gilt nicht.
- 5.2 Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Bewerbungsbedingungen EU) - aufgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
 - für die gesamte Leistung
 - nur für nachfolgend genannte Bereiche:
- mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

- in Verbindung mit dem Hauptangebot**
-

6 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Anlage 3 Wertungskriterien

7 Zugelassene Angebotsabgabe

Elektronisch

in Textform mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

siehe Briefkopf

Stelle:

- Vergabeplattform Futura, rein elektronisch in Textform -

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für

Maßnahmennummer:	Maßnahme: Beschaffung von 2 Elektro-Kleinbussen mit Ladeinfrastruktur für emissionsfreie Mobilität im ÖPNV
Vergabenummer: Sekt/E/05/26	Leistung: Los 02 - Ladeinfrastruktur

” zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

8 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB):

**Vergabekammer des Freistaates Thüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar**

9

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungslehre)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungslehre die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 6 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

- 3 Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

Vorauszahlungen / Anzahlungen erfolgen nur gegen Vorlage einer Bürgschaft.

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- siehe Formblatt 635

- zu 4. Vertragsstrafen (§ 11):

abweichend zu 4.1 und 4.2 der besonderen Vertragsbedingungen basieren die Vertragsstrafen für Verzug auf der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer).

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1 VOL/B)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Änderung der Leistung (§ 2 Nummer 3 VOL/B)

2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nummer 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

3 Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

4 Güteprüfung (§ 12 Nummer 2 VOL/B)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

5 Abnahme (§ 13 VOL/B)

5.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

5.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

6 Mängelansprüche (§ 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

7 Rechnungen (§§ 15 und 17 VOL/B)

7.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

7.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

8 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht	
BlmA-Nummer	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Stadtwerke Jena GmbH (Einkauf)

Rudolstädter Straße 39

07745 Jena

einkauf@stadtwerke-jena.de

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer

Maßnahme

Beschaffung von 2 Elektro-Kleinbussen mit Ladeinfrastruktur für emissionsfreie Mobilität im ÖPNV

Vergabenummer

Leistung

Sekt/E/05/26

Los 02 - Ladeinfrastruktur

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- Nebenangebot(e)
-
-
-
-

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- 124 LD Eigenerklärung zur Eignung
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung
-
-

1 vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

- 1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.**
- 2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt incl. Umsatzsteuer** _____ **Euro**
- 3 Anzahl der Nebenangebote** _____ **St.**
- 4 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote** _____ **%**
- 5 Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:**
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003,
 - Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B
- 6 Ich/Wir erklären, dass**
- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
 - ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
 - mir/uns zugewandene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
 - das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
 - falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
 - ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
 - ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
 - ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,
- wird das Angebot ausgeschlossen.**

	Vergabenummer	
	Sekt/E/05/26	
Baumaßnahme		
Beschaffung von 2 Elektro-Kleinbussen mit Ladeinfrastruktur für emissionsfreie Mobilität im ÖPNV		
Leistung		
Los 02 - Ladeinfrastruktur		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen

1 Bearbeitungsphasen

Datenaustausch ist von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber vorgesehen für folgende Bearbeitungsphasen:

- Angebotsanforderung
- Angebotsabgabe
- Abrechnung.

2 Datenaustausch

Werden Angebotsdaten elektronisch ausgetauscht, erfolgt dies nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB, Schnittstelle DA XML. Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen. Der Datenaustausch nach anderen Regelungen (z.B. Edifact) ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die Datenträger sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Vergabeverfahren bzw. zum Vertrag gewährleistet ist.

3 Abweichungen zwischen Datenaustauschdateien und schriftlicher Fassung

Die Datenaustauschdateien gelten als Arbeitsmittel, es sei denn, sie werden im Rahmen eines elektronischen Vergabeverfahrens über eine Vergabepattform ausgetauscht. Bei Abweichungen zwischen den Datenaustauschdateien und der schriftlichen Fassung der Vergabe- oder Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.

Vertragsbestimmungen

zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, allen seinen im Inland beschäftigten, im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 20 MiLoG mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG spätestens zu der in § 2 MiLoG genannten Fälligkeit zu zahlen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzten Nachunternehmer sowie von ihm beauftragte Verleiher sorgfältig auszuwählen und deren Angebote insbesondere dahingehend zu überprüfen, ob auf Basis des zu zahlenden Mindestlohnes kalkuliert wurde. Er verpflichtet sich ferner, die von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzten Nachunternehmer sowie von ihm beauftragte Verleiher vertraglich zu verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 20 MiLoG mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG spätestens zu der in § 2 MiLoG genannten Fälligkeit zu zahlen, und den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen nach § 13 MiLoG von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der Vertragsbeziehung eingesetzten Nachunternehmern bzw. Verleiher freizustellen. Der Auftragnehmer hat eingesetzte Nachunternehmer zu verpflichten, die von ihnen beauftragten Verleiher entsprechend zur Freistellung zu verpflichten. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtung nachzuweisen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen nach § 13 MiLoG von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Auftragnehmers sowie von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der Vertragsbeziehung mittelbar oder unmittelbar eingesetzter Nachunternehmer oder Verleiher freizustellen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er von Dritten nach § 13 MiLoG im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen des Auftragnehmers gegen die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen in Anspruch genommen wird.

5. Verstößt der Auftragnehmer gegen seine in diesem Abschnitt enthaltenen Pflichten, insbesondere gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns, ist der Auftraggeber nach vorheriger erfolgloser Abmahnung berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen und den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vollständige und prüffähige Unterlagen über die bei ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Einsichtnahmen durch den Auftraggeber hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Verpflichtung mit von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher zu vereinbaren.
7. Im Falle der Inanspruchnahme des Auftraggebers gemäß § 13 MiLoG im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen des Auftragnehmers gegen die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber vollständige und prüffähige Unterlagen in Bezug auf die im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen, aus denen sich insbesondere etwaig bestehende Einreden und Einwendungen ergeben, und die Beschäftigten im Vorhinein auf die Möglichkeit der Weitergabe der Unterlagen hinzuweisen. Gleiches gilt bei Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von mittelbaren und unmittelbaren Nachunternehmern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Verpflichtung mit von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzten Nachunternehmer oder Verleihern zu vereinbaren
8. Verstößt der Auftragnehmer gegen die vorgenannten Verpflichtungen ist der Auftraggeber berechtigt, eine einmalige Vertragsstrafe i. H. v. 5 % des Auftragswertes geltend zu machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung vorbehalten. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

Beschaffung von 2 Elektro-Kleinbussen mit Ladeinfrastruktur für emissionsfreie Mobilität im ÖPNV

Los 02 - Ladeinfrastruktur (Sekt/E/05/26)

Die Verpflichtung zur Erhebung und Verarbeitung o. g. Daten ergibt sich aus Artikel 69 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 i. V. m. Feld 23 und 24, 84 Anhang XVII der Verordnung (EU) 2021/1060.

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen:

Datenerfassung des wirtschaftlich Berechtigten des Auftragnehmers

Vorname,

Nachname,

Geburtsdatum und

Steuer-Identifikationsnummer.

Datenerfassung des Unterauftragnehmers

Name des Unterauftragnehmers,

Datum des Vertrags

Bezugsnummer

Vertragswert

Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer.

Lesee exemplar

A. Insofern für die Ausschreibung das Thüringer Vergabegesetz Anwendung findet (siehe absch. Liste), gelten folgende Hinweise:

1. Eignungsnachweise der Bieter in vorangegangenen Vergabeverfahren, § 5 Abs. 2a ThürVgG

Die Bieter haben die Möglichkeit Eignungsnachweise nicht einzureichen, wenn sie diese schon in einem vergangenen Vergabeverfahren abgegeben haben (vgl. § 5 Abs. 2a ThürVgG).

Wenn der Bieter von § 5 Abs. 2a ThürVgG Gebrauch machen möchte, so hat er die Vergabestelle bereits mit Angebotsabgabe darüber zu informieren, in welcher Ausschreibung diese Eignungsnachweise bereits abgegeben wurden.

Es muss sich dabei um eine Ausschreibung der Vergabestelle der Stadtwerke Jena GmbH (Einkauf) in den letzten 12 Monaten vor Ablauf der Angebotsfrist handeln.

2. Eigenerklärung gem. § 8 Abs. 1 S. 1 ThürVgG

Die neue Eigenerklärung nach § 8 Abs. 1 S. 1 ThürVgG ist vollständig ausgefüllt (Datum, Ort, Unterschrift!) und unterschrieben den Angebotsunterlagen beizufügen.

Fehlt die Unterschrift oder wird die Eigenerklärung nicht den Angebotsunterlagen beigelegt, gelten die allgemeinen Vorschriften zur Nachforderung von Unterlagen (§ 10 Abs. 1 ThürVgG, § 56 VgV, § 41 UVgO, § 16a VOB/A)

B. Kommunikation im Vergabeverfahren

Bis zur Submission wird ausschließlich über die Vergabeplattform kommuniziert. Weitere elektronische, telefonische oder andere Wege sind ausgeschlossen. Fragen werden von der Vergabestelle abgelehnt/ nicht beantwortet und müssen nachträglich in der Plattform eingestellt werden. Nach dem Submissionstermin ist es möglich die Kommunikation via Mail / Telefonie zu erweitern.

C. Schwierigkeiten/Probleme mit dem Umgang der Vergabeplattform Futura SRM

Haben Sie Probleme das Angebot über die Plattform einzustellen oder andere Fragen zur Plattform, so können Sie sich gern zum einen an den Dienstleister wenden und an den Einkauf der Stadtwerke Jena GmbH, insofern dies nicht Inhalte des Vergabeverfahren betrifft, sondern nur den Umgang mit der Plattform. Tritt die Komplikation kurz vor der Angebotsfrist ein und Sie haben keine Möglichkeit das Angebot fristgerecht einzustellen, so senden Sie Ihre Unterlagen bitte keinesfalls (auch nicht zur Sicherheit) per E-Mail oder Post an die Vergabestelle! Ihr Angebot muss in diesem Fall zwingend ausgeschlossen werden. Bitte teilen Sie uns unverzüglich Ihr Problem mit, wir versuchen eine Lösung zu finden.

D. Zuschlag auf Erstangebot bei Verhandlungsvergaben und freihändigen Vergaben

Die Vergabestelle behält sich vor, die Angebotsinhalte und -preise nicht zu verhandeln und den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten.

E. Einbezug von Skonto in die Bewertung der Angebote

Eine Gewährung von Skonto wird hat keinen Einfluss auf die Wertung. Zahlungsbedingungen, die bei Vergaben von Bauleistungen von der vereinbarten VOB/B abweichen, sind von der Vergabestelle unter Vorbehalt zulässig. Der Bieter muss entsprechende Zahlungsbedingungen mit dem Angebot abgeben.

F. Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB's

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere zu Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen, die im Widerspruch zu den Vertragsbedingungen des Auftraggebers stehen, finden keine Anwendung und sind/ werden nicht Vertragsbestandteil.

G. Formblättern für Nachunternehmer

Setzen Sie keine Nachunternehmer ein, so müssen Sie die dazu in Verbindung stehenden Formblätter nicht abgeben. Die Vergabestelle geht davon aus, dass bei fehlenden Unterlagen für Nachunternehmer keine eingesetzt werden.

H. Angebote in Textform (elektronische Angebotsabgabe)

Es wird den Anforderungen an die Textform Genüge getan, wenn die Textfelder auf Formblättern sämtlich maschinenschriftlich ausgefüllt werden. Der Bieter muss die auszufüllenden Formblätter nicht ausdrucken, unterschreiben und anschließend wieder einscannen. Das gilt selbst dann, wenn sich auf den Formularen eine Unterschriftenzeile findet (vgl. *OLG Naumburg, B.v. 4.10.2019, 7 Verg 3/19*). Es muss erkennbar sein, welcher Bieter dieses Formblatt ausgefüllt hat. Für Bietergemeinschaften oder Arbeitsgemeinschaften gilt gleiches, jedoch muss eine Vollmacht beiliegen.

Die Angebote werden ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform Futura SRM akzeptiert!

I. Insofern gemäß Bekanntmachung oder Vergabeunterlagen das mobile Aufmaß Futura SRM Anwendung findet:

Die Baumaßnahme wird in Verbindung mit dem Vergabe - und Aufmaßtool Futura SRM abgewickelt. Aufmäße werden ausschließlich in elektronischer Form über die Plattform akzeptiert. Der Dienstleister erhält nach Zuschlag den Zugang zu seiner Bestellung im Portal und kann dort im DA11 (oder manuell) - Format sein Aufmaß einstellen. Rechnungen dürfen erst nach freigegebenem Aufmaß gestellt werden.

Nachtragsangebote sind ebenfalls über Futura SRM einzustellen (x83/x84 – Format). Über einen gesonderten Abschnitt "Nachtragsangebote" können Sie hier eine GAEB - Datei, ein Excel oder manuell zusätzliche Leistungen eintragen. Nach Freigabe des Nachtrags sind hierzu digitale Aufmäße möglich.

J. Abweichungen zwischen angebotenen Unterlagen in verschiedenen Dateiformaten sowie vom AG bereitgestellten Dokumenten:

Für den Fall, dass Diskrepanzen innerhalb der Dokumente auftreten, so gilt sowohl für den Auftraggeber als auch den Auftragnehmer folgende Rang – und Reihenfolge:

- Leistungsverzeichnis im Langtext als PDF
- Leistungsverzeichnis im Kurztext als PDF
- Leistungsverzeichnis im GAEB – Format (x83 / x84)

Nachweis Haftpflichtversicherung

Wird in den Vergabeunterlagen ein Nachweis zur Haftpflichtversicherung gefordert, so muss diese Versicherung mindestens für Personenschäden 5 Millionen Euro und für Sachschäden 3 Millionen Euro abdecken. Der Nachweis darf nicht älter als 12 Monate sein. Sollte während der Ausführungszeiten der Versicherungsschutz ablaufen, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen aktuellen Nachweis zu fordern.

Datenschutzinformation nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Stadtwerke Jena Gruppe

1. Allgemeines

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche uns im Rahmen bestehender Vertragsbeziehungen von Dritten insbesondere zum Zwecke der persönlichen Kommunikation übergeben wurden, und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

2. Welche Daten und Quellen nutzen wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung?

Bei der Abwicklung von Verträgen werden regelmäßig nicht nur die Daten unseres Vertragspartners erhoben, sondern gegebenenfalls auch personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners (wie z. B. Name, Berufs- und Funktionsbezeichnungen, Telefonnummer, E-Mail-Adresse u. ä.), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner für und durch unseren Vertragspartner. Darüber hinaus verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, welche wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. Grundbüchern, Schuldnerverzeichnissen, Handels- und Vereinsregistern, der Presse, dem Internet oder Insolvenzplattformen zulässigerweise gewinnen dürfen.

3. Wozu und auf welcher Rechtsgrundlage verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Abschluss und Durchführen eines Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO

Die personenbezogenen Daten verarbeiten wir zur Erfüllung der mit unseren Vertragspartnern bestehenden Verträge (z. B. Kontaktaufnahme) und diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

Wahren berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten auch, um unsere berechtigten Interessen oder berechnigte Interessen Dritter zu wahren. Dies kann in folgenden Fällen erforderlich sein:

- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Test,
- Direktwerbung für unsere eigene Zwecke, soweit Sie dieser nicht widersprochen haben, und Markt- und Meinungsforschung,
- zur Erstellung von Benchmark und Statistiken, z. B. für die Entwicklung oder Verbesserung unserer Angebote und Prozesse,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,

- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Videoüberwachung, Zutrittskontrollen) sowie zur Sicherstellung des Hausrechts.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor informieren.

Erfüllen gesetzlicher Verpflichtungen oder öffentlicher Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

Der AG hat gesetzliche Verpflichtungen (z. B. Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Steuergesetze) zu deren Erfüllung das Verarbeiten Ihrer personenbezogenen Daten notwendig ist.

Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO

Darüber hinaus erfolgt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur, wenn Sie hierin eingewilligt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung des DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt allerdings nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

4. Werden personenbezogene Daten weiter gegeben?

Der AG gibt personenbezogene Daten nur an Stellen weiter, die diese zur Erfüllung der unter Ziffer 3 genannten Zwecke benötigen. Das kann Stellen im Unternehmen sowie notwendige externe Unternehmen (Dienstleister und Erfüllungsgehilfen) betreffen. Die Übermittlung an weitere Dritte findet zudem dann statt, wenn Sie uns hierzu vorher Ihre Einwilligung erteilt haben.

interne Stellen

Innerhalb Der AG erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die am Verarbeitungsprozess beteiligt sind oder Kenntnis erhalten müssen.

externe Auftragnehmer und Dienstleister

Um vertragliche und gesetzliche Pflichten zu erfüllen, arbeiten wir zum Teil mit externen Auftragnehmern und Dienstleistern zusammen. Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein: Betriebsführer und Geschäftsbesorger, Abrechnungs- und IT-Dienstleister, Druck- und Postdienstleister, Telekommunikations-, Beratungsunternehmen, Geldinstitute, Inkassounternehmen, Lieferanten, Analyse-spezialisten

Weitere Empfänger

Zur Erfüllung gesetzlicher Mitwirkungspflichten können personenbezogene Daten an Behörden wie Finanz-, Strafverfolgungs-, Aufsichts- und Vollstreckungsbehörden gesendet werden. Weiterhin erhal-

Datenschutzinformation nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Stadtwerke Jena Gruppe

ten Dritte Ihre persönlichen Daten, die eine rechtliche Befugnis dazu haben wie beispielsweise Betreuer, Gerichte, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zwangsverwalter oder Insolvenzverwalter. Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z. B. ausgewählte Fachbetriebe, Vermittler oder Inkassodienstleister. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung des mit unserem Vertragspartner bestehenden Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen erforderlich.

Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland

Es findet keine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der europäischen Union bzw. dem europäischen Wirtschaftsraum) oder an eine internationale Organisation statt.

5. Wie lange speichern wir personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten werden solange gespeichert, wie es für die unter Ziffer 3 genannten Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist und ein berechtigtes Interesse der AG an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht. Dabei kann es vorkommen, dass Daten auch nach Ende des Vertrages mit unserem Vertragspartner für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen oder durch der AG geltend gemacht werden können oder dies zu Zwecken der Direktwerbung oder Markt- und Meinungsforschung (i. d. R. längstens zwei Jahre nach Vertragsende) erforderlich ist. Zudem sind wir aufgrund gesetzlicher Regelung (z. B. Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung, Geldwäschegesetz) zum Speichern Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet, wobei die Speicherfrist bis zu 10 Jahre betragen kann.

6. Ihre Rechte als Betroffener gemäß Art. 15 – 21 DS-GVO

Jede betroffene Person hat in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der DS-GVO und des BDSG das Recht auf Auskunft, unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch.

Sie können diese Rechte bei der AG geltend machen.

Sollte die Verarbeitung von Daten auf Ihrer Einwilligung beruhen, kann die Einwilligung durch Sie jederzeit widerrufen werden.

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde. Hierzu können Sie sich an uns oder die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit (TLfDI)
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Jenaer Nahverkehr GmbH
Datenschutzbeauftragter
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

8. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

Verantwortliche Stelle
Stadtwerke Jena GmbH
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Tel.: 03641/ 688 231
Fax: 03641/ 688 265

Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder unter E-Mail-Adresse:

datenschutz@stadtwerke-jena.de

Lieferantenkodex

Stand: 22.07.2024

I. Einleitung

Die Stadtwerke Jena GmbH, deren verbundene Unternehmen sowie der Zweckverband JenaWasser (nachfolgend bezeichnet als "Stadtwerke Jena Gruppe") haben sich in ihrer Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie, (veröffentlicht auf der Internetseite der Stadtwerke Jena Gruppe [<https://www.stadtwerke-jena.de/lksg.html>]) zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt bekannt. Diese Bereiche gilt es zu stärken, Verletzungen zu verhindern und bei Verstößen Abhilfe zu schaffen. Unser Bekenntnis gilt sowohl für unsere eigenen Geschäftstätigkeiten als auch für unsere Lieferketten. Wir erwarten daher von unseren Lieferanten, die Grundsätze unseres Bekenntnisses ebenfalls zu beachten.

Dieser Lieferantenkodex definiert die mindestens zu erfüllenden Standards im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte, den Schutz der Umwelt sowie ethisches Geschäftsverhalten, die wir von unseren Lieferanten erwarten. Der Lieferantenkodex ist ein fester Bestandteil unserer Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen. Er gilt verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadtwerke Jena Gruppe und ihren Lieferanten. Mit diesem Lieferantenkodex kommen wir nicht nur unserer Pflicht nach, die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie in unsere Beschaffungsprozesse zu integrieren, sondern tragen gleichzeitig den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) Rechnung.

II. Anforderungen an Lieferanten

1. Allgemeines

Die Lieferanten verpflichten sich, keine menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten im Sinne des § 2 Abs. 2 - 4 LkSG zu verletzen. Sie werden angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact sowie des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einschließlich aller darin genannten internationalen Übereinkommen, Gesetze und sonstigen Regelungen treffen.

Hierzu wirken sie sowohl auf ihre eigenen Vorlieferanten aber auch durch angemessene Maßnahmen entlang ihrer eigenen Lieferketten ein.

Alle Lieferanten der Stadtwerke Jena Gruppe sichern insbesondere zu, die nachfolgenden Grundsätze und die relevanten Gesetze der Länder, in denen sie tätig sind, zu beachten und entlang ihrer Lieferkette angemessen zu adressieren und weiterzugeben.

2. Menschenrechtsbezogene Anforderungen

- **Anerkennung der Menschenrechte.** Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen anerkennen und sicherstellen, dass sie nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert werden.
- **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.** Unsere Lieferanten müssen für ihre Mitarbeiter die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen sicherstellen. Den Mitarbei-

tern muss mindestens der freie Zugang zu Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, geeignetem Brandschutz, Beleuchtung, angemessener Temperatur, Belüftung, arbeitsmedizinischer Versorgung und - soweit erforderlich - zu geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gewährleistet werden. Die persönliche Schutzausrüstung wird den Mitarbeitern kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter werden im korrekten Gebrauch der Schutzausrüstung und in den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen geschult.

- **Keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei.** Unsere Lieferanten werden keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Übereinkommen C 29 (einschließlich ihres Protokolls), C 105, C 138 und C 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dulden.
- **Keine Diskriminierung oder Belästigung.** Jeder Mitarbeiter wird mit Respekt und Würde behandelt. Kein Mitarbeiter wird hinsichtlich seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Religion, seines Alters, seiner Familienverhältnisse oder seiner Herkunft physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt oder missbraucht. Dies gilt insbesondere bei der Einstellung von Mitarbeitern, in Bezug auf ihre Weiterbildung, Beförderung und Entlohnung.
- **Transparenz von Arbeitszeit und Entlohnung.** Die Arbeitszeiten stehen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen. Die Mitarbeiter erhalten Arbeitsverträge, in denen die Arbeitszeiten und die Entlohnung transparent festgelegt sind. Alle Vergütungen werden ohne Verzögerung und im Einklang mit den jeweils anwendbaren Gesetzen ausgezahlt. Die Vergütung der Mitarbeiter erfolgt in angemessener Höhe, so dass sie ausreicht, ihnen und ihren Familien ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Das Vorenthalten der Vergütung ist nur im gesetzlich zulässigen Rahmen erlaubt.
- **Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung.** Unsere Lieferanten respektieren das Recht ihrer Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und der Übereinkommen der ILO. Das Streikrecht wird gewährt.
- **Zugang zu Nahrung, Wasser und Sanitäranlagen.** Die natürlichen Ressourcen werden nicht in einer Weise geschädigt oder zerstört, die den Erhalt und Produktion von Lebensmitteln beeinträchtigt, den Zugang zu sauberem Trinkwasser verhindert, den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit des Menschen schädigt.
- **Widerrechtliche Zwangsräumung und der Schutz unternehmerischer Projekte.** Im Rahmen des Erwerbs, der Bebauung oder der anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern wird das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und dem widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beachtet. Sicherheitsaufgaben zum Schutz unternehmerischer Projekte werden nicht an öffentlich oder private Sicherheitskräfte delegiert, wenn bei deren Einsatz aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle Menschenrechtsverletzungen begangen werden oder drohen.

3. Umweltbezogene Anforderungen

Unsere Lieferanten erkennen, welche Umweltbelastungen sich aus ihrer unternehmerischen Tätigkeit ergeben. Sie stellen einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt sicher und arbeiten kontinuierlich daran, ihre Umweltbelastungen zu verringern.

- **Schutz der Umwelt.** Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit alle anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Schutz der Umwelt beachten.
- **Umgang mit Gefahrstoffen.** Beim Umgang mit Chemikalien und anderen Stoffen, die als gefährlich einzustufen sind, wenn sie in die Umwelt gelangen, ist deren sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung oder Entsorgung sicherzustellen.

- **Reduzierung von Ressourceneinsatz, Abfall und Emissionen.** Die kontinuierliche Effizienzverbesserung des Ressourceneinsatzes ist ein wichtiger Bestandteil des Managements und der betrieblichen Führung. Abfall jeglicher Art sowie alle Emissionen in die Luft, ins Wasser oder in den Boden sollen minimiert, gekennzeichnet und überwacht werden.
- **Persistente organische Schadstoffe, Quecksilber.** Umweltbezogene Risiken in Bezug auf vorstehende Stoffe sind durch effektive Maßnahmen von vornherein zu vermeiden.

4. Ethisches Geschäftsverhalten

- **Fairer Wettbewerb.** Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten, die geltenden Kartellgesetze sind zu beachten.
- **Integrität/Bestechung/Vorteilsnahme.** Unsere Lieferanten dürfen sich in keiner Weise auf Korruption, Bestechung, Betrug, Erpressung oder vergleichbare Straftaten einlassen.
- **Vertraulichkeit/Datenschutz.** Unsere Lieferanten haben bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen die geltenden Gesetze, behördlichen Vorschriften und vertragliche Absprachen zum Datenschutz, zur Informationssicherheit und zur Vertraulichkeit zu beachten.

III. Umsetzung der Anforderungen

Die Lieferanten werden durch geeignete Vertragsgestaltung diesen Lieferantenkodex oder sinngemäße Anforderungen auch eigenen Vorlieferanten auferlegen.

Auskunftserteilung

Den Lieferanten ist bekannt, dass die Stadtwerke Jena Gruppe verpflichtet ist, eine Risikoanalyse gemäß LkSG durchzuführen. Die Lieferanten haben auf Anforderung der Stadtwerke Jena Gruppe Informationen und Dokumente bereitzustellen, die erforderlich sind, damit die Stadtwerke Jena Gruppe alle sich aus dem LkSG ergebenden Anforderungen erfüllen kann.

Präventionsmaßnahmen

Soweit die Stadtwerke Jena Gruppe im Rahmen der Risikoanalyse relevante Risiken bei Lieferanten feststellt hat, sind diese verpflichtet, auf Anforderung der Stadtwerke Jena Gruppe angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Dazu gehören u. a. Mitarbeiterschulungen, Duldung von Kontrollen (ggf. Audits) unter Beachtung des Daten- und Betriebsgeheimnisschutzes.

Abhilfemaßnahmen

Sollte eine Verletzung von Verpflichtungen des Lieferanten aus diesem Dokument eintreten oder unmittelbar bevorstehen, wird dieser unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne der § 2 Abs. 2 - 4 LkSG so beschaffen, dass sie nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, melden die Lieferanten dies der Stadtwerke Jena Gruppe. Es ist unverzüglich ein

Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Es können folgende Maßnahmen der Stadtwerke Jena Gruppe gegenüber den unmittelbaren Lieferanten ergriffen werden, die verpflichtet sind, daran mitzuwirken:

- a. gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
- b. Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
- c. temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

Die Wirksamkeit des Konzeptes ist in angemessenem Zeitraum durch die Lieferanten zu überprüfen. Auf Verlangen der Stadtwerke Jena Gruppe haben die Lieferanten hierzu Auskunft zu geben.

Information über und Zugang zum Beschwerdeverfahren

Die Lieferanten weisen im eigenen Unternehmen sowie bei ihren unmittelbaren Zulieferern angemessen auf die Möglichkeit der Meldung von Beschwerden hin und gewährleisten den ungehinderten Zugang der bei ihnen angestellten Mitarbeiter zu dem bei der Stadtwerke Jena Gruppe eingerichteten Beschwerdeverfahren [Zugang über <https://www.stadtwerke-jena.de/lksg.html>]. Sie unternehmen keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren.

Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist möglich, wenn

- a. die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
- b. die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
- c. keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Sonderkündigungsrecht

Ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen kann die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten außerordentlich gekündigt werden, wenn der Lieferant nachweislich schuldhaft gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten im Sinne der § 2 Abs. 2 - 4 LkSG oder in schwerwiegender Weise wiederholt gegen sonstige Verpflichtungen der vorliegenden Grundsätze verstößt. Weitere Ansprüche, etwa auf Schadenersatz, bleiben unberührt.

IV. Angaben zu Scope 1 und Scope 2 – Emissionen

Auf Anforderung der Stadtwerke Jena Gruppe stellt der Lieferant Daten zu den Scope 1 und Scope 2 – Emissionen der von ihm an die Stadtwerke Jena Gruppe gelieferten Güter und/oder Dienstleistungen zur Verfügung. Die Anforderungen an die Qualität, den Umfang und die Aufbereitung der zu übermittelnden Daten legt die Stadtwerke Jena Gruppe fest. Maßgebend für die Festlegung sind wiederum die Vorgaben, die die Stadtwerke Jena Gruppe aus den Regelungen zur verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung treffen, Dazu gehört u. a. die Angabe der THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3.

Dokumentation

FUTURA® SRM für den Lieferanten

Lesee exemplar

Kurzanleitung Anfrage

Version: FUTURA® SRM 4.2

Stand: 29.10.2018 / 3. Auflage

1 Einführung

Mit Hilfe dieses Schnelleinstiegs bekommen Sie einen ersten Überblick, wie Sie mit Hilfe von FUTURA® SRM Ihr Angebot zu einer Anfrage erstellen und an den Auftraggeber übermitteln können.

Nähere Informationen zur Nutzung von FUTURA® SRM finden Sie im Handbuch, welches Ihnen unter dem Bereich **Hilfe** in Ihrem Zugang zur Verfügung steht.

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an das FUTURA® SRM Service-Team. Wir sind erreichbar von

Mo-Fr 8. 00 bis 17.00 Uhr (MEZ)

Telefon: +49 (0) 611 33 460 560

E-Mail: support@futura-solutions.de

Fünf Schritte sind nötig, um ein Angebot zu einer Anfrage zu erstellen und abzugeben:

1. Anmeldung in FUTURA® SRM
2. Anfrage auswählen
3. Anfrage annehmen/freischalten
4. Angebot erstellen
5. Angebot an den Auftraggeber senden

Lesee exemplar

2 Zugangsdaten und Passwort

Sie erhalten Ihre Zugangsdaten (Firmen-Login und Benutzername) und Ihr Passwort in zwei separaten E-Mails. Dies geschieht automatisch, wenn ein Auftraggeber Sie zu einer Anfrage einlädt.

E-Mail mit den Zugangsdaten (Beispiel):

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herzlich Willkommen bei Futura SRM! Mit dieser E-Mail erhalten Sie Ihre Zugangsdaten, um sich in unserem System anzumelden.

Ihre Zugangsdaten:

Firmen-Login: LAHBEMZ
Benutzername: m.mustermann@Firma.de

Das PASSWORT wird Ihnen aus Sicherheitsgründen in einer separaten E-Mail zugesandt.
Über folgenden Link gelangen Sie zu Futura SRM:
<https://www.futura-srm.com/SupplierWeb/Default.aspx>

Bei Fragen oder Problemen bezüglich des Systems steht Ihnen unser Service-Team gerne zur Verfügung:
E-Mail: support@futura-srm.com
Tel.: +49 (0) 611-33460-560

Diese eMail wurde automatisch von Futura SRM generiert!
Futura SRM ist ein Produkt der Futura Solutions GmbH, Kreuzberger Ring 68, D-65205 Wiesbaden

Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden
Registriergericht: Amtsgericht Wiesbaden, HRB 22158
Geschäftsführer: Hartmut Schwadtke
<http://www.futura-solutions.de>

E-Mail mit dem Passwort (Beispiel)

Sehr geehrte Damen und Herren,

In dieser E-Mail erhalten Sie Ihr vorläufiges Passwort zu unserem Futura-System:

Passwort: p4kSj4r

Bitte behandeln Sie Ihr Passwort vertraulich und machen Sie es unberechtigten Dritten nicht zugänglich. Weitere Informationen bezüglich der Zugangsdaten erfahren Sie in einer zweiten E-Mail.

Sollten Sie irrtümlich angeschrieben worden sein, so betrachten Sie bitte dieses Schreiben als gegenstandslos und löschen Sie diese E-Mail.

Bei Fragen oder Problemen bezüglich des Systems steht Ihnen unser Service-Team unter folgender Telefonnummer zur Verfügung:
Tel. DE: +49 (0) 611-33460-560
<http://www.futura-solutions.de>

Diese eMail wurde automatisch von Futura generiert!
Futura ist ein Produkt der Futura Solutions GmbH, Kreuzberger Ring 68, D-65205 Wiesbaden

Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden
Registriergericht: Amtsgericht Wiesbaden, HRB 22158
Geschäftsführer: Hartmut Schwadtke

3 Einladung zu einer Anfrage

Zu jeder neuen Anfrage erhalten Sie automatisch eine E-Mail:

Darin enthalten sind auch die Zugangsdaten zu dem Zugang, in dem Sie die Anfrage finden und Ihr Angebot erstellen und abgeben können.

Sehr geehrte Damen und Herren,
folgende neue Anfrage liegt für Sie vor:

Anfrage-Nr.: A100091
Bezeichnung: Musteranfrage
Abgabetermin: 22.06.2017 13:00

Auftraggeber: Mandant für ER6 System, REWAG Prozess
Ansprechpartner: A Cherkaoui
E-Mail: m.beispiel@futura-solutions.de
Tel:

Unter folgendem Link können Sie sich bei Futura SRM anmelden und die Anfrage bearbeiten:
<https://www.futura-srm.com/SupplierWeb/Default.aspx>

Ihre Zugangsdaten:

Firmen-Login: LAHBEMZ
Benutzername: m.mustermann@Firma.de

Bei Fragen oder Problemen bezüglich des Systems steht Ihnen unser Service-Team gerne zur Verfügung:
E-Mail: support@futura-srm.com
Tel.: +49(0)611-33460-560

Diese E-Mail wurde automatisch von Futura SRM generiert!
Futura SRM ist ein Produkt der Futura Solutions GmbH, Kreuzberger Ring 68, D-65205 Wiesbaden

Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden
Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden, HRB 22158
Geschäftsführer: Hartmut Schwadtke
<http://www.futura-solutions.de>

Diese Anfrage finden Sie in diesem Zugang

4 Schritt 1: Anmeldung in FUTURA SRM

Voraussetzung: Sie haben Ihre Zugangsdaten per E-Mail erhalten. Dies geschieht automatisch, wenn Sie das erste Mal zu einer Anfrage eingeladen wurden.

1. Starten Sie Ihren Browser.
2. Über den Link <https://www.futura-srm.com/SupplierWeb/default.aspx> können Sie FUTURA® SRM aufrufen.
3. Melden Sie sich mit ihren Zugangsdaten am System an.

Firmen-Login:

Benutzername:

Passwort:

Sprache:

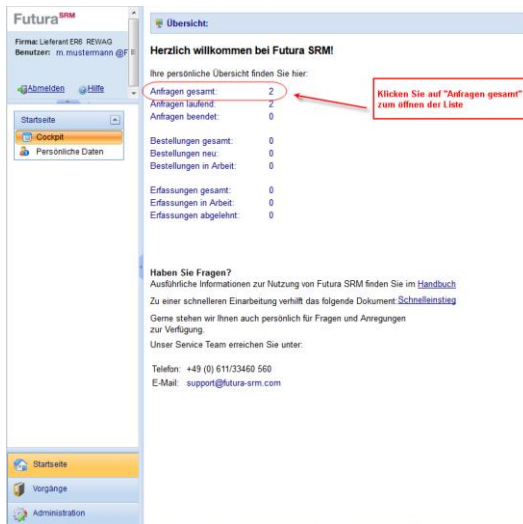
Sie haben Ihr **Passwort vergessen**? Klicken Sie [hier](#)

Sie haben Ihre gesamten **Anmeldedaten vergessen**? Unser Service-Team hilft Ihnen gerne weiter! Tel.: 0611-33 460 560

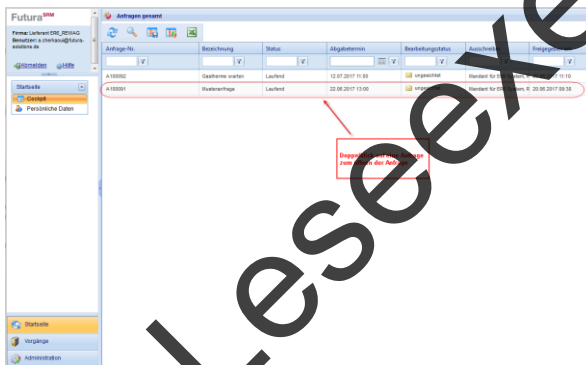
FUTURA SRM unterstützt folgende Browser: **Internet Explorer ab Version 9** und **Mozilla Firefox ab Version 35**

5 Schritt 2: Anfrage auswählen/öffnen

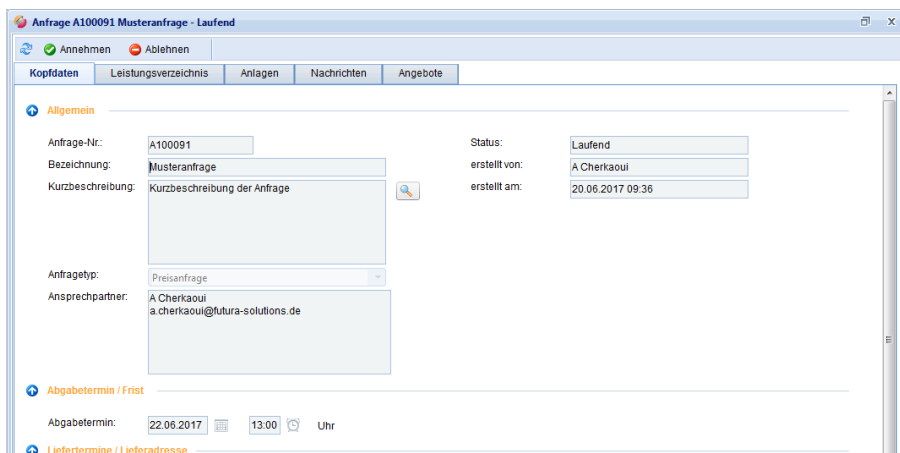
1. Auf der Startseite: Öffnen Sie die Liste der Anfragen durch einen Klick auf „Anfragen gesamt“.



2. Öffnen Sie mit einem Doppelklick die gewünschte Anfrage.



3. Die Anfrage wird geladen und angezeigt.

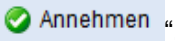
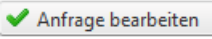


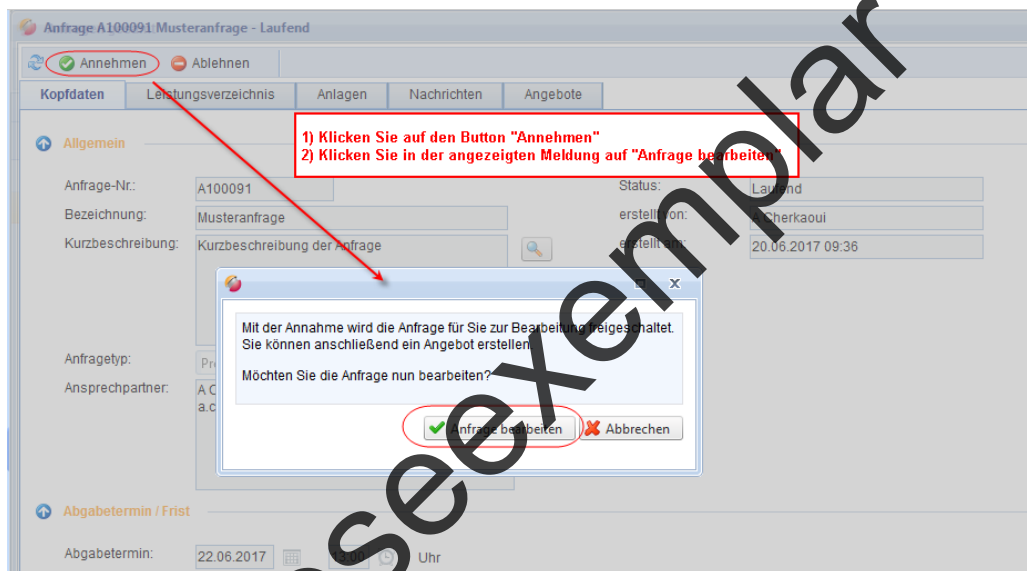
6 Schritt 3: Anfrage annehmen/freischalten

Voraussetzung:

Die Anfrage befindet sich im Status „Laufend“.

Damit Sie zu der Anfrage ein Angebot erstellen können, müssen Sie zuerst die **Anfrage annehmen**. Möchten Sie kein Angebot zu der Anfrage abgeben, so können Sie die Anfrage ablehnen.

- 1 Öffnen Sie (falls noch nicht geschehen) die Anfrage und klicken Sie auf den Button  „Annehmen“.
- 2 Klicken Sie in der Meldung auf den Button .



- 3 Die Anfrage ist jetzt angenommen, der Auftraggeber wird darüber per E-Mail benachrichtigt. Sie können jetzt unter dem Reiter *Angebote* ein Angebot erstellen.

7 Schritt 4: Angebot erstellen

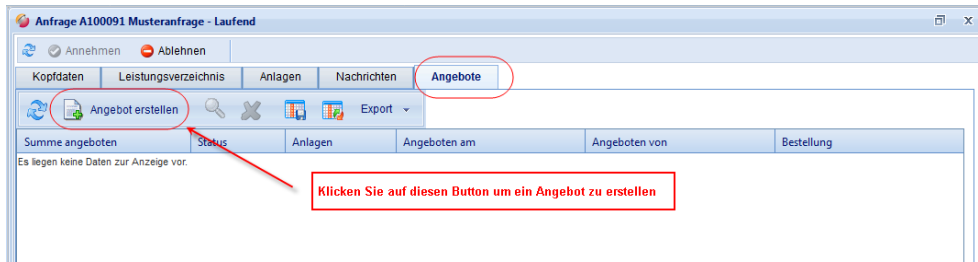
7.1 Bei einer Preisanfrage

Voraussetzung:

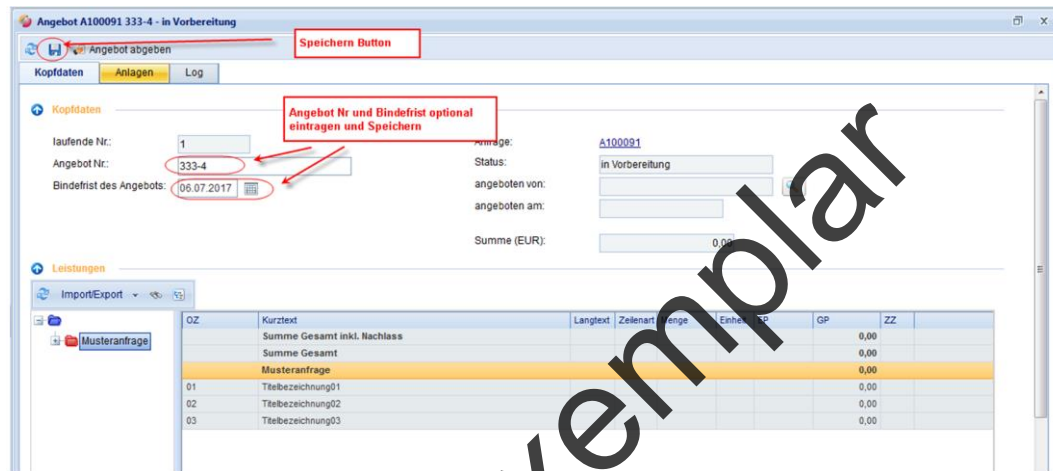
Die Anfrage befindet sich im Status „Laufend“ und Sie haben die Anfrage angenommen.


- 1 Öffnen Sie (falls noch nicht geschehen) Ihre Anfrage und wechseln Sie auf den Reiter *Angebote*.
- 2 Klicken Sie auf den Button **Angebot erstellen**.

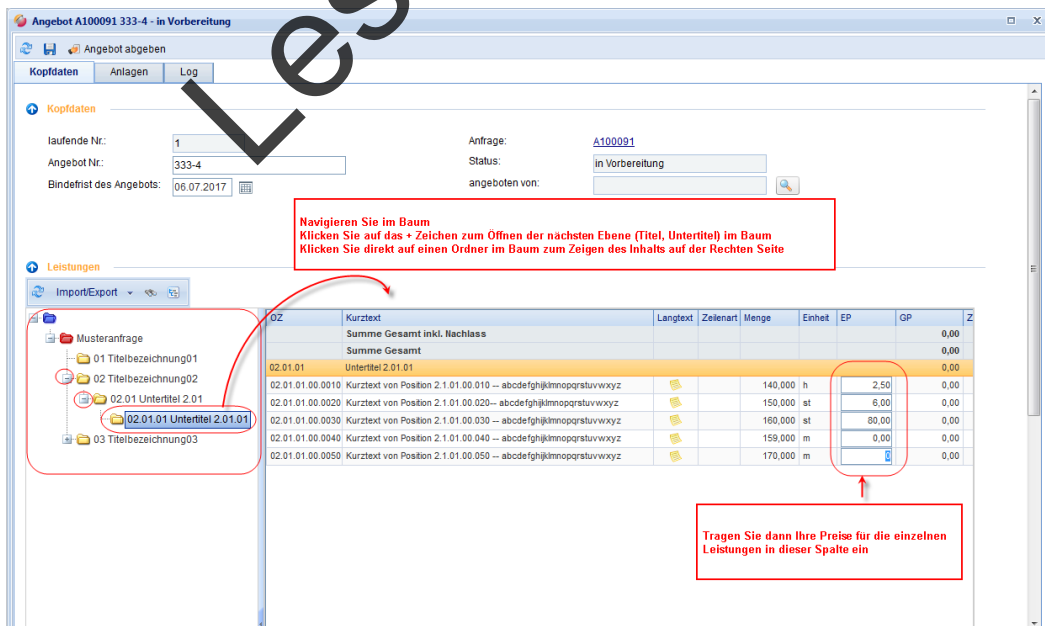
FUTURA® SRM für den Lieferanten



- 3 Optional können Sie in den Kopfdaten eine Angebotsnummer und eine Bindefrist eintragen und speichern.



- 4 Öffnen Sie links im LV den Gliederungsbaum, bis Sie rechts die Leistungen sehen.
 5 Mit Hilfe des Buttons  kann der Gliederungsbaum ein- und ausgeblendet werden. Bei ausgeblendeter Gliederung werden alle Leistungen in einer Liste angezeigt.
 6 Tragen Sie nun in der Spalte „EP“ Ihre Angebotspreise für die einzelnen Leistungen ein.



- 7 Speichern Sie nun Ihr Angebot mit Hilfe des Buttons .

FUTURA® SRM für den Lieferanten

ACHTUNG:

Nach dem Speichern befindet sich Ihr Angebot noch im Status „In Vorbereitung“. Erst mit Klick auf **Angebot abgeben** (siehe nächster Schritt) wird das Angebot an den Auftraggeber gesendet!

7.2 Bei einer Kontraktanfrage

Die Kontraktanfrage basiert auf einem Leistungsverzeichnis mit Leistungen und Preisen, die primär aus einem mit Ihnen verhandelten Rahmenvertrag (Kontrakt) stammen. Im Gegensatz zu der Preisanfrage haben Sie in Ihrem Angebot nur die Möglichkeit einen prozentualen Nachlass oder Zuschlag auf Kopfebene zu geben.

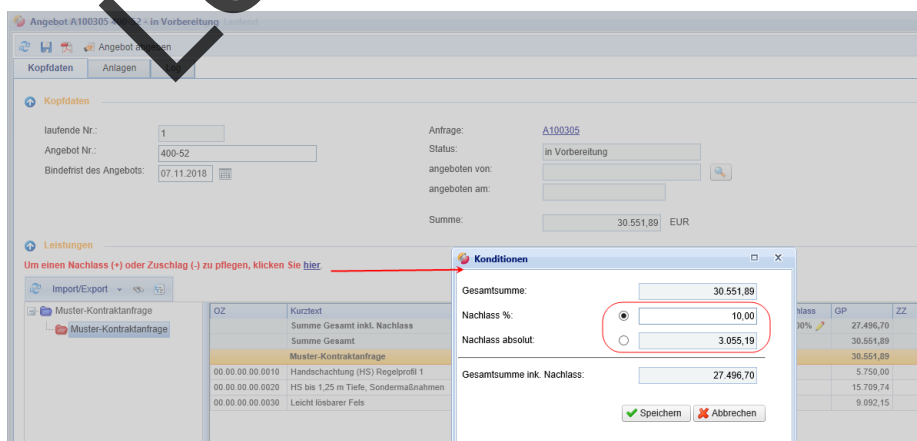
Voraussetzung:

Die Anfrage befindet sich im Status „Laufend“ und Sie haben die Anfrage angenommen.

- 1 Öffnen Sie (falls noch nicht geschehen) Ihre Anfrage und wechseln Sie auf den Reiter **Angebote**.
- 2 Klicken Sie auf den Button **Angebot erstellen**.



- 3 Optional können Sie in den Kopfdaten eine Angebotsnummer und eine Bindefrist eintragen und speichern. (Analog zu Preisanfrage)
- 4 Öffnen Sie das Fenster zum Eintragen eines Nachlasses oder eines Zuschlags, wählen Sie, ob prozentual oder absolut und tragen Sie Ihren Nachlass oder Zuschlag ein und Speichern Sie.



Als Ergebnis sehen Sie den für dieses Angebot gespeicherte Nachlass/Zuschlag unter der entsprechenden Spalte:

Angebot A100305 400-52 - in Vorbereitung

Kopfdaten | Anlagen | Log

Kopfdaten

laufende Nr.: 1 | Anfrage: A100305
 Angebot Nr.: 400-52 | Status: in Vorbereitung
 Bindefrist des Angebots: 07.11.2018 | angeboten von: | angeboten am: | Summe: 30.551,89 EUR

Leistungen

Um einen Nachlass (+) oder Zuschlag (-) zu pflegen, klicken Sie hier.

OZ	Kurztext	Langtext	Zeilenart	Menge	Einheit	EP (Vorgabe)	Nachlass	GP	ZZ
	Summe Gesamt inkl. Nachlass						10,00%	27.496,70	
	Summe Gesamt							30.551,89	
	Muster-Kontraktanfrage							30.551,89	
00.00.00.00.0010	Handschachtung (HS) Regelprofil 1			575,00	lfm	10,00		5.750,00	
00.00.00.00.0020	HS bis 1,25 m Tiefe, Sondermaßnahmen			321,00	lfm	48,94		15.709,74	
00.00.00.00.0030	Leicht lösbarer Fels			235,00	lfm	38,69		9.092,15	

ACHTUNG:

Nach dem Speichern befindet sich Ihr Angebot noch im Status „In Vorbereitung“. Erst mit Klick auf **Angebot abgeben** (siehe nächster Schritt) wird das Angebot an den Auftraggeber gesendet!

7.3 Beim Kostenvoranschlag

Bei einer Anfrage vom Typ Kostenvoranschlag werden Sie aufgefordert in Ihrem Angebot ein Leistungsverzeichnis inklusive Preise zusammenzustellen.

Voraussetzung:

Die Anfrage befindet sich im Status „Laufend“ und Sie haben die Anfrage angenommen.

- 1 Öffnen Sie (falls noch nicht geschehen) Ihre Anfrage und wechseln Sie auf den Reiter **Angebote**.
- 2 Klicken Sie auf den Button **Angebot erstellen**.

Anfrage A100091 Musteranfrage - Laufend

Annehmen | Ablehnen

Kopfdaten | Leistungsverzeichnis | Anlagen | Nachrichten | **Angebote**

Angebot erstellen | Suchen | Export

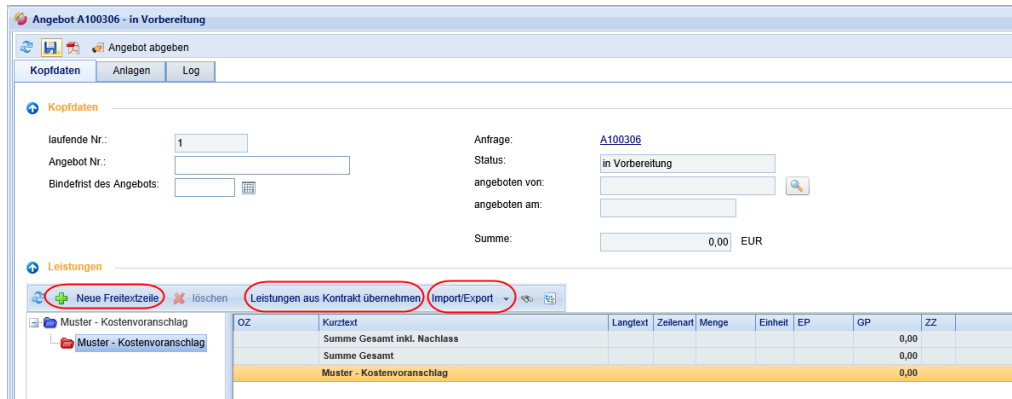
Summe angeboten | Status | Anlagen | Angeboten am | Angeboten von | Bestellung

Es liegen keine Daten zur Anzeige vor.

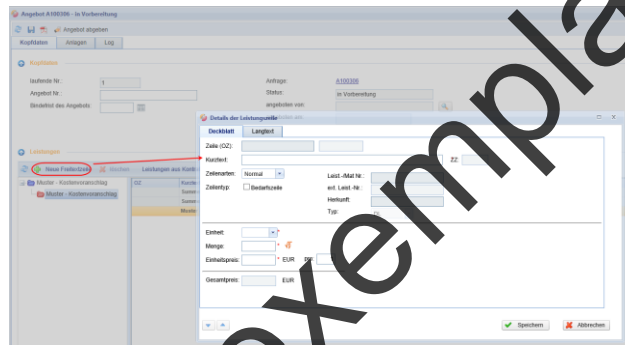
Klicken Sie auf diesen Button um ein Angebot zu erstellen

- 3 Optional können Sie in den Kopfdaten eine Angebotsnummer und eine Bindefrist eintragen und speichern. (Analog zu Preis-anfrage)
- 4 Stellen Sie das Leistungsverzeichnis zusammen. Je nach Einstellungen Ihres Auftraggebers stehen Ihnen dazu folgende 3 Möglichkeiten:

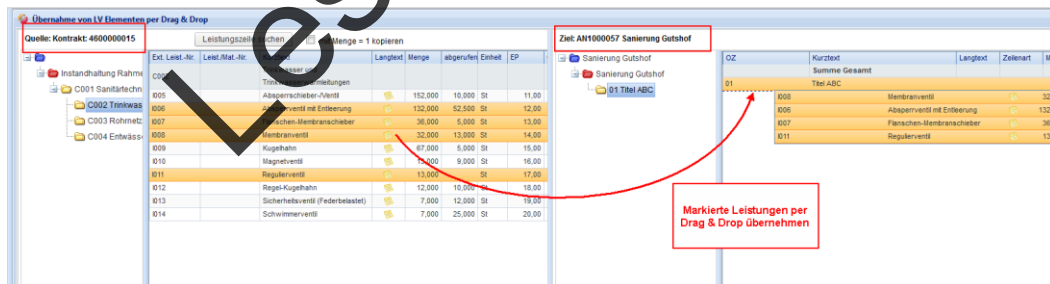
FUTURA® SRM für den Lieferanten



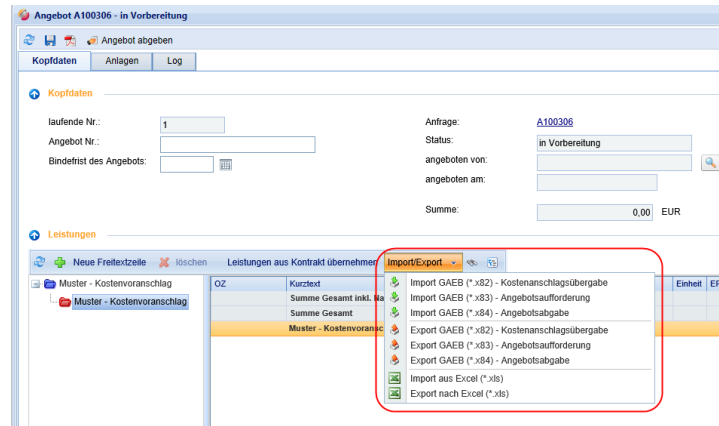
- Erstellen von einzelnen Freitextzeilen mit Angabe des Einheitspreises anhand des Buttons „Neue Freitextzeile“. Füllen Sie dann die notwendigen Felder im Detail-Fenster aus und speichern Sie.



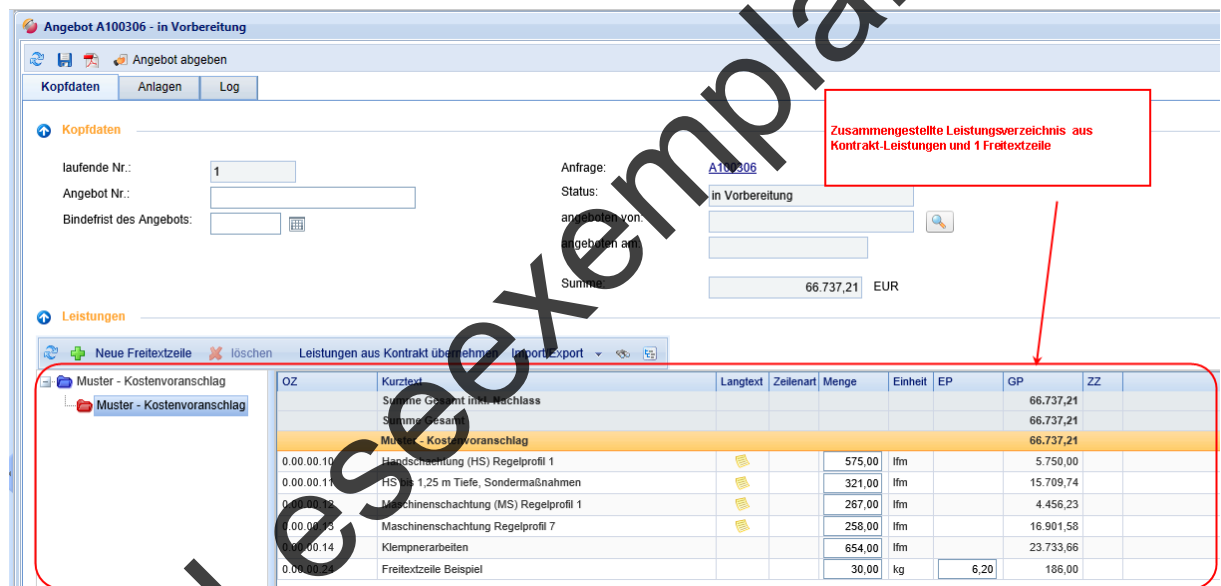
- Übernehmen von Leistungen inklusive deren Preise aus einem Kontrakt: Klicken Sie dazu auf den Button „Leistungen aus Kontrakt übernehmen“ → Links sehen Sie den Kontrakt (Quelle) woraus Sie Leistungen in Ihr Angebots-LV (Ziel) auf die rechte Seite per Drag & Drop übernehmen können:



- Import eines ganzen Leistungsverzeichnisses aus Excel oder aus einer GAEB Datei anhand des Buttons „Import/Export“:



Das Ergebnis der Zusammenstellung des Leistungsverzeichnisses sieht wie folgt aus:



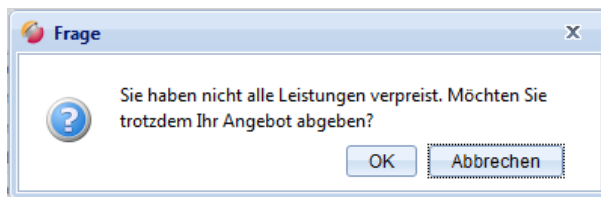
ACHTUNG:

Nach dem Zusammenstellen des Leistungsverzeichnisses befindet sich Ihr Angebot noch im Status „In Vorbereitung“. Erst mit Klick auf Angebot abgeben (siehe nächster Schritt) wird das Angebot an den Auftraggeber gesendet!

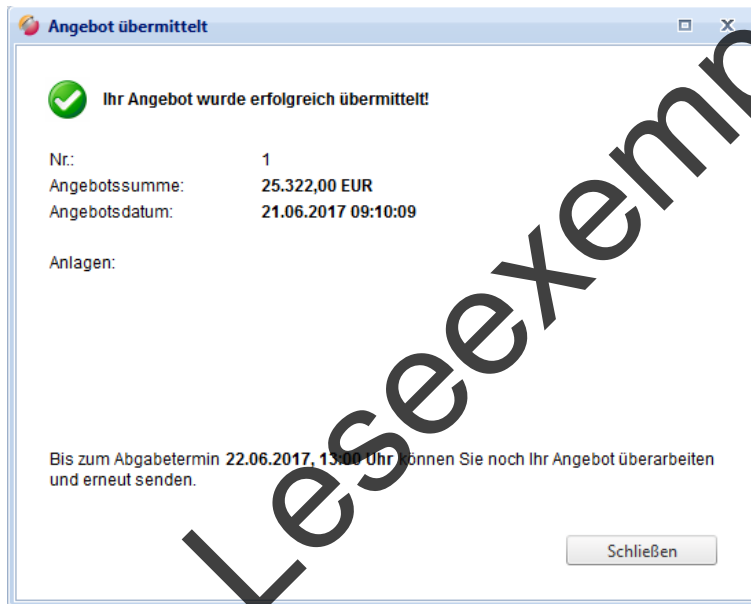
8 Schritt 5: Angebot an den Auftraggeber senden

Um Ihr erstelltes Angebot an den Auftraggeber zu senden, gehen Sie wie folgt vor:

- 1 Klicken Sie auf den Button **Angebot abgeben**.
- 2 Bestätigen Sie die Sicherheitsabfrage mit **OK**. Achtung: Sollten Sie nicht alle Leistungen verpreist haben, werden Sie darauf hingewiesen! Sie können dann den Vorgang abrechnen und die fehlende Preise nachpflegen, oder mit OK Ihr Angebot übermitteln.



- 3 Wurde Ihr Angebot erfolgreich übermittelt, erscheint folgende Meldung:



Ergebnis:

Ein erfolgreich abgegebenes Angebot hat den Status „angeboten“.

OZ	Kurztext	Langtext	Zellenart	Menge	Einheit	EP	GP	ZZ
	Summe Gesamt inkl. Nachlass						25.322,00	
	Summe Gesamt						25.322,00	
	Musteranfrage						25.322,00	
01	Titelbezeichnung01						0,00	
02	Titelbezeichnung02						25.322,00	
03	Titelbezeichnung03						0,00	

9 Angebot überarbeiten

Achtung:

Eine Änderung des Angebots ist nur bis zum Ablauf des Abgabetermins der Anfrage möglich!

Bis zum Ablauf der Abgabefrist können Sie Ihr Angebot noch überarbeiten und erneut senden. Gehen Sie wie folgt vor:

1. Öffnen Sie das Angebot und klicken Sie auf den Button „Angebot ändern“.

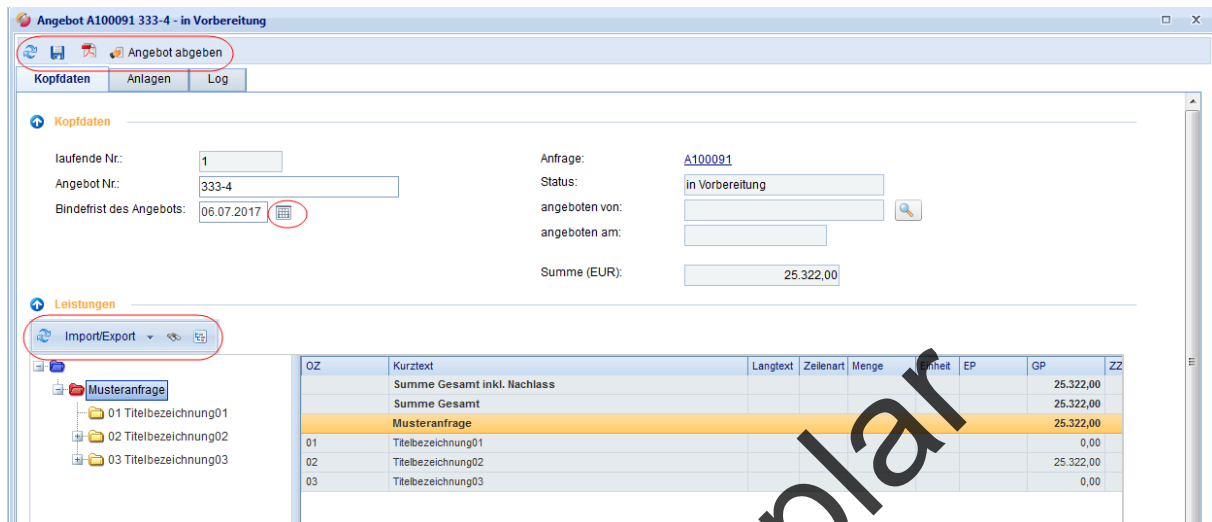
2. Ihr Angebot wird zur Bearbeitung freigeschaltet, Sie können nun z.B. Preise überarbeiten oder weitere Anlagen hinzufügen.

OZ	Kurztext	Langtext	Zellenart	Menge	Einheit	EP	GP	ZZ
	Summe Gesamt inkl. Nachlass						211,10	
	Summe Gesamt						211,10	
01	Titelbezeichnung01						16,00	
01.00.00.00.0010	Kurztext von Position 1.0.00.00.010 -- abcdefghijklmnopqrstuvwxyz			1,000	m²		2,00	2,00
01.00.00.00.0020	Kurztext von Position 1.0.00.00.020 -- abcdefghijklmnopqrstuvwxyz			1,000	m²		3,00	3,00
01.00.00.00.0030	Kurztext von Position 1.0.00.00.030 -- abcdefghijklmnopqrstuvwxyz			1,000	m²		5,00	5,00
01.00.00.00.0040	Kurztext von Position 1.0.00.00.040-- abcdefghijklmnopqrstuvwxyz			1,000	m²		6,00	6,00

3. Wenn Sie Ihre Änderungen abgeschlossen haben können Sie entweder
 - a. Ihr geändertes Angebot abgeben (anhand des Buttons „Geändertes Angebot abgeben“)
 - oder
 - b. Ihre Änderungen verwerfen (anhand des Buttons „Änderungen verwerfen“).

10 Sonstige Funktionen

Nachfolgend erhalten Sie eine kurze Übersicht zu allen Funktionen im Angebot:



Button	Funktion	Beschreibung
	Aktualisieren	Mit dem Aktualisieren-Button werden die Daten neu geladen:
	Speichern	Speichert Ihre Eingaben (Kopfdaten, Preise) im Angebot.
	Bericht exportieren	Mit diesem Button können Sie das Angebot im PDF Format exportieren
Angebot abgeben	Abgeben eines Angebots	Mit diesem Button senden Sie Ihr Angebot an den Auftraggeber.
Angebot ändern	Überarbeiten eines Angebots	Mit diesem Button können Sie ein abgegebenes oder ungültiges Angebot überarbeiten und erneut senden. Nähere Informationen zur Nutzung dieser Funktionen finden Sie im Handbuch, welches Ihnen unter dem Bereich Hilfe in Ihrem Zugang zur Verfügung steht.
Import/Export		FUTURA SRM ermöglicht Ihnen, das LV nach Excel oder als GAEB-Datei (DA83) zu exportieren. Gleichfalls können Sie Ihre Angebotspreise anhand einer GAEB DA84- oder Excel-Datei importieren. Nähere Informationen zur Nutzung dieser Funktionen finden Sie im Handbuch, welches Ihnen unter dem Bereich Hilfe in Ihrem Zugang zur Verfügung steht.
	Nach Leistungszeile suchen	Ermöglicht das Suchen von Leistungszeilen im Leistungsverzeichnis.
	Ausblenden des Navigationsbaums	Blendet den Ordner-Baum ein bzw. aus. Bei ausgeblendetem Baum werden alle Leistungszeilen in einer Liste dargestellt.

Beschaffung von Ladeinfrastruktur zur
Nachladung von
batterieelektrischen Kleinbussen

**Forderung und Bewertung
von Konzepten zur Qualität
der Leistungserbringung**

Lesee exemplar

1 Vorwort und Bewertungsmethodik

Der Auftraggeber (AG) hat die Leistungen, die der künftige Auftragnehmer (AN) nach dem abzuschließenden Vertrag zu erbringen hat, in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt. Diese technische, wirtschaftliche und vertragsrechtliche Leistungsbeschreibung ist ein genereller Leistungsrahmen, der unter anderem die inhaltlichen Anforderungen definiert, die der künftige AN bei seiner Leistungserbringung in jedem Falle und zwingend zu erfüllen hat.

Aufgrund der Art der ausgeschriebenen Leistungen sind für die Beurteilung der Qualität der Leistungserbringung jedoch zusätzliche Angaben des Bieters erforderlich. Der Bieter hat daher auf Basis der vorgegebenen Leistungsinhalte dem Angebot ein Qualitätskonzept beizulegen. Mit diesem Konzept ist darzustellen, wie der Bieter im Auftragsfall die Leistungen konkret innerhalb des generellen Leistungsrahmens und der vorgegebenen Leistungsinhalte erbringen wird. Der Bieter konkretisiert mit seinem Konzept den generellen Leistungsrahmen. Beim vorliegenden Zuschlagskriterium werden ausschließlich solche Angaben in den Konzepten bewertet, die nicht bereits in den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen samt den jeweiligen Anlagen und Beilagen enthalten sind. Die Angaben im Konzept dürfen den Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen nicht widersprechen.

Die Konzeptbeschreibung hat einen Umfang von maximal drei A4-Seiten Fließtext zzgl. maximal drei Seiten Anlagen zu umfassen (Schrift Arial 10 pt, 1,5-zeilig). Es ist sicherzustellen, dass die Konzeptbeschreibung konkret und projektspezifisch auf die ausgeschriebenen Leistungen zugeschnitten ist. Nicht auftragsbezogene Standardformulierungen oder allgemein gehaltene Ausführungen, die keinen Bezug zur vorliegenden Ausschreibung haben, gelten als unzureichend und werden bei der Wertung nicht berücksichtigt. Der Anbieter hat darzustellen, wie er im Auftragsfall die Leistungen innerhalb des vorgegebenen Leistungsrahmens konkret umsetzen und mit seinem Konzept den generellen Leistungsrahmen präzisieren und ausfüllen wird.

Eine Bewertung des Konzepts erfolgt nach der im Folgenden beschriebenen Methodik, basierend auf Übersicht, Verständlichkeit und Inhalt:

1. Ein Leistungsziel, das durch das eingereichte Konzept **<bestens>** erfüllt, erhält die volle Punktzahl, die für das Leistungsziel festgelegt wurde.
2. Ein Leistungsziel, das durch das eingereichte Konzept **<gut>** erfüllt, erhält die 66,6 % der maximalen Punktzahl, die für das Leistungsziel festgelegt wurde.
3. Ein Leistungsziel, das durch das eingereichte Konzept **<ausreichend>** erfüllt, erhält die 33,3 % der maximalen Punktzahl, die für das Leistungsziel festgelegt wurde.
4. Enthält ein Konzept zu einem Ziel keine oder keine inhaltlich verifizierbare Darstellung, werden dafür 0 Punkte vergeben.

Im Auftragsfall werden die im jeweiligen Konzept enthaltenen Zusagen des Bieters auch zum Vertragsbestandteil und sind daher verbindlich einzuhalten.

Lesee exemplar

2 Kabelmanagement der „Dispenser“ an den Endstellen

Der Bieter hat auf Basis der vorgegebenen Leistungsinhalte seinem Angebot ein Konzept zur Ausführung des Kabelmanagements am Dispenser (busnahe Ladevorrichtung) an den Endstellen vorzulegen. Ziel ist es, eine im öffentlichen Raum besonders geeignete, robuste und betriebssichere Lösung zu realisieren, die eine ergonomische Bedienung ermöglicht und gleichzeitig Kabel, Stecker und Dispenser wirksam vor Beschädigung, Fehlbedienung und unbefugter Nutzung schützt.

Um die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen und eine fundierte Bewertung der Qualität sowie des Risikos der Nichteinhaltung dieser Qualität zu ermöglichen, beschreibt der Bieter sein Konzept anhand der nachfolgend genannten Inhalte.

2.1 Inhalte

Im Folgenden werden Inhalte/Themenbereiche aufgeführt, die der AG als für dieses Konzept relevant antizipiert. Der Anbieter kann sie als Orientierung für seine Konzeptbeschreibung verwenden, aber auch zusätzliche / neue Themen abdecken. Das Konzept sollte nachvollziehbar, prüffähig und in sich widerspruchsfrei sein.

Eignung für den öffentlichen Raum

- Schutz gegen Vandalismus/Manipulation, Witterungseinflüsse
- Sichere Abstellung/Verstauung des Kabels außerhalb eines Ladevorgangs (keine Stolperstellen, keine frei hängenden Kabel)

Sicherung gegen unbefugte Entnahme / Diebstahl

- Mechanische Fixierung des CCS-Combo-2-Ladekabels im Ruhezustand (Halte- rung/Kabelmanagement)
- Schutz gegen unbefugtes Entnehmen (z. B. Verriegelung/Schließmechanismus, definierte Freigabelogik)

Ergonomie und Bedienbarkeit im Betrieb

- Erreichbarkeit und sichere Handhabung von Stecker und Kabel an der fahrzeug- seitigen Buchse im vorgesehenen Einsatzumfeld

- Bedienkräfte, Arbeitshöhen, Bewegungsräume (auch bei Nässe/Kälte, Handschuhen, Dunkelheit)
- Vermeidung von Zwangshaltungen und unnötigen Hebe-/Ziehlasten

Kabelschutz

- Vermeidung von Bodenkontakt, Kabelschlaufen sowie mechanischer Überbeanspruchung (Knicken, Verdrehen, Ziehen)
- Umsetzung geeigneter Maßnahmen wie Zugentlastung, Knickschutz, definierte Biegeradien, ggf. Führungs-/Aufrollsysteme

Bauform und Platzbedarf

- Schlanke, platzsparende Ausführung des Dispensers unter Berücksichtigung der örtlichen Randbedingungen (Gehweg-/Aufstellflächen, Verkehrsraum, Sichtbeziehungen)
- Positionierung des Dispensers und Kabelführung so, dass Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden

Betrieb, Wartung und Instandhaltung

- Austauschbarkeit von Verschleißteilen (z. B. Stecker, Kabel, Halterungselemente)
- Reinigungs- und Wartungsfreundlichkeit, Störanfälligkeit und typische Fehlerbilder

2.2 Leistungsziele

Im Rahmen der Konzeptbeschreibung hat der Bieter darzustellen, wie er das nachfolgende Leistungsziel bestmöglich erfüllt. Dieses Leistungsziel ist maßgeblich für die Bewertung der Qualität des Konzepts. Die Darstellung ist so auszuführen, dass die Nachvollziehbarkeit, Prüfbarkeit und Projektspezifika gegeben ist.

Leistungsziel (max. 100 Punkte): Einsatz im öffentlichen Raum und Betriebstauglichkeit

- Kompakte, platzsparende Bauform und Anordnung, sodass Geh- und Aufstellflächen sowie Verkehrswege nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden.
- Sichere Kabelablage im Ruhezustand mit geordneter Verstauung; keine Stolperstellen, keine frei liegenden oder schleifenden Kabel.

- Einfache, intuitive Bedienung (klarer Bedienablauf, selbsterklärende Führung/Positionierung von Kabel und Stecker, schnelle Handhabung auch bei Dunkelheit/Witterung/Handschuhen).
- Mechanische Verriegelung/Fixierung des Ladekabels in der Halterung sowie Schutz vor unbefugter Entnahme und Manipulation
- Minimierung von Gefährdungen für Fahrgäste, Passanten und Betriebspersonal durch geeignete konstruktive Schutzmaßnahmen
- Robuste, vandalismus- und witterungsbeständige Ausführung mit zuverlässiger Funktion auch bei Regen, Frost und Dunkelheit
- Wartungsfreundliche Ausführung (gute Zugänglichkeit, schneller Austausch typischer Verschleißteile wie Stecker/Kabel/Halterungen, einfache Reinigung/Inspektion, etc.)

Lesee exemplar

Beschaffung von Ladeinfrastruktur zur
Nachladung von
batterieelektrischen Kleinbussen

Anlage:

Garantie

Lesee exemplar

Zugsicherte Verfügbarkeit

Der AN garantiert für jedes gelieferte und installierte Ladegerät einschließlich sämtlicher zugehöriger Anlagenteile eine Garantie von mindestens 24 Monaten. Die Garantiefrist beginnt mit der Abnahme des jeweiligen Ladegeräts.

Sofern eine längere Garantiezeit zugesichert wird, wird dies positiv in der Bewertung des Angebots berücksichtigt.

Zugesicherte Garantie je Ladegerät:

Jahre

Bewertungsmethodik in der Angebotsauswertung:

Bei einer zugesicherten Garantiezeit von 5 Jahren oder mehr wird die maximale Punktzahl (50 Punkte) vergeben. Bei einer zugesicherten Garantiezeit von 2 Jahren (Mindestanforderung) werden keine Punkte vergeben. Werte dazwischen werden linear interpoliert.

Ort _____, den _____

Bieter mit Firmenstempel und Unterschrift

Beschaffung von Ladeinfrastruktur zur
Nachladung von
batterieelektrischen Kleinbussen

Wertungskriterien

Lesee exemplar

Die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung dieses Ausschreibungsverfahrens sind hierbei wie folgt festgelegt:

I. Gesamt-Angebotspreis 600 Punkte

Der Gesamt-Angebotspreis wird in folgende Subkriterien mit den jeweils angegebenen Maximalpunktzahlen unterteilt:

A. Angebotspreis Ladeinfrastruktur	500 Punkte
B. Angebotspreis Instandhaltungsvertrag	100 Punkte

Bewertungsmethodik Wirtschaftlichkeit (für jedes Subkriterium)

Für jedes der oben genannten Subkriterien gilt die gleiche Bewertungsmethodik:

- Das Angebot mit den niedrigsten Kosten erhält die maximale Punktzahl.
- Angebote, deren Kosten mindestens doppelt so hoch sind wie die des günstigsten Angebots, erhalten 0 Punkte.
- Alle dazwischenliegenden Angebote werden linear entsprechend ihrer prozentualen Kostenabweichung vom günstigsten Angebot bepunktet.

Beispiel: Basiswert niedrigste Angebotssumme 10€ = 100% -> 100 Punkte; Angebotssumme 14€ = 60% -> 60 Punkte;

II. Qualität der Leistungserbringung 400 Punkte

A. Erfüllungsgrad technische Leistungsbeschreibung	150 Punkte
B. Konzeptbewertung	150 Punkte
C. Verfügbarkeit	50 Punkte
D. Garantie	50 Punkte

Die Bewertungsmethoden der einzelnen Subkriterien der Qualität der Leistungserbringung werden in den jeweiligen Anlagen erörtert.

Beschaffung von Ladeinfrastruktur zur
Nachladung von
batterieelektrischen Kleinbussen

Kaufmännische Leistungsbeschreibung

Lesee exemplar

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Fertigstellung und Lieferung	3
3	Schulungen.....	4
3.1	Anwenderschulungen.....	4
3.2	Instandhaltungsschulungen.....	4
4	Inbetriebnahme und Abnahme	5
4.1	Inbetriebnahme	5
4.2	Abnahme.....	6
5	Anforderungen an die Servicestruktur	7
5.1	Anforderungen an einen Servicepartner.....	7
5.2	Hotline	7
5.3	Ersatzteilversorgung.....	7
6	Instandhaltungsleistungen.....	8
6.1	Leistungen des Instandhaltungsvertrags.....	8
6.2	Laufzeit des Instandhaltungsvertrags.....	9
6.3	Ausführung der Instandhaltungsleitungen.....	9
6.4	Verfügbarkeit.....	10
6.5	Abrechnung / Zahlungsmodalitäten.....	12
7	Garantie.....	12

1 Vorwort

Die Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV, im Folgenden AG) beabsichtigt Ladeinfrastruktur zur Nachladung von batterieelektrischen Kleinbussen zu beschaffen und diese über ihre gesamte Einsatzzeit zuverlässig, sicher und wirtschaftlich zu betreiben.

Die Vorhabensbeschreibung wird in Anlage 5 (Vorhabensbeschreibung) vorgestellt. Der konkrete technische Leistungsumfang des Liefer- und Installationsgegenstands wird in Anlage 6 (Technische Leistungsbeschreibung) beschrieben. Die vorliegende kaufmännische Leistungsbeschreibung ergänzt diese technischen Beschreibungen um Anforderungen an begleitende Leistungen und Rahmenbedingungen, insbesondere zu Fertigstellung und Lieferung, Schulungen, Inbetriebnahme und Abnahme, Servicestruktur, Ersatzteilversorgung sowie Instandhaltung und Garantie.

Die in diesem Dokument beschriebenen Anforderungen bilden die Grundlage für die Angebotsbearbeitung, sind bindend und im Angebot vollständig und nachvollziehbar zu berücksichtigen.

2 Fertigstellung und Lieferung

Erfüllungsort für die Fertigstellungspflichten des Auftragnehmers sind die folgenden Standorte des Auftraggebers:

- Betriebshof, Keßlerstraße 29, 07745 Jena (2 Ladegeräte)
- Endstelle „Winzerla“ (1 Ladegerät)
- Endstelle „Lobeda Ost“ (1 Ladegerät)

Der Auftragnehmer hat sämtliche Leistungen zur Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur gemäß technischer Leistungsbeschreibung bis spätestens zum 31.12.2026 zu erbringen. Der genaue Termin der Inbetriebnahme ist rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Ladeinfrastruktur wird gemäß technischer Leistungsbeschreibung, frei von Mängeln und betriebsfertig dem Auftraggeber übergeben.

3 Schulungen

Der AN hat Mitarbeitende des AG zu schulen. Ein Schulungskonzept bzw. ein Schulungsplan muss hierzu erstellt und dem Angebot beigelegt werden.

Die Schulungen sind als Präsenzs Schulungen in den Räumlichkeiten des AG in Jena durchzuführen. Die Anwenders Schulungen (Kapitel 3.1) sind für bis zu zehn (10) Teilnehmende auszulegen, die Instandhaltungsschulungen (Kapitel 3.2) sind für bis zu fünf (5) Teilnehmende auszulegen.

Schulungsunterlagen (digital, mindestens PDF) sind dem AG zu überlassen.

3.1 Anwenderschulungen

Der AN hat Anwenderschulungen für das Bedien- und Betriebspersonal des AG durchzuführen. Inhaltlich sind mindestens abzudecken:

- Systemübersicht, Funktion, Sicherheit und Betrieb der Ladeinfrastruktur
- Bedienung und Handhabung der Ladeinfrastruktur im Regelbetrieb
- Bedienung und Handhabung des Backend-Systems Überwachung/Steuerung der Ladevorgänge
- Vorgehen im Fehler- und Störfall (Erkennen, Erstmaßnahmen, Eskalation/Meldung)
- Datenauslesung, Auswertung und Export

Die Schulung ist so auszugestalten, dass die Teilnehmenden die Ladeinfrastruktur und das Backend-System sicher und regelkonform bedienen sowie typische Störsituationen strukturiert abarbeiten können.

3.2 Instandhaltungsschulungen

Der AN hat Instandhaltungsschulungen für Servicetechniker des AG durchzuführen, die diese befähigen, nach Vertragsende des Instandhaltungsvertrags (vgl. Kapitel 6) sämtliche Instandhaltungsarbeiten (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) an der Ladetechnik eigenständig und sicher durchzuführen. Die Schulung muss mindestens folgende Inhalte umfassen:

- Arbeitssicherheit und sichere Arbeitspraktiken (inkl. relevante Schutzmaßnahmen/Abschalt- und Freischaltprozesse)
- Vorbeugende Wartung (Prüf- und Wartungsintervalle, Checklisten, Dokumentation)
- Fehlerdiagnose und systematisches Troubleshooting
- Austausch typischer Ersatzteile/Komponenten, Wiederinbetriebnahme nach Arbeiten, Funktionsprüfungen

Zusätzlich ist während der Laufzeit des Instandhaltungsvertrags ein begleitender Wissenstransfer vorzusehen: Ausgewählte Servicetechniker des AG sollen definierte Instandhaltungsarbeiten, die durch den AN bzw. dessen Servicetechniker durchgeführt werden, begleiten können, um praktische Erfahrung und Hersteller-Know-how zu übernehmen. Ziel ist, dass die Servicetechniker des AG nach Ablauf des Instandhaltungsvertrags in der Lage sind, die Instandhaltungsarbeiten eigenständig zu erbringen.

4 Inbetriebnahme und Abnahme

4.1 Inbetriebnahme

Der AN ist verpflichtet, die gelieferten und installierten Systeme der Ladeinfrastruktur erstmalig in Betrieb zu nehmen, sämtliche Funktionen zu testen und die Ergebnisse in den entsprechenden Prüf- und Inbetriebnahmeprotokollen zu dokumentieren. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der technischen Anlagen sind an den Erfüllungsorten in Jena zu den vereinbarten Terminen durchzuführen.

Mit der Inbetriebnahme muss der AN die korrekte Funktionsfähigkeit sicherstellen. Alle Komponenten, Anlagen und Systeme der Ladeinfrastruktur müssen vollständig funktionsfähig sein und in ihrer vorgesehenen Umgebung ordnungsgemäß arbeiten. Der AN stellt hierbei ebenfalls sicher, dass die Ladeinfrastruktur den Zulassungsvoraussetzungen für den Einsatzort entspricht und ist in diesem Sinne verantwortlich für alle zulassungsrelevanten Themen der gelieferten Systeme und Anlagen.

Der AN ist weiterhin verantwortlich für die Durchführung aller erforderlichen Tests und Prüfungen sowie die Erstellung der entsprechenden Dokumentationen. Diese Protokolle

sind spätestens mit Abschluss der Inbetriebnahme dem AG vorzulegen und umfassen mindestens:

- Isolationswertmessprotokoll
- Potentialausgleichsmessungen
- Funktion aller Sicherheitseinrichtungen, sofern zerstörungsfrei prüfbar
- Prüfung auf Einhaltung der Anforderungen der technischen Spezifikation und der vereinbarten technischen Beschreibung
- Prüfung von erfolgreichen Ladevorgängen jedes Ladepunkts mit den Elektrobussen des AG
- Prüfung der korrekten Funktionalität und Nachweis der Leistungen gemäß Angebot (Ladezeiten, Ladeleistung, etc.) jedes Ladepunkts

4.2 Abnahme

Die Abnahme der gesamten Ladeinfrastruktur erfolgt nach der erfolgreichen Fertigstellung und vollständigen Inbetriebnahme. Die Abnahme umfasst die Prüfung aller relevanten Komponenten und deren Funktionsfähigkeit sowie die Einhaltung der vertraglich festgelegten Anforderungen. Die gesamte Ladeinfrastruktur muss fehlerfrei funktionieren. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Ladepunkte den Anforderungen an Leistung, Ladezeit und Kompatibilität mit den eingesetzten Elektrobussen des AG entsprechen.

Weiterhin müssen die geforderten Schulungsmaßnahmen gemäß Schulungsplan durchgeführt worden sein. Der AN hat zusätzlich alle notwendigen Unterlagen, wie technische Dokumentationen gemäß technischer Spezifikation, Prüfprotokolle und Instandhaltungsanleitungen, zur Verfügung zu stellen.

Die Abnahme wird durch ein vom AN erstelltes Abnahmeprotokoll dokumentiert, das von allen Beteiligten unterzeichnet wird. Dieses Protokoll umfasst alle durchgeführten Prüfungen, festgestellten Mängel sowie deren Beseitigung. Sollten im Rahmen der Abnahme Mängel festgestellt werden, ist der AN verpflichtet, diese innerhalb einer festgelegten Frist zu beseitigen. Erst nach erfolgreicher Mängelbeseitigung kann die finale Abnahme erfolgen. Die Abnahmeprotokolle sind dann entsprechend zu aktualisieren.

Nach erfolgreicher Abnahme startet der Garantiezeitraum.

5 Anforderungen an die Servicestruktur

Die nachfolgenden Kapitel legen die Mindestanforderungen des AG an die Servicestruktur fest. Zur Darstellung der konkreten Umsetzung hat der Bieter mit Angebotsabgabe ein Konzeptbeschreibung zum Kundendienst/After-Sales vorzulegen. Das Konzept wird Bestandteil des Angebots und ist im Zuschlagsfall verbindlicher Vertragsinhalt.

5.1 Anforderungen an einen Servicepartner

Für die technischen Betreuung der Anlagen hat der AN einen geeigneten Service vorzuhalten. Der AN hat hierzu mindestens einen Servicepartner einzubinden, der die erforderlichen Serviceleistungen vor Ort innerhalb angemessener Reaktionszeiten erbringen kann und eine kurzfristige Einsatzfähigkeit am Betriebshof der JNV sicherstellt. Mindestens ein Servicepartner ist mit Angebotsabgabe zu benennen.

Der/die Servicepartner muss/müssen fachlich qualifiziert sein sowie über ausreichende personelle, technische und logistische Kapazitäten verfügen, um sämtliche Garantie- und Gewährleistungsarbeiten an den technischen Anlagen vollständig, eigenständig, fachgerecht und sicher durchführen zu können.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der/die Servicepartner personell, technisch und organisatorisch so aufgestellt ist/sind, dass im Bedarfsfall sämtliche Instandhaltungsleistungen (insbesondere Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Störungsbeseitigung) übernommen werden können.

5.2 Hotline

Der AN richtet weiterhin eine Stelle (Servicehotline) ein, bei der der AG Schäden oder Störungen melden kann. Unter der Service Hotline ist der AN an allen sieben Wochentagen 24 Stunden am Tag zu erreichen.

5.3 Ersatzteilversorgung

Die Ersatzteilversorgung für die geplante Nutzungsdauer von 10 Jahren ist durch den AN zu gewährleisten. Der AN muss hierbei sicherstellen, dass sämtliche gelieferte Ersatzteile, Ersatzteilmaterialien und Verschleißteile mit der Ladeinfrastruktur kompatibel sind

und sowohl den allgemein anerkannten Regeln der Technik als auch den konkreten Anforderungen des AG im Einzelfall entsprechen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeweils innerhalb von 72 Stunden (bei Bestellung am Werktag zwischen 8 und 16 Uhr) nach entsprechender Bestellung des Auftraggebers sämtliche Ersatzteile, Ersatzteilmaterialien und Verschleißteile zu liefern, die für die Durchführung sämtlicher Wartungs- und Reparaturingriffe erforderlich sind (auch wenn sie in Folge von unvorhergesehenen Ereignissen erforderlich werden).

6 Instandhaltungsleistungen

Der Auftragnehmer (AN) übernimmt neben der Lieferung der Ladeinfrastruktur auch deren Instandhaltung zur dauerhaften Sicherstellung der Funktionsfähigkeit (Betriebsbereitschaft).

Die Instandhaltungsleistungen werden vorrangig gemäß den in den nachfolgenden Ziff. 6.1 bis Ziff. 6.5 von dem AG verbindlich festgelegten Mindestanforderungen und im Übrigen auf Grundlage eines separaten Instandhaltungsvertrags erbracht, den der AN als Bieter **mit Angebotsabgabe** einzureichen hat. Bei Widersprüchen zwischen den in Ziff. 6.1 bis Ziff. 6.5 festgelegten Mindestanforderungen und dem Text des Instandhaltungsvertrags gehen die Mindestanforderungen vor.

6.1 Leistungen des Instandhaltungsvertrags

Der Instandhaltungsvertrag ist als **Vollservicevertrag** auszugestalten, auf dessen Grundlage der Auftragnehmer sämtliche für die Instandhaltung der Ladeinfrastruktur erforderlichen Leistungen schuldet, also namentlich die **Inspektion, Wartung und Instandsetzung**.

Ziel des Instandhaltungsvertrags ist es, während der Laufzeit des Vertrags und unter Beachtung aller für den Betrieb der Ladeinfrastruktur relevanten technischen und gesetzlichen die Betriebsbereitschaft laufend sicherzustellen und damit die vom AN geschuldete Verfügbarkeit zu erreichen.

Das bedeutet unter anderem:

- Durchführung der regelmäßigen Wartungsarbeiten

- Durchführung der regelmäßigen Inspektionsarbeiten
- Softwareupdates für Steuerung, Datenerhebung und -übertragung der Ladegeräte¹
- Entstörungsbereitschaft
- Durchführung der korrektiven Instandsetzungsarbeiten
- Entstörung
- Kostenneutrale Bereitstellung aller Ersatz- und Verschleißteile

Wenn und soweit einzelne Bestandteile auszutauschen sind, haben diese zum Zeitpunkt ihres Einbaus mindestens dem Stand der Technik der im Übrigen verbauten Ladeinfrastruktur sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen und müssen mit der restlichen Ladeinfrastruktur kompatibel sein.

6.2 Laufzeit des Instandhaltungsvertrags

Die Laufzeit des Instandhaltungsvertrags beträgt zwei (2) Jahre ab förmlicher Endabnahme der Ladegeräte.

6.3 Ausführung der Instandhaltungsleistungen

Die nach dem Instandhaltungsvertrag geschuldeten Leistungen Anlagen müssen in Form eines Vor-Ort-Service durch den AN selbst oder einen qualifizierten Servicepartner erbracht werden.

Der AN darf Leistungen des Instandhaltungsvertrags nur durch solche Servicepartner als Nachunternehmer erbringen lassen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung dieser Leistungen sowie die unter Kapitel 5.1 beschriebenen Anforderungen erfüllen.

Jegliche Kommunikation, einschließlich telefonischer Kontakte und der Einsätze von Servicetechnikern, hat ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen

Verantwortlich gegenüber dem AG bleibt für den Gesamtauftrag in jedem Fall ausschließlich der AN.

¹ Die Nutzung und der Betrieb des Backend-Systems wird gesondert in Kapitel 9 der technischen Leistungsbeschreibung (Anlage 6) geregelt.

6.3.1 Störungsmeldung

Zusätzlich zu der Möglichkeit Fehler oder Störungen über die in Kapitel 5.2 definierten Hotline zu melden, müssen Fehler- und Störmeldungen automatisiert über die Fernwartungsfunktionen² dauerhaft abgesetzt werden. Im Falle von schwerwiegenden betriebs- und/oder sicherheitsrelevanten Störungen muss der AN bzw. dessen Service-Partner proaktiv Kontakt mit dem AG aufnehmen.

6.3.2 Reaktionszeiten

Im Falle von schwerwiegenden betriebs- und/oder sicherheitsrelevanten Störungen, insbesondere bei solchen Störungen, die zu einer nicht uneingeschränkten Verfügbarkeit führen, muss der AN schnellstmöglich nach Erhalt der Störungsmeldung die Störung beheben. Spätestens 1 Stunde nach Erhalt der Störungsmeldung muss eine Fernwartung (Remote-Fehlerbehebung) durchgeführt werden. Spätestens 48 Stunden nach Erhalt der Störungsmeldung muss mit der Störungsbehebung vor Ort begonnen werden, sofern eine Fehlerbehebung aus der Ferne nicht erfolgreich war.

6.4 Verfügbarkeit

Der AN erbringt die nach dem Instandhaltungsvertrag geschuldeten Leistungen so rechtzeitig, dass die Betriebsbereitschaft der Ladeinfrastruktur maximiert wird. Der AN hat die dauerhafte Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit sicherzustellen. Die Verfügbarkeit jedes Ladepunkts muss mindestens 95 % (maximal 18 Ausfalltage im Jahr) betragen und wird jährlich durch den AG bestimmt.

Bewertungskriterium:

Sofern eine höhere Verfügbarkeit zugesichert wird, wird dies positiv in der Bewertung des Angebots berücksichtigt.

² Siehe Kapitel 9 der technischen Leistungsbeschreibung

6.4.1 Berechnung der Verfügbarkeit

Die Einzelverfügbarkeit eines Ladepunkts wird dabei pro Kalendertag gemessen. Dabei gilt:

- Steht ein Ladepunkt dem AG für ein Zeitraum von mehr als 3 Stunden nicht ohne Einschränkung zur Nutzung zur Verfügung, wird der Kalendertag, an dem der Zeitraum beginnt, als 1 Ausfalltag gewertet. Falls in diesem Zeitraum ein Betrieb mit verringerter Ladeleistung (jedoch mindestens 40 kW pro Ladepunkt) und ohne sonstige Einschränkungen möglich ist, wird nur $\frac{1}{2}$ Ausfalltag (Halbtag) angerechnet.
- Besteht die Einschränkung über einen Kalendertag hinaus, werden die Folgetage nach zuvor genannter Methodik ebenfalls gewertet.

Eine Einschränkung liegt auch dann vor, wenn der Ladepunkt aus den folgenden Gründen nicht einsetzbar ist:

- Korrektive Maßnahmen nach technisch indizierten Fehlern
- Planmäßige Instandhaltung (inkl. Ersatz von Verschleißteilen)
- Besondere sicherheitsrelevante Fälle, wozu auch Ausfälle wegen bestehender Softwaremängel gehören
- Unzureichende Funktionalität, sodass Ladevorgänge auch nach mehrmaligen Kopplungsversuchen nicht innerhalb von 5 min gestartet werden können

Zeitfenster für die Wartung und Instandhaltung der Ladepunkte, welche vorab mit dem AG abgestimmt und vom AG freigegeben wurden, können aus der Wertung ausgenommen werden.

Eine Einschränkung liegt nicht vor, wenn die Nichtverfügbarkeit auf Gründen beruht, welche der AG zu vertreten hat oder im Verantwortungsbereich des Fahrzeugs liegen.

6.4.2 Nutzungsausfallentgelt bei Unterschreitung

Wird die geschuldete Verfügbarkeit eines Ladepunkts unterschritten, hat der AG gegen den AN für jeden die Verfügbarkeit unterschreitenden vollständigen Ausfalltag – einschließlich der Ausfalltage bis zum Erreichen der Schwelle – einen Anspruch auf Zahlung eines Nutzungsausfallentgelts nach folgender Staffelung:

- Bei 18 bis einschließlich 36 Ausfalltagen: 100 € netto je vollständigem Ausfall des betroffenen Ladepunkts im Referenzzeitraum
- Ab dem 37. Ausfalltag: 200 € netto je vollständigem Ausfall des betroffenen Ladepunkts im Referenzzeitraum

Die Nutzungsausfallentgelte sind insgesamt auf maximal 10 % der Lieferpauschale begrenzt.

6.5 Abrechnung / Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung der Leistungen aus dem Instandhaltungsvertrag erfolgt als monatliche Pauschale, die vom Auftragnehmer im Preisblatt (Anlage 7) auszuweisen ist.

Mit der monatlichen Pauschale sind sämtliche Leistungen des Instandhaltungsvertrags vollständig abgegolten, insbesondere Personal- und Fahrtkosten, Einsatz- und Bereitschaftszeiten, Prüf- und Wartungsleistungen, Material- und Ersatzteileinsatz, Verbrauchsmaterialien sowie sämtliche Nebenkosten.

Zusätzliche Vergütungsansprüche des AN für Leistungen nach dem Instandhaltungsvertrag sind ausgeschlossen, es sei denn, sie werden vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich beauftragt. Abweichend hiervon erfolgt die Entstörung aufwandsbezogen und gesondert vergütet, sofern die Störung durch höhere Gewalt oder ein nachweisliches Fehlverhalten des AG verursacht wurde.

7 Garantie

Der AN garantiert für jedes gelieferte und installierte Ladegerät einschließlich sämtlicher zugehöriger Anlagenteile eine Garantie von mindestens 24 Monaten. Die Garantiefrist beginnt mit der Abnahme des jeweiligen Ladegeräts.

Bewertungskriterium:

Sofern eine längere Garantiezeit zugesichert wird, wird dies positiv in der Bewertung des Angebots berücksichtigt.

Unbeschadet gesetzlicher Mängelansprüche umfasst die Garantie die unentgeltliche Behebung von Material-, Konstruktions- und Herstellungsfehlern einschließlich Ersatzteilen und Arbeitsleistung.

Lesee exemplar

Beschaffung von Ladeinfrastruktur zur
Nachladung von
batterieelektrischen Kleinbussen

Vorhabensbeschreibung

Lesee exemplar

Inhalt

1	Vorhabensbeschreibung.....	3
2	Ladeinfrastruktur auf dem Betriebshof.....	4
3	Ladeinfrastruktur an der Haltestelle „Winzerla“	6
4	Ladeinfrastruktur an der Haltestelle „Lobeda Ost“	9

Leseexemplar

1 Vorhabensbeschreibung

Die Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV, im Folgenden AG) beabsichtigt, batterieelektrische Kleinbusse zu beschaffen. Für den Betrieb dieser Fahrzeuge ist die Einrichtung geeigneter Ladeinfrastruktur erforderlich. Die betreffenden Busse sollen sowohl auf dem Betriebshof der JNV als auch an ausgewählten Endstellen im Stadtgebiet nachgeladen werden. Hierzu sind die Errichtung von zwei Ladepunkten auf dem Betriebshof der JNV sowie je einem Ladepunkt an den Endstellen „Winzerla“ und „Lobeda-Ost“ vorgesehen.

Dieses Dokument stellt die standortspezifischen Gegebenheiten an den vorgesehenen Ladeorten dar und dient als projektbeschreibende Grundlage. Die konkreten technischen Anforderungen an die Ladegeräte selbst werden ergänzend in der Anlage 6 (technische Leistungsbeschreibung) definiert.

Der Leistungs- und Lieferumfang des künftigen Auftragnehmers (AN) umfasst die technische Projektierung und Planung, den Bau, die Lieferung, die Errichtung, die Installation, die Inbetriebnahme sowie die ordnungsgemäße Übergabe der gesamten Ladeinfrastruktur an jedem Ladeort an den AG. Bestandteil des Lieferumfangs sind sämtliche hierfür erforderlichen Komponenten und Leistungen von der Netzübergabe bis zum Kontaktsystem zum Fahrzeug.

Der AG bietet interessierten Bewerbern an, zur Begutachtung der örtlichen Gegebenheiten eine Ortsbesichtigung am Betriebshof des AG sowie an den Endstellen durchzuführen. Die Bieter sind aufgerufen, Anmerkungen oder Verbesserungsvorschläge zur Umsetzung zu machen. Spätere Einwendungen nach Auftragserteilung bei der Ausführung oder Rechnungslegung, die sich auf Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse, Unklarheiten in der Leistungsbeschreibung sowie auf andersartiger Auslegung der Bedingungen und Nebenleistungen stützen, werden nicht anerkannt.

Terminanfragen sind ausschließlich schriftlich über das Vergabeportal durchzuführen

2 Ladeinfrastruktur auf dem Betriebshof

Auf dem Betriebshof der JNV in der Keßlerstraße sind insgesamt zwei Ladegeräte zur Nachladung der batterieelektrischen Kleinbusse zu errichten. Die Fahrzeuge werden hierfür im südöstlichen Bereich des Betriebshofs gegenüber der vorhandenen Dieseltankstelle abgestellt. In Abbildung 1 wird ein schematischer Lageplan des Betriebshofs dargestellt.

Die Ladegeräte sind in unmittelbarer Nähe dieser Fahrzeugabstellung zu positionieren, sodass eine praktikable und sichere Kontaktierung im täglichen Betrieb gewährleistet ist. Die Kontaktierung der Fahrzeuge erfolgt über CCS Combo 2-Ladestecker. Die fahrzeugseitige Steckbuchse befindet sich – je nach Fahrzeugausführung – entweder in der Fahrzeugfront oder rechts in Fahrtrichtung auf Höhe der ersten Fahrzeugachse. Die Fahrzeuge werden vorwärts abgestellt, sodass die Fahrzeugfront in Richtung der Ladegeräte ausgerichtet ist. Die Nachladung muss mit einer Ladeleistung von ca. 75 kW erfolgen können.

Die vorhandene Anlagentechnik (u. a. Schaltanlagen, Transformatoren, Niederspannungshauptverteilung, etc.) befindet sich in gesonderten Räumen im nördlichen Bereich des Betriebshofs. Die elektrische Versorgung der Ladegeräte hat aus der dort installierten Niederspannungshauptverteilung zu erfolgen. Der AN hat die hierfür erforderlichen Niederspannungskabel an der NSHV anzuschließen und in die bestehende Anlagenarchitektur zu integrieren sowie die vollständige Niederspannungsverkabelung vom Transformatorraum bis zur Aufstellungsfläche der Ladegeräte bereitzustellen.

Für die Leitungsführung steht auf einem Teilabschnitt ein vorhandener Kabelschacht zur Verfügung: Vom Transformatorraum bis in den nordöstlichen Grundstücksbereich (etwa bis zur Hälfte des Kabelwegs) verläuft ein Kabelschacht inklusive Kabelschachtöffnung. Ab der Kabelschachtöffnung sind die Niederspannungskabel unterirdisch entlang des dort verlaufenden Grünstreifens bis zur Aufstellungsfläche der Ladegeräte weiterzuführen. Die hierfür erforderlichen Tiefbauleistungen zur Herstellung des Kabelgrabens einschließlich Wiederherstellung der Oberflächen sind durch den AN auszuführen und im Leistungsumfang enthalten.



Abbildung 1: Betriebshof JNV - Köblersstraße

Leseebeispiel

3 Ladeinfrastruktur an der Haltestelle „Winzerla“

An der Haltestelle „Winzerla“ ist ein Ladegerät zur Streckenladung eines Fahrzeugs zu errichten. Da die Nachladung im öffentlichen Raum erfolgt, sind bei Planung und Umsetzung die örtlichen Rahmenbedingungen sowie die Anforderungen an Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprechend zu berücksichtigen. Die Kontaktierung der Fahrzeuge erfolgt über CCS Combo 2-Ladestecker. Die Nachladung muss dabei mit einer Ladeleistung von ca. 75 kW möglich sein.

Das Ladegerät ist auf einer Rasenfläche in der Nähe des Bürgersteigs zu installieren. In unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Aufstellungsortes stellt der Netzbetreiber einen Niederspannungsanschluss zur Verfügung, über den die Versorgung des Ladegeräts herzustellen ist. Die genaue Positionierung des Ladegeräts wird zwischen AG und AN abgestimmt.

Etwa 20 m westlich der geplanten Errichtungsfläche des Ladegeräts befindet sich ein Steuerschrank der JNV (vgl. Abbildung 5). In diesem Steuerschrank ist eine LWL-Anbindung vorhanden, über die die Internetanbindung des Ladegeräts hergestellt werden kann. Der AN hat hierzu in Abstimmung mit dem AG eine Ethernet-/CAT-Verkabelung vom Ladegerät bis zum Steuerschrank herzustellen und fachgerecht zu verlegen.

Die Ladung der Busse hat über abgesetzte und busnahe Ladevorrichtungen (Dispenser) zu erfolgen. Der Dispenser ist so anzuordnen und auszuführen, dass eine sichere Bedienung im öffentlichen Bereich gewährleistet ist. Hierzu ist insbesondere eine geeignete Absperrung als Anfahrerschutz bzw. zur Absicherung des Dispensers vorzusehen. Der Dispenser ist zudem mit einem Mindestabstand von 50 cm zum Fahrbahnrand zu positionieren.

Die Zuführung der DC-Kabel vom Ladegerät zum Dispenser ist unterirdisch auszuführen. Die hierfür erforderlichen Tiefbauleistungen zur Herstellung des Kabelgrabens einschließlich der Wiederherstellung der Oberflächen sind durch den Auftragnehmer zu erbringen. Zur Wiederherstellung zählen insbesondere auch alle Elemente der barrierefreien Wegeleitung bzw. Haltestellengestaltung (bspw. Leitstreifen, Ein- und Ausstiegsfeld sowie weitere taktile Bodenindikatoren). Die konkrete Ausführung ist zwischen AN und AG abzustimmen.

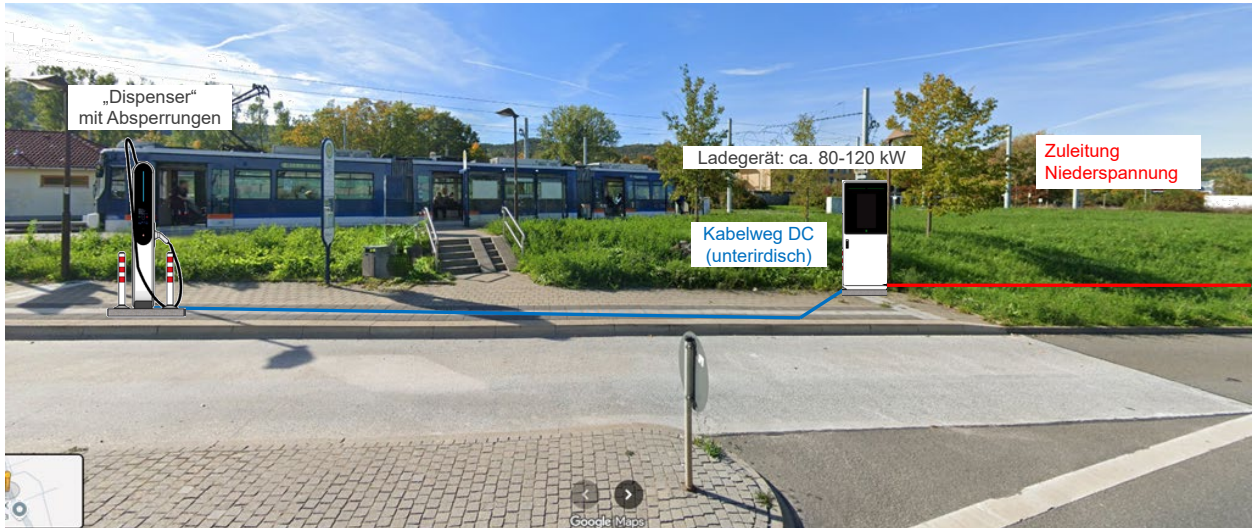


Abbildung 2: Haltestelle Winzerla



Abbildung 3: Haltestelle Winzerla (schematisch)

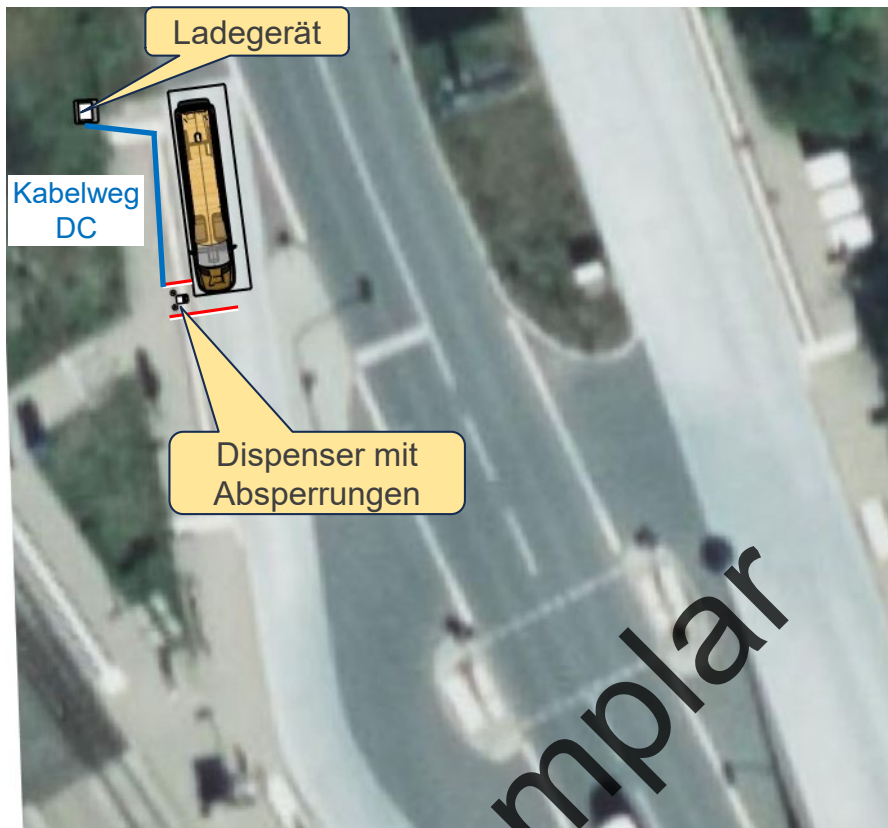


Abbildung 4: Haltestelle Winzerla (Draufsicht)



Abbildung 5: Positionierung Steuerschrank "Winzerla"

4 Ladeinfrastruktur an der Haltestelle „Lobeda Ost“

An der Haltestelle „Lobeda Ost“ ist ebenfalls ein Ladegerät zur Streckenladung eines Fahrzeugs zu errichten. Da die Nachladung im öffentlichen Raum erfolgt, sind bei Planung und Umsetzung die örtlichen Rahmenbedingungen sowie die Anforderungen an Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprechend zu berücksichtigen. Die Kontaktierung der Fahrzeuge erfolgt über CCS Combo 2-Ladestecker. Die Nachladung muss dabei mit einer Ladeleistung von ca. 75 kW möglich sein.

Das Ladegerät ist auf einer Rasenfläche in der Nähe des Bürgersteigs zu installieren. In unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Aufstellungsortes stellt der Netzbetreiber einen Niederspannungsanschluss zur Verfügung, über den die Versorgung des Ladegeräts herzustellen ist. In unmittelbarer Nähe der geplanten Errichtungsfläche befindet sich ein Steuerschrank der JNV (vgl. Abbildung 8). Der AN hat auch hier die Kommunikationsanbindung herzustellen und hierzu in Abstimmung mit dem Auftraggeber die erforderliche Ethernet-/CAT-Verkabelung vom Ladegerät bis zum Steuerschrank fachgerecht zu verlegen und anzuschließen. Die genaue Positionierung des Ladegeräts wird zwischen AG und AN abgestimmt.

Die Ladung der Busse hat über abgesetzte und busnahe Ladevorrichtungen (Dispenser) zu erfolgen. Der Dispenser ist so anzuordnen und auszuführen, dass eine sichere Bedienung im öffentlichen Bereich gewährleistet ist. Hierzu ist insbesondere eine geeignete Absperrung als Anfahrerschutz bzw. zur Absicherung des Dispensers vorzusehen. Der Dispenser ist zudem mit einem Mindestabstand von 50 cm zum Fahrbahnrand zu positionieren.

Die Zuführung der DC-Kabel vom Ladegerät zum Dispenser ist unterirdisch auszuführen. Die hierfür erforderlichen Tiefbauleistungen zur Herstellung des Kabelgrabens einschließlich der Wiederherstellung der Oberflächen sind durch den Auftragnehmer auszuführen und im Leistungsumfang enthalten. Zur Wiederherstellung zählen insbesondere auch alle Elemente der barrierefreien Wegeleitung bzw. Haltestellengestaltung (bspw. Leitstreifen, Ein- und Ausstiegsfeld sowie weitere taktile Bodenindikatoren). Die konkrete Ausführung sind zwischen AN und AG abzustimmen.

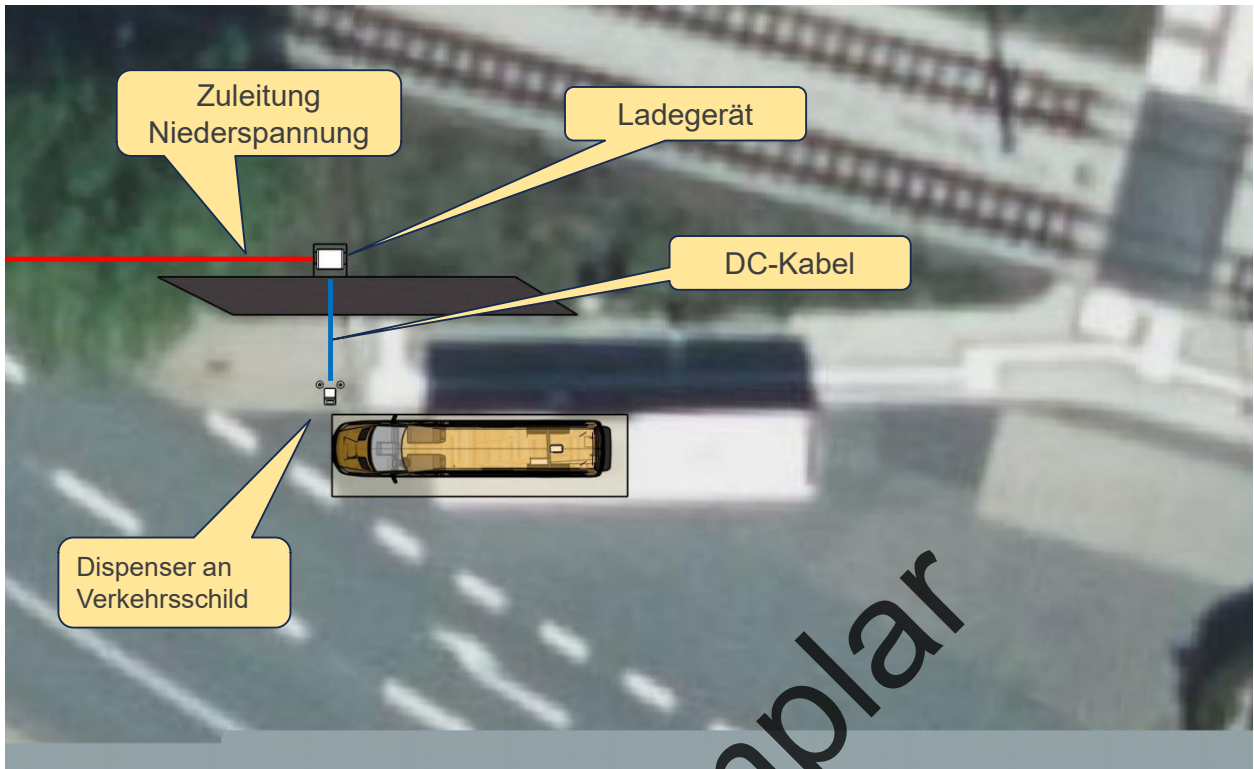


Abbildung 6: Haltestelle Lobeda Ost (Draufsicht)

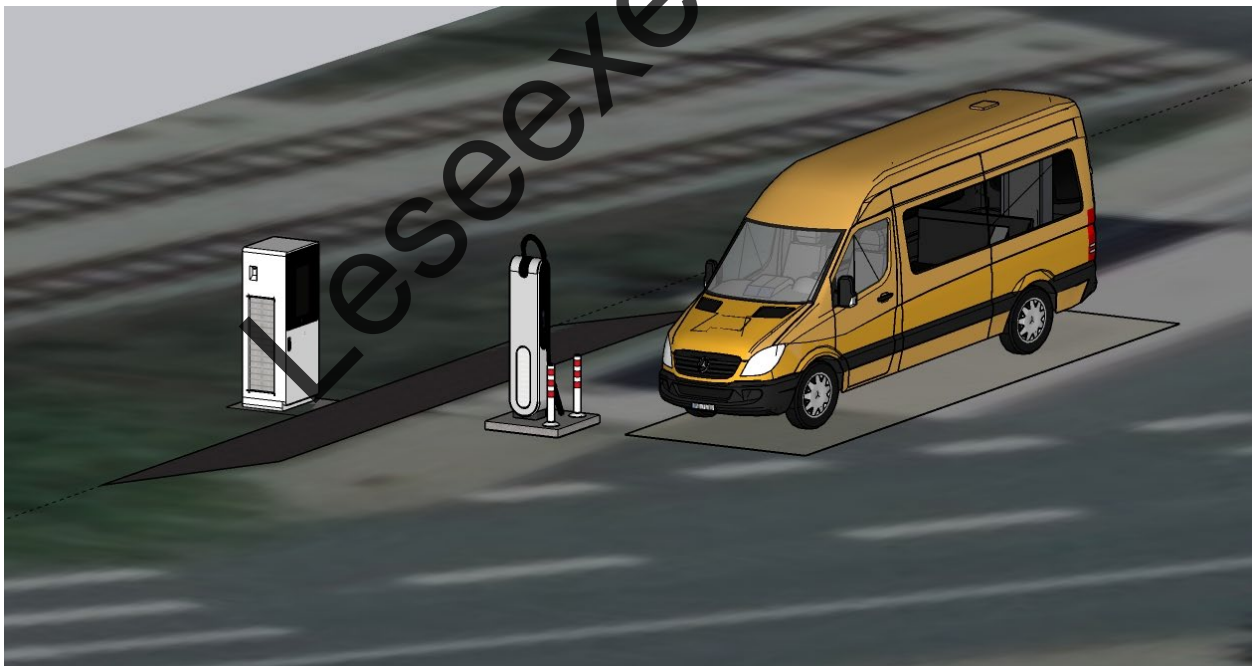


Abbildung 7: Haltestelle Lobeda-Ost (schematisch)



LWL im
Steuerschrank

Haltefläche Fahrzeug

Abbildung 8: Haltestelle Lobeda-Ost

Lesee exemplar

Kapitel-Nr.	Beschreibung der Anforderungen	Anforderungsart M = Muss S = Soll B = Bieterangabe	Erfüllungsgrad / zugesicherte Bieterangabe	Max. Punkte zur Anforderung	Bewertungsmethodik	Anmerkungen des Bieters
1.	Vorbemerkung zur technischen Leistungsbeschreibung					
	Diese technische Leistungsbeschreibung beschreibt die funktionalen Anforderungen, die seitens des Auftraggebers (AG) an den Beschaffungsgegenstand sowie die zu erbringende Dienstleistung gestellt werden.					
	Die zu realisierenden Anforderungen sind durch eine Anforderungsnummer in der Spalte (ID) gekennzeichnet.					
	Dieses Dokument wird durch ein gesondertes Standorte-Dokument (Vorhabensbeschreibung; Anlage 5) ergänzt, das die standortspezifischen Gegebenheiten und Randbedingungen an den vorgesehenen Ladeorten beschreibt.					
	Weiteren Anforderungen bspw. zu den vertraglichen Rahmenbedingungen sind den weiteren Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.					
	Die Anforderungsarten werden in drei Arten unterschieden: M: Muss-Kriterium. Ein Muss-Kriterium muss (mindestens gleichwertig) umgesetzt werden. Sobald ein Muss-Kriterium im Letzt-Angebot nicht erfüllt wird, führt dies zum Ausschluss des Angebotes. Geringfügige Abweichungen oder Alternativlösungen sind im Rahmen Angebotsabgabe eindeutig zu kennzeichnen und schriftlich zu erläutern. Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn sie die funktionalen, sicherheitsrelevanten und qualitativen Anforderungen der ausgeschriebenen Leistung vollständig erfüllt werden. S: Soll-Kriterium. Soll-Kriterien sollen erfüllt werden. Die Erfüllung von Soll-Kriterien wirkt sich in der Bewertung des Angebots mit den angegebenen Punktzahlen positiv aus. Falls ein Soll-Kriterium nicht erfüllt wird, führt dies nicht zum Ausschluss des Angebotes B: Sofern neben der Art der Anforderung (M,S) ebenfalls ein "B" ausgewiesen ist, muss der Bieter dem Angebot, gemäß den entsprechenden Anforderungen eine Bieterangabe, ein Dokument bzw. eine Konzeptbeschreibung auf einer externen Anlage beilegen. Kurze Erläuterungen können auch in Spalte K „Anmerkungen des Bieters“ eingetragen werden.					
	Erfüllungsgrad Muss-Kriterium: Der Bieter hat in jeder Zeile in dem Bewertungsfeld unter Spalte E "erfüllt" oder unter Spalte F "nicht erfüllt" den Erfüllungsgrad der Muss-Kriterien anzugeben (in der entsprechenden Zeile bitte "X" eintragen). Wird ein Feld nicht ausgefüllt, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen. Folgende Grade der Erfüllung sind möglich: - "erfüllt": Erfüllung der geforderten Leistung im vollen Umfang - "nicht erfüllt": Bei Nicht-Erfüllung der geforderten Leistung					
	Erfüllungsgrad Soll-Kriterium: In der Spalte H "Bewertungsmethodik und Erfüllungsgrad" sind die unterschiedlichen Erfüllungsgrade und die Bepunktung der Soll-Kriterien definiert. In der Spalte E "Zugesicherte Bieterangabe" muss der Bieter den Erfüllungsgrad des Soll-Kriteriums (bspw. "A" oder "B") bzw. den geforderten Zahlenwert (ohne die zugehörige Einheit) angeben.					
2.	Beschaffungsgegenstand					
2.1.	Leistungs- und Lieferumfang					
	Der Leistungs- und Lieferumfang des künftigen Auftragnehmers (AN) umfasst die technische Projektierung und Planung, den Bau, die Lieferung, die Errichtung, die Installation, die Inbetriebnahme, sowie die ordnungsgemäße Übergabe der gesamten Ladeinfrastruktur an den Auftraggeber (AG). Dabei sind alle nötigen Komponenten und Leistungen von der Netzübergabe bis zum Kontaktsystem zum Fahrzeug Bestandteil des Lieferumfangs. Die nachfolgend aufgeführten Bestandteile des Leistungs- und Lieferumfangs sind insbesondere gefordert: - Errichtung von zwei (2) Ladepunkten auf dem Betriebshof der JNV - Errichtung eines (1) Ladepunkts an der Endstelle "Winzerla" - Errichtung eines (1) Ladepunkts an der Endstelle "Lobeda-Ost" - Netzanschlüsse an das öffentliche Niederspannungsnetz an den Standorten gemäß Kapitel 3 - Ladegeräte zur Versorgung der Ladepunkte für alle drei Standorte gemäß Kapitel 4 - Sämtliche Kabelverbindungen zwischen Übergabepunkt Netzanschluss, Verteilungen, Ladetechnik und Fahrzeugkontakttierung - Ausführungsplanung gemäß Kapitel 2.2 - Lieferdokumentation gemäß Kapitel 2.3 - Transport und Anlieferung aller Komponenten und Kabelverbindungen - Montage und Inbetriebnahme der gesamten Ladeinfrastruktur für jeden Standort - Alle notwendigen baulichen Maßnahmen (insbesondere Kabelgräben) für die Errichtung der Anlagen und die Kabelverlegung inkl. Vorbereitung evtl. Bauanträge - Strom- und Energiebezugserfassung gemäß Kapitel 7 - Not-Aus-System gemäß Kapitel 8 - Backend-System für Monitoring, Steuerung und Fernwartung der Ladetechnik gemäß Kapitel 9	M	bitte auswählen			
2.2.	Ausführungsplanung					
	Ausführungspläne sind durch den AN zu erstellen.	M	bitte auswählen			
	Die Ausführungspläne haben sämtliche für die Ausführung erforderlichen Angaben zu enthalten (u. a. Trassenführung, Leitungs- und Kabeldimensionierung, Aufbau und Anordnung der Ladegeräte, Einbindung in die vorhandene Stark- und Schwachstromanlagen sowie Schnittstellen zu bauseitigen Gewerken).	M	bitte auswählen			
	Die Ausführungspläne sind vor Beginn der Ausführung vorzulegen und während der Bauzeit laufend zu aktualisieren. Änderungen aus der Ausführung (z. B. geänderte Trassen) sind zeitnah in die Planunterlagen zu übernehmen, sodass jederzeit ein aktueller Planstand verfügbar ist	M	bitte auswählen			
	Nach Abschluss der Arbeiten sind die für die gesamte Stark- und Schwachstromanlage nach VOB/C DIN 18 382 erforderlichen Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie die Bestandspläne anzufertigen und zu übergeben	M	bitte auswählen			
2.3.	Lieferdokumentation					
	Es ist eine vollständige Anlagendokumentation bereitzustellen, die den AG in die Lage versetzt, die Ladeinfrastruktur sicher zu betreiben und zu bedienen.	M	bitte auswählen			
	Spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme sind sämtliche Unterlagen sowohl in elektronischer Form als auch in gedruckter Form vollständig zu übergeben. Insbesondere die folgenden Dokumente / Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen:					
	Vollständige Dokumentation des technischen Lieferumfangs	M	bitte auswählen			
	- Alle nötigen Dokumente, die vom zuständigen Netzbetreiber gefordert werden, zum Erreichen einer Betriebserlaubnis des Gesamtsystems (Die notwendige Dokumentation ist den TAB zu entnehmen und/oder beim Netzbetreiber direkt zu erfragen)	M	bitte auswählen			
	- Schalt- und Stromlaufpläne	M	bitte auswählen			
	- Zulassungsdokumentation, inkl. Konformitätserklärung der Stromversorgungs- sowie Ladeinfrastruktur, ggf. Zulassungsgutachten	M	bitte auswählen			
	- Dokumente zur Betriebsführung, Bedienungs- und Wartungsanweisungen, Gefahrenhinweise					
	Es sind mindestens folgende Unterlagen beizulegen: Betriebsanleitung des Gesamtsystems, - Bedienungs- und Wartungsanweisungen sämtlicher Komponenten, Übersicht zu Wartungsintervallen und Instandhaltungsvorgaben, sicherheitsrelevante Hinweise (z. B. Gefahrenhinweise, Notfallmaßnahmen), Einweisungsunterlagen bzw. Schulungsprotokolle für das Betriebspersonal.	M	bitte auswählen			

	- Gefährdungsbeurteilung des Systems <i>Die Gefährdungsbeurteilung ist eine vom AN zu erstellende Dokumentation. Sie zielt darauf ab, dass die AG mithilfe dieser Dokumentation potenzielle Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit der Ladeinfrastruktur systematisch identifizieren und bewerten kann, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die Gefährdungsbeurteilung definiert notwendige Schutzmaßnahmen und Prüfprozesse, um Unfälle, elektrische Gefahren und andere betriebliche Risiken zu minimieren. Sie muss mindestens eine Übersicht über die identifizierten Gefährdungen, eine Detailbeschreibung der Risikobewertung sowie eine Auflistung und Erläuterung der Schutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch, personell, Erste-Hilfe- und Notfall) beinhalten.</i>	M	bitte auswählen
	- Übersichtlicher Nummerierungsplan für sämtliche, elektrische Messpunkte (sämtlicher Zähler / physischer Messmöglichkeiten)	M	bitte auswählen
	- Komponenten- und Bauteillisten der gelieferten Geräte	M	bitte auswählen
	- Anordnungspläne der Ladegeräte am Standort	M	bitte auswählen
	- Bauausgabenbuch	M	bitte auswählen
	- Bautagebuch (Dokumentation der wichtigsten Meilensteine)	M	bitte auswählen
	Die Verteilerpläne sind nach tatsächlicher Ausführung zu ergänzen bzw. zu berichtigen. Die angeschlossenen Stromkreise und Steuerleitungen sind nach Art und Ort zu beschriften. Messprotokolle nach DIN VDE 0100-600 sind zu erstellen.	M	bitte auswählen
3.	Stromnetzanschluss		
	Der AN muss für sämtliche Standorte den Netzanschluss an das (öffentliche) Stromnetz durchführen.	M	bitte auswählen
	Für sämtliche Anschlüsse (für jeden Standort) müssen die technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers erfüllt werden.	M	bitte auswählen
	Das öffentliche Niederspannungsnetz in Jena ist als TT-System ausgeführt. Der AN hat die hierfür erforderlichen Maßnahmen insbesondere hinsichtlich Erdung, Potentialausgleich etc. auszuführen und einen netzbetreiberkonformen Anschluss sicherzustellen.	M	bitte auswählen
3.1.	Netzanschluss - Betriebshof		
	Die vorhandene Anlagentechnik (u. a. Schaltanlagen, Transformatoren, Niederspannungshauptverteilung, etc.) befindet sich in gesonderten Räumen im nördlichen Bereich des Betriebshofs.		
	Die elektrische Versorgung der Ladegeräte hat aus der dort installierten Niederspannungshauptverteilung zu erfolgen	M	bitte auswählen
	Es stehen hierfür zwei Anschlüsse mit folgenden Spezifikationen zur Verfügung: JEAN MÜLLER Sicherungslasttrennschalter Typ SASIL 1 (Art.-Nr. A1200001), NH-Größe 1 gemäß DIN 43620-1, Bemessungsspannung 500 V AC / 690 V AC, Bemessungsstrom 250 A bei 500 V (AC-23B) bzw. 200 A bei 690 V (AC-23B), Norm IEC/EN 60947-3, Schutzart IP41, Frequenz 50 Hz, CE-Kennzeichnung.		
	Der AN hat die hierfür erforderlichen Niederspannungskabel an der NSHV anzuschließen und in die bestehende Anlagenarchitektur zu integrieren.	M	bitte auswählen
3.2.	Netzanschluss - Endstelle "Winzerla"		
	In unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Aufstellungsortes des Ladegeräts an der Endstelle „Winzerla“ stellt der Netzbetreiber einen Niederspannungsanschluss zur Verfügung		
	Der AN hat an diesem Niederspannungsanschlusspunkt in Abstimmung mit dem Netzbetreiber einen Zähleranschlussschrank einschließlich der erforderlichen Messeinrichtung zu liefern und zu errichten sowie die elektrische Einspeisung des Ladegeräts über diesen herzustellen.	M	bitte auswählen
3.3.	Netzanschluss - Endstelle "Lobeda-Ost"		
	In unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Aufstellungsortes des Ladegeräts an der Endstelle "Lobeda-Ost" stellt der Netzbetreiber einen Niederspannungsanschluss zur Verfügung.		
	Der AN hat an diesem Niederspannungsanschlusspunkt in Abstimmung mit dem Netzbetreiber einen Zähleranschlussschrank einschließlich der erforderlichen Messeinrichtung zu liefern und zu errichten sowie die elektrische Einspeisung des Ladegeräts über diesen herzustellen.	M	bitte auswählen
4.	Bauliche Maßnahmen zur Versorgung der Ladetechnik (Verlegung, Kabelgräben, Errichtung von Ladegeräten und Dispensern)		
4.1.	Maßnahmen - Betriebshof		
	Die Fahrzeuge werden im südöstlichen Bereich des Betriebshofs gegenüber der vorhandenen Dieseltankstelle abgestellt. Die Ladegeräte sind in unmittelbarer Nähe dieser Fahrzeugabstellung zu positionieren.	M	bitte auswählen
	Die Ladegeräte sind einzeln auf einer optisch verkleideten, spritzwassergeschützten Unterkonstruktion zu installieren. Alternativ dürfen die Ladegeräte auf Betonfundamenten errichtet werden.	M	bitte auswählen
	Der AN hat unterirdisch Niederspannungskabel von der vorhandene Anlagentechnik bis zum Aufstellungsort der Ladegeräte zu liefern und zu verlegen. Jedes Kabel ist eindeutig zu kennzeichnen und muss in einem Kabelplan dokumentiert werden.	M	bitte auswählen
	Für die Leitungsführung steht auf einem Teilabschnitt ein vorhandener Kabelschacht zur Verfügung: Vom Transformatorraum bis in den nordöstlichen Grundstücksbereich (etwa bis zur Hälfte des Kabelwegs) verläuft ein Kabelschacht inklusive Kabelschachttöffnung.		
	Ab der Kabelschachttöffnung sind die Niederspannungskabel unterirdisch entlang des dort verlaufenden Grünstreifens bis zur Aufstellungsfläche der Ladegeräte weiterzuführen. Die hierfür erforderlichen Tiefbauleistungen zur Herstellung des Kabelgrabens einschließlich Wiederherstellung der Oberflächen sind durch den AN auszuführen und im Leistungsumfang enthalten	M	bitte auswählen
	Die Kabelführung zum Anschluss an die Ladegeräte muss von unten erfolgen.	M	bitte auswählen
	Weitere Informationen sind in Anlage XY (Vorhabensbeschreibung) erläutert.		
4.2.	Maßnahmen - Endstelle "Winzerla"		
	Das Ladegerät ist auf einer Rasenfläche in der Nähe des Bürgersteigs zu installieren.	M	bitte auswählen
	Das Ladegerät ist auf einer optisch verkleideten, spritzwassergeschützten Unterkonstruktion zu installieren. Alternativ darf das Ladegerät auf einem Betonfundament errichtet werden.	M	bitte auswählen
	Die Ladung der Busse hat über vom Ladegerät abgesetzte und busnahe Ladevorrichtungen (Dispenser) zu erfolgen. Die technischen Anforderungen an die Ausführung der Dispenser sind Kapitel 6.2. definiert.	M	bitte auswählen
	Der Dispenser ist so anzuordnen und auszuführen, dass eine sichere Bedienung im öffentlichen Bereich gewährleistet ist. Hierzu ist insbesondere eine geeignete Absperrung als Anfahrerschutz bzw. zur Absicherung des Dispensers vorzusehen.	M	bitte auswählen
	Der Dispenser ist zudem mit einem Mindestabstand von 50 cm zum Fahrbahnrand zu positionieren.	M	bitte auswählen
	Der Leistungsumfang des AN umfasst die Lieferung, Verlegung und den fachgerechten Anschluss sämtlicher für die Versorgung und Anbindung zwischen Ladegerät und Ladepunkt erforderlicher Leitungen, einschließlich Gleichstromkabel (DC), Netzkabel sowie erforderlicher Wechselstromkabel (AC) für sonstige Verbraucher	M	bitte auswählen
	Die Zuführung der Kabel vom Ladegerät zum Dispenser ist unterirdisch auszuführen.	M	bitte auswählen
	Die hierfür erforderlichen Tiefbauleistungen zur Herstellung des Kabelgrabens einschließlich der Wiederherstellung der Oberflächen sind ebenfalls durch den Auftragnehmer zu erbringen.		
	Zur Wiederherstellung zählen insbesondere auch alle Elemente der barrierefreien Wegeleitung bzw. Haltestellengestaltung (bspw. Leitstreifen, Ein- und Ausstiegsfeld sowie weitere taktile Bodenindikatoren). Die Wiederherstellung hat nach DIN 32984 und DIN 18040-3 oder gleichwertig zu erfolgen. Die konkrete Ausführung ist zwischen AN und AG abzustimmen.	M	bitte auswählen
	Neben der elektrischen Versorgung ist durch den AN auch die Netzwerkanbindung des Ladegeräts herzustellen. Etwa 20 m westlich der geplanten Errichtungsfläche des Ladegeräts befindet sich ein Steuerschrank der JNV. Dort ist eine LWL-Anbindung vorhanden, über die die Internetanbindung des Ladegeräts realisiert werden muss. Der AN hat hierzu in Abstimmung mit dem AG die erforderliche Ethernet-/CAT-Verkabelung vom Ladegerät bis zum Steuerschrank bereitzustellen, fachgerecht zu verlegen und anzuschließen. Sämtliche hierfür erforderlichen Tiefbauleistungen zur Kabelverlegung (z. B. Kabelgraben/Leerrohrführung einschließlich Wiederherstellung der Oberflächen) sind ebenfalls Bestandteil des Leistungsumfangs.	M	bitte auswählen
	Weitere Informationen sind in Anlage 5 (Vorhabensbeschreibung) erläutert.		
4.3.	Maßnahmen - Endstelle "Lobeda-Ost"		
	Das Ladegerät ist auf einer Rasenfläche in der Nähe des Bürgersteigs zu installieren.	M	bitte auswählen
	Das Ladegerät ist auf einer optisch verkleideten, spritzwassergeschützten Unterkonstruktion zu installieren. Alternativ darf das Ladegerät auf einem Betonfundament errichtet werden.	M	bitte auswählen
	Die Ladung der Busse hat über vom Ladegerät abgesetzte und busnahe Ladevorrichtungen (Dispenser) zu erfolgen. Die technischen Anforderungen an die Ausführung der Dispenser sind Kapitel 6.2. definiert.	M	bitte auswählen

	Der Dispenser ist so anzuordnen und auszuführen, dass eine sichere Bedienung im öffentlichen Bereich gewährleistet ist. Hierzu ist insbesondere eine geeignete Absperrung als Anfahrerschutz bzw. zur Absicherung des Dispensers vorzusehen.	M	bitte auswählen		
	Der Dispenser ist zudem mit einem Mindestabstand von 50 cm zum Fahrbahnrand zu positionieren.	M	bitte auswählen		
	Der Leistungsumfang des AN umfasst die Lieferung, Verlegung und den fachgerechten Anschluss sämtlicher für die Versorgung und Anbindung zwischen Ladegerät und Ladepunkt erforderlicher Leitungen, einschließlich Gleichstromkabel (DC), Netzkabel sowie erforderlicher Wechselstromkabel (AC) für sonstige Verbraucher	M	bitte auswählen		
	Die Zuführung der Kabel vom Ladegerät zum Dispenser ist unterirdisch auszuführen.	M	bitte auswählen		
	Die hierfür erforderlichen Tiefbauleistungen zur Herstellung des Kabelgrabens einschließlich der Wiederherstellung der Oberflächen sind ebenfalls durch den Auftragnehmer zu erbringen.				
	Zur Wiederherstellung zählen insbesondere auch alle Elemente der barrierefreien Wegeleitung bzw. Haltestellengestaltung (bspw. Leitstreifen, Ein- und Ausstiegsfeld sowie weitere taktile Bodenindikatoren). Die Wiederherstellung hat nach DIN 32984 und DIN 18040-3 oder gleichwertig zu erfolgen. Die konkrete Ausführung ist zwischen AN und AG abzustimmen.	M	bitte auswählen		
	Neben der elektrischen Anbindung ist durch den AN auch die Kommunikationsanbindung des Ladegeräts herzustellen. In unmittelbarer Nähe der geplanten Errichtungsbereich befindet sich ein Steuerschrank der JNV. Der AN hat hierzu in Abstimmung mit dem AG die erforderliche Ethernet-/CAT-Verkabelung vom Ladegerät bis zum Steuerschrank fachgerecht zu verlegen und anzuschließen. Die hierzu ggf. erforderlichen Tiefbauleistungen zur Kabelverlegung (z. B. Kabelgraben/Leerrohrführung einschließlich Wiederherstellung der Oberflächen) sind Bestandteil des Leistungsumfanges. Die genaue Positionierung des Ladegeräts ist zwischen AG und AN abzustimmen.	M	bitte auswählen		
	Weitere Informationen sind in Anlage 5 (Vorhabensbeschreibung) erläutert.				
5.	Ladegeräte zur Versorgung der Ladepunkte				
5.1.	Allgemein				
	Die folgenden Kapitel definieren die Anforderungen an die Ladegeräte. Die Anforderungen an die Ladepunkte werden in Kapitel 6 definiert.				
	Der AN hat insgesamt vier (4) Ladegeräte zu liefern und zu errichten, die die Ladepunkte zur Nachladung der Elektrobusse versorgen. - Zwei (2) Ladegeräte für den Betriebshof - Ein (1) Ladegeräte für die Endstelle "Winzerla" - Ein (1) Ladegeräte für die Endstelle "Lobeda-Ost"	M	bitte auswählen		
	Die Versorgung der Ladepunkte hat über im Ladegerät verbaute Leistungsmodule zu erfolgen.	M	bitte auswählen		
	Es muss sichergestellt sein, dass die zu liefernden Ladegeräte mit Fahrzeugen unterschiedlichster Hersteller vollständig und uneingeschränkt kompatibel und operabel sind, sofern diese Fahrzeuge ebenfalls die in dieser Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen an die Schnittstellen, Normen und Standards erfüllen.	M	bitte auswählen		
	Die eingesetzten Ladegeräte sind aussagekräftig zu beschreiben.	M,B	bitte auswählen		
5.2.	Allgemeine Umgebungs- und Einsatzbedingungen				
	Die allgemeinen Anforderungen und Parameter der Umgebungs- und Einsatzbedingungen sind im Folgenden definiert. Weitere Ausführungen erfolgen in den nachfolgenden Abschnitten.				
	Einsatztemperaturbereich - mindestens im Bereich -15 °C bis +40 °C	M	bitte auswählen		
	Aufstellhöhe - bis 1.000 m über NN	M	bitte auswählen		
	Funktionsstörung - Klasse A, EN55011 oder gleichwertig	M	bitte auswählen		
	Einsatzbereich Feuchtigkeit - mindestens im Bereich 20 % - 80 % relative Feuchte	M	bitte auswählen		
5.3.	Mitgeltende Unterlagen für die Ladegeräte				
	Die zu liefernden Systeme müssen den gängigen Vorschriften, Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.	M	bitte auswählen		
	Hierbei sind insbesondere die folgenden Normen relevant:				
	CCS: / Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge: - IEC 61851 Teile 1, 23, 24 oder gleichwertig	M	bitte auswählen		
	Kommunikation Fahrzeug-Ladegerät: - ISO 15118 Teile 1-3 oder gleichwertig	M	bitte auswählen		
	Errichtung Niederspannungsanlagen: - DIN VDE 0100-100 oder gleichwertig	M	bitte auswählen		
	Kurzschlussfestigkeit: - DIN EN 61439 Teile 1-2 oder gleichwertig	M	bitte auswählen		
	EMV: - 2014/30/EU oder gleichwertig	M	bitte auswählen		
	- IEC/EN 61000-4 Teile 2, 6 oder gleichwertig	M	bitte auswählen		
	Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungssystemen: - DIN EN 50160:2011 oder gleichwertig	M	bitte auswählen		
	Anlagensicherheit: - DIN EN 60204-1 (VDE 0113-1)	M	bitte auswählen		
	Halbleiter-Stromrichter: - IEC 60146 oder alternativ IEC 61558-1:2017 und IEC 61588-2-4 gemäß IEC 61851-23 oder gleichwertig	M	bitte auswählen		
	Überspannungs- und Blitzschutz: - DIN EN 62305 oder gleichwertig	M	bitte auswählen		
	- DIN EN 61643 oder gleichwertig	M	bitte auswählen		
	- DIN VDE 0100 722 oder gleichwertig	M	bitte auswählen		
	Schutzarten durch Gehäuse: - IEC 60529 oder gleichwertig	M	bitte auswählen		
	Weiterhin sind die nachfolgenden Vorgaben zu berücksichtigen:	M	bitte auswählen		
	- VDV Schrift 260 DC-Ladeinfrastruktur für Elektrobusse oder gleichwertig				
	- VDV-Schrift 261 Empfehlung zur Anbindung eines dispositiven Backends an einen Elektrobus oder gleichwertig				
	- VDV Schrift 230-1 Rahmenempfehlung für elektrisch betriebene Stadt-Niederflur-Linienbusse (E-Busse) oder gleichwertig				
	- Grenzwerte für Lärmemissionen (TA-Lärm)				
	- Technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers bzw. des Energieversorgers (TAB)				
	- Arbeitsschutzrichtlinien				
	- Unfallverhütungsvorschriften				
	- Vorschriften der zuständigen Brandschutzbehörde				
	- Alle Gesetze, Vorschriften, Anordnungen und Auflagen der Bauaufsicht und sonstiger Behörden				
	- Herstellervorschriften	M	bitte auswählen		
5.4.	Versorgung der Ladetechnik				
	Die Versorgung der Ladetechnik bzw. der Ladegeräte muss über Niederspannung (400 V _{AC}) erfolgen.	M	bitte auswählen		
	Die Ladegeräte, sowie deren Eigenbedarf, sind über die Niederspannungsanbindung zu versorgen	M	bitte auswählen		
	Die Ladegeräte sind so auszulegen, dass eine Beeinträchtigung des vorgelagerten Netzes minimiert wird.	M	bitte auswählen		
	Ein Konzept zur Filterung der Netzeinspeisung ist vor Ort zu implementieren.	M	bitte auswählen		
5.5.	Konstruktion und Gehäuse				
	Die leistungselektronischen Komponenten, die Kommunikationstechnik sowie die notwendigen Hilfsysteme eines Ladepunkts sind in Gehäusen / Schränken unterzubringen.	M	bitte auswählen		
	Die Gehäuse der Ladegeräte sind kompakt auszuführen.	M	bitte auswählen		
	Die Ausführung der Gehäuse muss an die Umgebungsbedingungen angepasst werden.	M	bitte auswählen		
	Die Gehäuse müssen jedoch mindestens die Schutzart IP54 oder gleichwertig sowie den IK-Stoßfestigkeitsgrad 10 oder gleichwertig besitzen.	M	bitte auswählen		

	Die Gehäuse aller Ladegeräte sind mit einer lokalen Statusanzeige zur Überwachung des Ladevorgangs auszustatten (z. B. Display oder geeignete LED-Signalisierung). Die dargestellten Informationen müssen aus üblicher Bedienungsdistanz gut erkennbar sein.				
	Die Statusanzeige muss mindestens Betriebszustände und Störungen so signalisieren, dass eine schnelle Fehlererkennung und eindeutige Zuordnung fehlerhafter Komponenten durch Wartungs- und Entstörungspersonal möglich ist. Alternative Lösungen sind zulässig, sofern eine eindeutige, ladegerätebezogene Statusinformation und die Funktionalität der schnellen Fehlererkennung und -zuordnung anderweitig sichergestellt wird.	M	bitte auswählen		
	Darüber hinaus müssen die Ladegeräte über die Lebensdauer auch optischen Ansprüchen genügen. Sichtbare Oberflächen müssen leicht zu reinigen sein. Witterungsbedingte Mängel (wie Lack-Abplatzer, Farbveränderung oder nicht entfernbare Verschmutzungen) dürfen während der Lebensdauer nicht auftreten. Die äußere Reinigung muss durch fachfremdes Personal erfolgen können, wenn die Anlage in Betrieb ist.	M	bitte auswählen		
5.5.1.	Zugänglichkeit				
	Für Wartungs- und Kontrollzwecke notwendige Anzeigen und Bedienelemente sind leicht zugänglich hinter Klappen oder Türen anzubringen und müssen gut sichtbar sein.	M	bitte auswählen		
	Alle Komponenten müssen leicht zugänglich und austauschbar sein.	M	bitte auswählen		
	Gültige Arbeitsschutzrichtlinien sind zu beachten.	M	bitte auswählen		
	Alle durch Personen zugängliche Öffnungen müssen verschließbar sein.	M	bitte auswählen		
	Weiterhin müssen die Öffnungen mindestens der Schutzklasse IP2X entsprechen.	M	bitte auswählen		
	Es ist ein Wartungsschalter vorzusehen, der ein sicheres Freischalten der Anlage ermöglicht	M	bitte auswählen		
5.5.2.	Belüftung und Klimatisierung				
	Es ist eine Lüftung und Klimatisierung der Ladegeräte vorzusehen, sodass keine unzulässige Erwärmung der Komponenten erfolgt. Die Klimatisierung ist entsprechend der Leistungen und Wärmeentwicklungen unter Berücksichtigung der Einsatzbedingungen auszulegen und durch den AN zu realisieren.	M	bitte auswählen		
	Die für die Belüftung verwendete Außenluft ist zu filtern.	M	bitte auswählen		
	Auf einen externen Kühlwasseranschluss ist zu verzichten.	M	bitte auswählen		
5.5.3.	Kabelzuführungen				
	Die Niederspannungskabelzuführung zur Versorgung der Ladegeräte muss von unten erfolgen.	M	bitte auswählen		
	Alle Kabelzuführungen sind an die jeweiligen lokalen Gegebenheiten anzupassen.	M	bitte auswählen		
	Alle Kabelzuführungen sind mit einer IP-Schutzklassen konformen Verschraubung vorzusehen.	M	bitte auswählen		
5.5.4.	Geräuschemissionen				
	Die Gehäuse der Ladegeräte sowie die Belüftungs- und Klimatisierungssysteme sind so auszuführen, dass Schallemissionen und insbesondere für das menschliche Gehör unangenehme Frequenzspektren (hochfrequente Schallwellen) minimiert werden.	M	bitte auswählen		
	Die geltenden Richtungswerte nach TA-Lärm müssen jeweils in allen Betriebszuständen an allen Standorten sicher unterschritten werden.	M	bitte auswählen		
5.6	Sicherheitsanforderungen				
5.6.1.	Generelle Anforderungen				
	Vor Einleitung eines Ladevorgangs ist automatisiert eine Prüfroutine für alle relevanten Parameter durchzuführen, insbesondere eine Isolationsprüfung sowie die Überwachung des Erdkontaktes.	M	bitte auswählen		
	Es sind Schutzmaßnahmen gegen Überspannung, Überstrom und Kurzschluss vorzusehen.	M	bitte auswählen		
	Eine Fehlerstromüberwachung ist sowohl auf der AC- als auch auf der DC-Seite zu realisieren.	M	bitte auswählen		
	Es ist ein geeignetes Erdungskonzept umzusetzen.	M	bitte auswählen		
	Der Brandschutz ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.	M	bitte auswählen		
5.6.2.	Verhalten im Fehlerfall				
	Eine sichere Trennung eines Ladepunkts vom Fahrzeug ist mittels eines DC-Leistungsschalters zu realisieren.	M	bitte auswählen		
	Es ist eine Logik zu implementieren, die die Öffnung des Leistungsschalters über die Steuerung des Ladegeräts unter Berücksichtigung des Not-Aus-Systems verantwortet.	M	bitte auswählen		
	Im Störfall ist das sichere und strukturierte Abschalten des Ladegeräts zu gewährleisten. Die Wiedereinschaltung muss strukturiert und sicher erfolgen.	M	bitte auswählen		
	Es ist eine Isolationsüberwachung einzusetzen, die in die Steuerung des Ladegeräts integriert ist.	M	bitte auswählen		
	Da die Isolationsüberwachung des Fahrzeugs während des Ladevorgangs abzuschalten ist, muss die Isolationsüberwachung der Ladetechnik den gesamten Ladestromkreis bis in das Fahrzeug hinein während des gesamten Ladevorgangs überwachen und den Schutz des Fahrzeugs übernehmen. Bei festgestelltem Isolationsfehler darf der Ladevorgang nicht freigegeben werden bzw. ist die Freigabe direkt aufzuheben.	M	bitte auswählen		
	Es ist sicherzustellen, dass die stromübertragenden Kontakte der Ladepunkte im nicht kontaktierten Zustand spannungsfrei sind. Dies ist in der Systemüberwachung zu integrieren.	M	bitte auswählen		
	Tritt an einem Ladegerät eine Störung jeglicher Art (z. B. Ausfall, Fehler, Fehlbedienung) auf, ist das zugehörige Ladegerät einschließlich aller von diesem Ladegerät versorgten Ladepunkte automatisch in einen Fehlerzustand zu überführen. In diesem Fehlerzustand darf an keinem der zugeordneten Ladepunkte – auch nicht im kontaktierten Zustand – ein Ladevorgang möglich sein; sämtliche Ladepunkte sind stromlos zu schalten. Erst nach vollständiger Entstörung und Wiederherstellung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit dürfen das Ladegerät und alle zugehörigen Ladepunkte wieder in den betriebsbereiten Zustand übergehen.	M	bitte auswählen		
5.7.	Wirkungsgrade				
	Der Bieter hat mit Angebotsabgabe die zugesicherten Wirkungsgrade der Ladegeräte während der Ladevorgänge anzugeben. Hierbei sind die nachfolgend beschriebenen Anwendungsfälle mit den entsprechenden Spannungen und Strömen zu beachten. Der Wirkungsgrad beschreibt die Effizienz des Ladegeräts als Verhältnis der DC-Ausgangsleistung zur AC-Eingangsleistung. Die zugesicherten Wirkungsgrade müssen in Außentemperaturbereichen zwischen -15°C und +40 °C eingehalten werden und sind jeweils in der Spalte E "Zugesicherte Bieterangabe" einzutragen. Die Zusage von hohen Wirkungsgraden wird dabei positiv in der Bewertung des Angebots berücksichtigt. Eine Bepunktung erfolgt nur, wenn die zugesicherten Wirkungsgrade im Zuge der Angebotslegung nachgewiesen werden (bspw. ein messtechnischer Nachweis eines unabhängigen Messinstituts oder eines Referenzprojektes baugleicher Ladegeräte).		bitte auswählen		
	1) Zugesicherter Wirkungsgrad eines Ladegeräts, welches auf einen Ladepunkt geschaltet ist, der mit ca. 100 A DC Ladestrom sowie einer Ladespannung im Bereich von 350-450 V (DC-Ausgangsleistung ca. 40 kW) einen Elektrobus nachlädt. Der zugesicherten Wirkungsgrad für diesen Fall ist vom Anbieter in Spalte E "Zugesicherte Bieterangabe" einzutragen.	S		20	Für einen zugesicherten Wirkungsgrad eines Ladegeräts - welches auf einen Ladepunkt geschaltet ist, der mit ca. 100 A DC Ladestrom sowie einer Ladespannung im Bereich von 350-450 V (DC-Ausgangsleistung ca. 40 kW) einen Elektrobus nachlädt - von 96 % oder mehr, wird die maximale Punktzahl vergeben. Für einen zugesicherten Wirkungsgrad von 92 % oder weniger, werden keine Punkte vergeben. Werte dazwischen werden linear interpoliert. Die Punkte werden dabei kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.
	1) Zugesicherter Wirkungsgrad eines Ladegeräts, welches auf einen Ladepunkt geschaltet ist, der mit ca. 150 A DC Ladestrom sowie einer Ladespannung im Bereich von 350-450 V (DC-Ausgangsleistung ca. 60 kW) einen Elektrobus nachlädt. Der zugesicherten Wirkungsgrad für diesen Fall ist vom Anbieter in Spalte E "Zugesicherte Bieterangabe" einzutragen.	S		25	Für einen zugesicherten Wirkungsgrad eines Ladegeräts - welches auf einen Ladepunkt geschaltet ist, der mit ca. 150 A DC Ladestrom sowie einer Ladespannung im Bereich von 350-450 V (DC-Ausgangsleistung ca. 60 kW) einen Elektrobus nachlädt - von 96 % oder mehr, wird die maximale Punktzahl vergeben. Für einen zugesicherten Wirkungsgrad von 92 % oder weniger, werden keine Punkte vergeben. Werte dazwischen werden linear interpoliert. Die Punkte werden dabei kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.
	3) Zugesicherter Wirkungsgrad eines Ladegeräts, welches auf einen Ladepunkt geschaltet ist, der mit ca. 200 A DC Ladestrom sowie einer Ladespannung im Bereich von 650-750 V (DC-Ausgangsleistung ca. 75 kW) einen Elektrobus nachlädt. Der zugesicherten Wirkungsgrad für diesen Fall ist vom Anbieter in Spalte E "Zugesicherte Bieterangabe" einzutragen.	S		25	Für einen zugesicherten Wirkungsgrad eines Ladegeräts - welches auf einen Ladepunkt geschaltet ist, der mit ca. 200 A DC Ladestrom sowie einer Ladespannung im Bereich von 350-450 V (DC-Ausgangsleistung ca. 40 kW) einen Elektrobus nachlädt - von 96 % oder mehr, wird die maximale Punktzahl vergeben. Für einen zugesicherten Wirkungsgrad von 92 % oder weniger, werden keine Punkte vergeben. Werte dazwischen werden linear interpoliert. Die Punkte werden dabei kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.
5.8.	Ladestandard und Lademodus				
	Die Verbindung muss über ein CCS-Ladestecksystem (CCS Typ 2 (Combo 2), Combined Charging System, System C nach DIN EN 61851-23 oder gleichwertig, Konfiguration FF nach DIN EN 62196-3 oder gleichwertig) für die Gleichstromladung (Ladebetriebsart 4 nach DIN EN 61851-23 oder gleichwertig) unter Berücksichtigung der Normen DIN EN 62196 oder gleichwertig, DIN EN 61851 oder gleichwertig und ISO/ IEC15118 oder gleichwertig erfolgen, welches entsprechend den zu übertragenden Leistungen zu dimensionieren ist.	M	bitte auswählen		
	Die Energieübertragung erfolgt via „DC-High“ (Kontakte DC+ und DC-). Zur Erdung, Überwachung und Kommunikation dienen die Kontakte PE, CP und PP. Die Ladeart ist „DC HLC“ (Direct Current with High Level of Communication).	M	bitte auswählen		
5.9.	Software-Grundfunktionen und Kommunikation				
5.9.1.	Software-Grundfunktion				
	Alle Ladegeräte sind auf einer gemeinsamen Softwarebasis zu entwerfen.	M	bitte auswählen		
	Die Grundfunktionen müssen dabei mindestens Folgendes erfassen:				

	- Ablaufsteuerung des Ladevorgangs inkl. Smart-Charging	M	bitte auswählen
	- Überwachung und Auswertung der Sicherheitsfunktionen	M	bitte auswählen
	- Eigendiagnose der Hardware	M	bitte auswählen
	- Behandlung von internen Fehlern	M	bitte auswählen
	- Ansteuerung und Überwachung der Leistungsschalter	M	bitte auswählen
	- Kommunikation mit Fahrzeug und Vorsystem	M	bitte auswählen
5.9.2.	Kommunikation - Ladegeräte und Fahrzeug		
	Die Kommunikation zur Ladung ist gemäß „Combined Charging System“ CCS (DIN EN 62196) oder gleichwertig über Power-Line-Communication (PLC) gemäß ISO 15118 oder gleichwertig sicherzustellen.	M	bitte auswählen
	Die notwendige Hard- und Software für die Kommunikation ist Bestandteil des Lieferumfangs.	M	bitte auswählen
	Für jeden Ladepunkt ist eine dauerhafte Kommunikation im kontaktierten Zustand sicherzustellen. Für Ladepunkte, die aus einem Ladegerät versorgt werden, gilt insbesondere, dass auch wenn an einem Ladepunkt keine Leistung anliegt, dieser jedoch kontaktiert ist, muss an diesem Ladepunkt trotzdem eine dauerhafte Kommunikation zwischen Ladepunkt, Fahrzeug und Vorsystem zuverlässig vorhanden sein.	M	bitte auswählen
	Bei entsprechend großen Entfernungen zwischen Anschlusspunkt und Ladegeräten ist gegebenenfalls eine Umsetzung des Signals auf Lichtwellenleiter (LWL) oder Kupferverbindungen (CAT) und Übertragung zu den Ladegeräten erforderlich (z.B. aufgrund der beschränkten Reichweite von PLC). Der AN hat jedenfalls eine zuverlässige Kommunikationsverbindung sicherzustellen.	M	bitte auswählen
	Es muss ebenfalls sichergestellt werden, dass die externe Energiezufuhr und die Ladeschnittstelle zur Speisung der Vorkonditionierung des Bordnetzes, des Batteriesystems, der Druckluftversorgung und der Fahrerarbeitsplatz- und Fahrgastraumtemperatur in Abhängigkeit von der Außentemperatur genutzt werden können.	M	bitte auswählen
	Die Ladegeräte müssen dementsprechend bei Bedarf nach Vorgaben eines Vorsystems Leistung für diese Funktionen zur Verfügung stellen.	M	bitte auswählen
	Die Vorkonditionierung muss dabei unabhängig vom Ladezustand der Batterie erfolgen können. Wenn die Batterie vollständig geladen ist oder aus anderen Gründen abgeschaltet worden ist, muss die Konditionierung weiterhin automatisch über die Ladeschnittstelle erfolgen können.	M	bitte auswählen
	Hierfür ist für die Ladegeräte insbesondere die VDV Schrift 261 („Empfehlung zur Anbindung eines dispositiven Backends an einen Elektrobus, ergänzend zur ISO-Norm 15118“) oder gleichwertig zu beachten und die Anforderungen hieraus zu erfüllen. Die Ladegeräte müssen hierzu über folgende Eigenschaften verfügen: - ISO 15118 Kommunikation - IPv6-Fähigkeit - Zertifikatshandling - TLS - VAS-Internet-Port 443	M	bitte auswählen
	Es muss gemäß VDV 261 das "Vehicle to Infrastructure Communication Protocol" (V2ICP) verwendet werden, um Parameter zwischen Fahrzeug und Infrastruktur austauschen, die nicht Teil der "Vehicle-to-Grid" (V2G)-Kommunikation sind.	M	bitte auswählen
5.9.3.	Kommunikation - Ladegeräte und Vorsystem		
	Für die Kommunikation mit einem Vorsystem (bspw. Lademanagementsystem oder Betriebshofmanagementsystem) ist für alle Ladegeräte eine Kompatibilität zum OCPP-Standard (Open Charge Point Protocol - Minimalanforderung: Version 1.6 J oder gleichwertig) sicherzustellen.	M	bitte auswählen
	Folgende Funktionen sind explizit über die OCPP-Schnittstelle zu realisieren:		
	- Autorisierung des Ladevorgangs per Fahrzeugkennung (inkl. „Local Authorization List Management“)	M	bitte auswählen
	- Manuelle Fernfreischaltung von Ladepunkten über das Vorsystem / das Lademanagementsystem	M	bitte auswählen
	- Fernüberwachung (inkl. Neustart und Updatefähigkeit) mittels Netzwerkverbindung sowie Zustandsüberwachung und Fehlermeldung	M	bitte auswählen
	- Fernsteuerung "Remote Control" nach OCPP (inkl. use case „Remote-Trigger“)	M	bitte auswählen
	- Möglichkeit zur Parametrierung und Konfiguration des Ladegeräts	M	bitte auswählen
	- Zeit- und positionsbestimmte Durchführung von Softwareupdates der Komponenten	M	bitte auswählen
	- Smart Charging und Integration von Ladeplänen (inkl. Default-Ladepläne) nach OCPP	M	bitte auswählen
	Der Betrieb der Ladeinfrastruktur muss autark möglich sein. Bei einem Ausfall des Vorsystems (oder von dessen Verbindung) muss weiterhin ein eingeschränkter Funktionsumfang (z.B. reduzierte Leistung) gewährleistet werden, so dass das Laden von Elektrobusen weiterhin möglich ist.	M	bitte auswählen
	Hierzu müssen mit dem AG abgestimmte statische Ladepläne (zeitbasiert) im Ladegerät hinterlegt werden können.	M	bitte auswählen
	Die Kommunikation muss bei allen Ladegeräten über Ethernet-Kabel (Cat 7 oder LWL) erfolgen. Die Herstellung der Anbindung zu den definierten IT-Übergabepunkten muss durch den AN erfolgen (vgl. Kapitel 4)	M	bitte auswählen
5.9.4.	Kommunikation - Ladegeräte und Diagnosesystem / Fernwartung		
	Es ist ein Kommunikationskanal zu einem Diagnose- bzw. Fernwartungssystem herzustellen.	M	bitte auswählen
	Über diesen Kanal müssen insbesondere folgende Funktionen möglich sein:		
	- Übermittlung von Stör- und Statusmeldungen an den AG sowie an den AN bzw. dessen Instandhaltungs-/Servicepartner	M	bitte auswählen
	- Fernzugriff und Fernwartung	M	bitte auswählen
	- Übermittlung von Diagnosedaten	M	bitte auswählen
	- Durchführung von Software-/Firmware-Updates	M	bitte auswählen
	Die Übermittlung muss unabhängig von einem etwaigen Vorsystem bzw. der OCPP-Anbindung möglich sein, da die OCPP-Kommunikation durch das Leit- und Fernwerkssystem (siehe Kapitel 5.10.) genutzt wird.	M	bitte auswählen
	Der AN hat daher einen separaten, dedizierten Kommunikationskanal vorzusehen, sodass die genannten Funktionen zuverlässig und dauerhaft auch in diesem Fall gewährleistet sind.	M	bitte auswählen
5.10.	Anbindung an das vorhandene Leit- und Fernwerkssystem		
	Das Sachgebiet Stromversorgung beim Jenaer Nahverkehr betreibt ein Leit- und Fernwerkssystem zur Sicherstellung der Stromversorgung für die Straßenbahn, aber auch für die Überwachung von Signal- und Sicherungsanlagen. Hierzu verfügt die JNV über ein System des Herstellers "Actemium Controlmatic West GmbH"		
	Die Anbindung an das Leit- und Fernwerkssystem muss über die OCPP-Schnittstelle erfolgen	M	bitte auswählen
	Durch die neu zu errichtende Ladestation ist auch die Visualisierung in der Leittechnik der Stromversorgung anzupassen. Die Erweiterungen sind durch den Lieferanten der Software (Actemium Controlmatic West GmbH) durchführen zu lassen und sind in dem Angebot einzupreisen. Hinweis an Bieter: Actemium Controlmatic West GmbH ist über die Beschaffung der Ladegeräte informiert. Die im nachfolgenden aufgeführten Leistungen sind entsprechend mit Actemium abzustimmen. Ansprechpartner bei der Actemium Controlmatic West GmbH ist: Hr. Berger Actemium Controlmatic West GmbH Colmarer Straße 11 D-60528 Frankfurt am Main Tel.: +49 (0) 69 5005-0 Fax: +49 (0) 69 5073304	M	bitte auswählen
	Folgende Informationen und Funktionen müssen der Leitstelle übergeben werden können:		
	- Datenmodellerweiterung gemäß dem Umfang der vom Ladegerät gelieferten Daten	M	bitte auswählen
	- In den Anlagenbildern müssen neben den Geräten auch Strom-, Spannungs- und Leistungs-/ Verbrauchsmesswerte angezeigt werden. Die Darstellung soll sowohl digital als auch in Form von Kurven erfolgen.	M	bitte auswählen
	-Das angedockte Fahrzeug mit Ladezustand ist darzustellen	M	bitte auswählen
	- Meldung von Fehlerzuständen sowie Grenzwertüberschreitungen	M	bitte auswählen
	- Es sind die an den Fördermittelgeber zu übermittelnden Daten durch einen Report exportierbar: Anzahl der Ladevorgänge pro Ladestation / Ladepunkt, jeweilige Ladezeit pro Ladevorgang, Abgegebene Energie pro Ladevorgang (Richtung Fahrzeug)	M	bitte auswählen
5.11.	Ablaufsteuerung		
	Der Ladevorgang muss automatisiert gestartet und beendet werden.	M	bitte auswählen
	Die Initialisierung erfolgt ausgehend vom Fahrer durch Stecken des CCS-Combo 2 Ladesteckers.	M	bitte auswählen
	Bei Kontaktierung wird das Fahrzeug authentifiziert und ein vollautomatischer Ladevorgang beginnt.	M	bitte auswählen

	Der Start des Ladevorgangs auf der Infrastrukturseite darf erst nach einer korrekt detektierten Kontaktierung freigegeben werden. Die Dauer dieses Prozesses ist zu minimieren.	M	bitte auswählen		
	Das reguläre Beenden des Ladevorgangs erfolgt vom Fahrzeug aus und muss durch das Ladegerät mit der Sperrung des zugehörigen Ladepunkts und der Überführung aller Teilsysteme in einen sicheren Zustand beantwortet werden.	M	bitte auswählen		
	Im Fehlerfall muss der betroffene Ladepunkt über ein Vorsystem stromfrei geschaltet werden können.	M	bitte auswählen		
	Für die Ablaufsteuerung sind weiterhin die folgenden Funktionen zu realisieren:				
	- Automatisches Hoch- und Runterfahren des Ladegeräts	M	bitte auswählen		
	- Erkennung von sicherheitskritischen Zuständen und Aktivierung aller Abläufe für eine Notabschaltung und die Überführung in einen sicheren Zustand	M	bitte auswählen		
	- Fahrzeugidentifikation über ein angebundenes Vorsystem mittels OCPP oder gleichwertig	M	bitte auswählen		
	- Offline-Betrieb: Bei Systemausfällen und Störungen ist sicherzustellen, dass das Fahrzeug weiterhin geladen werden kann (Offline-Betrieb), sofern keine Gefährdung von Personen und Gegenständen auftritt.	M	bitte auswählen		
	- Realisierung eines eingeschränkten Betriebs / Notbetriebs soweit sicherheitstechnisch möglich als Reaktion auf Fehler von Teilkomponenten der Anlage	M	bitte auswählen		
	- Selbstständiges Hochfahren des Ladegeräts und Herstellung der Ladebereitschaft bei Wiedereinschalten nach einem Stromausfall	M	bitte auswählen		
	Nach Auftreten eines Ladeabbruchs bzw. eines nicht sicherheitskritischen Fehlerfalls muss das Ladegerät selbständig und periodisch die Möglichkeit einer Wiedereinschaltung und Weiterführung des Ladevorgangs auf Basis der letzten Zielvorgabe prüfen und ggf. initiieren (automatischer Reconnect). Ein Aus- und Einstecken des CCS-Steckers zur Initiierung und Weiterführung des Ladevorgangs darf dafür nicht notwendig werden.	M	bitte auswählen		
5.12.	Eigendiagnose				
	Das Ladegerät muss mit einer Eigendiagnose ausgestattet werden, welche Fehlerzustände sowie Grenzwertüberschreitungen erkennt und erfasst.	M	bitte auswählen		
	Auftretende Fehler müssen dabei in einem Fehlerspeicher abgelegt werden, welcher so zu dimensionieren ist, dass Meldungen mindestens einen Monat lang vorgehalten werden, unabhängig von der Anzahl der aufgetretenen Fehler.	M	bitte auswählen		
	Die Fehlermeldungen müssen mit Stationserkennung, Datum und Uhrzeit versehen werden.	M	bitte auswählen		
	Der Fehlerspeicher muss über eine Schnittstelle vor Ort (bspw. eine optische Anzeige) oder über ein mitzulieferndes Diagnoseprogramm ausgelesen werden können.	M	bitte auswählen		
6.	Ladepunkte zur Nachladung der Fahrzeuge				
	Es müssen in Summe vier (4) Ladepunkte für die Nachladung der batterieelektrischen Kleinbussen geschaffen werden. - Zwei (2) Ladepunkte für den Betriebshof - Ein (1) Ladepunkte für die Endstelle "Winzerla" - Ein (1) Ladepunkte für die Endstelle "Lobeda-Ost"	M	bitte auswählen		
	Die Kenngrößen werden (u.a. Ausgangsleistungen und -ströme) werden in Kapitel 6.3 definiert.				
	Die Kontaktierung zwischen Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur muss mittels CCS Combo 2 - Stecker erfolgen.	M	bitte auswählen		
	Jeder Ladepunkt stellt eine Gleichspannung zur Verfügung.	M	bitte auswählen		
	Sowohl Ausgangsstrom als auch Ausgangsspannung müssen unter Vorgabe des Fahrzeugs frei regelbar sein.	M	bitte auswählen		
	Der Leistungsfluss erfolgt immer vom Ladegerät zum Fahrzeug.	M	bitte auswählen		
	Zwischen dem speisenden Netz und dem Ladepunkt ist eine galvanische Isolation zu realisieren.	M	bitte auswählen		
	An sämtlichen Ladepunkten muss eine vollständige Ladung inklusive Erhaltungsladung mit geringer Leistung (z.B. zum Balancing der Batteriezellen) durchführbar sein.	M	bitte auswählen		
6.1.	Verbindungstechnik zum Fahrzeug - Betriebshof				
	Auf dem Betriebshof sind die Fahrzeuge direkt aus den in unmittelbarer Nähe installierten Ladegeräten zu versorgen.	M	bitte auswählen		
	Ladekabel und Ladestecker sind an dem Ladegerät zu führen und zu befestigen, sodass Stecker in einer definierten Halterung sicher abgelegt werden kann.	M	bitte auswählen		
	Das am Ladegerät geführte CCS-Combo-2-Ladekabel ist in Länge und Führung so zu dimensionieren so zu wählen, dass das Fahrzeug ohne Zugbelastung kontaktiert und im vorgesehenen Einsatzumfeld sicher und ergonomisch erreicht und bedient werden kann.	M	bitte auswählen		
	Das Ladegerät hat ein optimiertes Kabelmanagement bereitzustellen, das eine einfache, platzsparende und geordnete Rückführung sowie sichere Verstaung des Ladekabels am Ladegerät ermöglicht. Dabei sind insbesondere Bodenkontakt, Kabelschlaufen sowie mechanische Überbeanspruchungen (insbesondere Knicken, Verdrehen und Ziehen) durch geeignete Maßnahmen wie Zugentlastung und Knickschutz zuverlässig zu vermeiden.	M	bitte auswählen		
6.1.1.	Zugangs- und Freigabekontrolle				
	Das Ladegerät muss eine Authentifizierung mit anschließender Freigabe des Kabelmanagements bereitstellen, sodass das am Ladegerät geführte Ladekabel gegen unbefugte Nutzung gesichert ist und ein Nachladen erst nach erfolgreicher Authentifizierung und Freigabe am jeweiligen Ladepunkt möglich wird.	M	bitte auswählen		
	Das am Ladegerät geführte CCS-Combo-2-Ladekabel muss im Ruhezustand in der Halterung / im Kabelmanagement mechanisch fixiert und gegen unbefugtes Entnehmen gesichert sein.	M	bitte auswählen		
	Eine Entnahme bzw. Freigabe des Ladesteckers (inkl. Zugriff auf das Kabel) darf ausschließlich nach erfolgreicher Authentifizierung erfolgen. Die Freigabe des Kabelmanagements darf nur erfolgen, wenn der Ladepunkt betrieblich bereit ist und keine Störung vorliegt.	M	bitte auswählen		
	Die Authentifizierung muss über ein kontaktloses Verfahren am Dispenser erfolgen. Die eingesetzten Authentifizierungsverfahren sind vom Bieter in der Systembeschreibung des Ladegeräts zu erläutern.	M, B	bitte auswählen		
	Sofern die Authentifizierung nicht über das vorhandene Karten-Schließ-System der JNV erfolgen kann (siehe nachfolgende ID), müssen mindestens 50 Authentifizierungschips/Transponder mitgeliefert werden.				
	Der AG nutzt ein Karten-Schließ-System der Fa. Identa. Die Karten verfügen über eine Emulation eines MiFare-Chips. Sofern die Authentifizierung bzw. Freigabe des Kabels mittels des vorhandenen Karten-Schließ-Systems der JNV (MIFARE-DesFire Transponder Chips) erfolgen kann, wird dies positiv in der Bewertung des Angebots berücksichtigt.				
	Zusätzliche Informationen sind den Ausschreibungsunterlagen angefügt. Anlage 8 Der Bieter gibt in Spalte < I > den Erfüllungsgrad an.	S	bitte auswählen	40	A (40 Pkt.): erfüllt B (0 Pkt.): nicht erfüllt
	Nach Beendigung eines Ladevorgangs muss die Rückführung des Steckers in die definierte Halterung erkannt werden; anschließend muss die mechanische Sicherung automatisch wieder aktiviert werden	M	bitte auswählen		
	Beim Zurückstecken des Ladekabels in die Halterung / das Kabelmanagement muss dieses automatisch wieder verriegelt werden. Hierbei ist eine Verzögerungszeit bis zum Sperren von 30 s vorzusehen (z. B. für eine nachträgliche ordentliche Kabelführung).				
	Es muss möglich sein, Berechtigungen zentral zu verwalten, ohne dass hierfür eine Vor-Ort-Programmierung am Dispenser erforderlich ist	M	bitte auswählen		
6.2.	Verbindungstechnik zum Fahrzeug - Endstellen				
	Die Kopplung der Ladeinfrastruktur zu den Fahrzeugen an den Endstellen muss über eine separate Ladevorrichtung („Dispenser“) erfolgen.	M	bitte auswählen		
	Ein Dispenser ist eine schlanke, den Ladegeräten räumlich abgesetzte und dem Ladegerät nachgelagerte Vorrichtung, die den eigentlichen Fahrzeuganschlusspunkt / Ladepunkt am Stellplatz bereitstellt und in unmittelbarer Nähe der Fahrzeuge zu positionieren ist.	M	bitte auswählen		
	Die Ausführung der Dispensers an den Endstellen aus ist ausführlich mit Angebotsabgabe zu beschreiben.	M	bitte auswählen		
6.2.1.	Ausführung				
	Der Dispenser stellt an der Halteposition des Fahrzeugs / am Ladepunkt das CCS-Combo-2-Ladekabel einschließlich Ladestecker bereit	M	bitte auswählen		
	Ladekabel und Ladestecker sind an dem Dispenser zu führen und zu befestigen, sodass Stecker in einer definierten Halterung sicher abgelegt werden kann.	M	bitte auswählen		
	Der Dispenser ist als schlanke, platzsparende Vorrichtung auszuführen. Insbesondere die räumlichen Voraussetzungen an den Errichtungsstellen sind zu berücksichtigen.	M	bitte auswählen		
	Die Ausführung des Dispensers ist so zu wählen, dass die Steckverbindung an der fahrzeugseitigen Buchse im vorgesehenen Einsatzumfeld sicher und ergonomisch erreicht und bedient werden kann.	M	bitte auswählen		
	Hierzu ist das am Dispenser geführte CCS-Combo-2-Ladekabel in Länge und Führung so zu dimensionieren, dass das Fahrzeug ohne Zugbelastung kontaktiert werden kann.	M	bitte auswählen		

	Der Dispenser hat ein optimiertes Kabelmanagement bereitzustellen, das eine einfache, platzsparende und geordnete Rückführung sowie sichere Verstaung des Ladekabels am Dispenser ermöglicht.	M	bitte auswählen		
	Dabei sind insbesondere Bodenkontakt, Kabelschlaufen sowie mechanische Überbeanspruchungen (insbesondere Knicken, Verdrehen und Ziehen) durch geeignete Maßnahmen wie Zugentlastung und Knickschutz zuverlässig zu vermeiden.	M	bitte auswählen		
	Die Ladevorrichtung ist zudem eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen und insgesamt so auszuführen, dass Kabel und Stecker gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind.	M	bitte auswählen		
	Sichtbare Oberflächen müssen leicht zu reinigen sein. Witterungsbedingte Mängel (wie Lack-Abplatzer, Farbveränderung oder nicht entfernbare Verschmutzungen) dürfen während der Lebensdauer nicht auftreten. Die äußere Reinigung muss durch fachfremdes Personal erfolgen können, wenn die Anlage in Betrieb ist.	M	bitte auswählen		
6.2.2.	Kommunikationsanbindung und Signalübertragung				
	Der Dispenser muss zusammen mit dem CCS-Combo-2-Stecker eine zuverlässige Kommunikation zwischen Fahrzeug und Ladegerät sicherstellen.	M	bitte auswählen		
	Dieser dient somit also auch als Kommunikationsumsetzer (z.B. aufgrund der beschränkten Reichweite von PLC). Die Kommunikationsfähigkeit darf nicht durch die räumliche Trennung zwischen Ladegeräten und Dispenser beeinträchtigt werden.	M	bitte auswählen		
6.2.3.	Signalisierung der Ladebereitschaft eines Ladepunkts				
	Es ist ein System vorzusehen, das dem Fahrer an der Ladeposition die Ladebereitschaft und den Betriebszustand des Ladepunkts eindeutig signalisiert.	M	bitte auswählen		
	Die Signalisierung ist am Dispenser entweder über ein Display oder über ein Ampelsystem zu realisieren.	M	bitte auswählen		
	Für das Ampelsystem muss für jeden Ladepunkt folgende Signale für folgende Zustände verwendet werden. Alternative Farbgebungen sind in Abstimmung mit dem AG zulässig.	M	bitte auswählen		
	- blau: aktiver Ladevorgang am Ladepunkt	M	bitte auswählen		
	- grün: Ladepunkt ist ladebereit	M	bitte auswählen		
	- rot: Fehler / Ladepunkt ist nicht ladebereit	M	bitte auswählen		
	Unabhängig von der gewählten Ausführung müssen die Anzeigen dem jeweiligen Ladepunkt eindeutig zuordenbar und aus der üblichen Annäherungs- bzw. Bedienposition am Fahrzeug gut erkennbar sein. Die Sichtbarkeit ist auch bei den vorherrschenden Lichtverhältnissen, insbesondere bei Dunkelheit, sicherzustellen. Die Bedeutung der Signale ist durch eine gesonderte Beschriftung am Ladepunkt eindeutig kenntlich zu machen.	M	bitte auswählen		
6.2.4.	Zugangs- und Freigabekontrolle am Dispenser				
	Der Dispenser muss eine Authentifizierung mit anschließender Freigabe des Kabelmanagements bereitstellen, sodass das am Dispenser geführte Ladekabel im öffentlichen Raum gegen unbefugte Nutzung gesichert ist und ein Nachladen erst nach erfolgreicher Authentifizierung und Freigabe am jeweiligen Ladepunkt möglich wird.	M	bitte auswählen		
	Das am Dispenser geführte CCS-Combo-2-Ladekabel muss im Ruhezustand in der Halterung / im Kabelmanagement mechanisch fixiert und gegen unbefugtes Entnehmen gesichert sein.	M	bitte auswählen		
	Eine Entnahme bzw. Freigabe des Ladesteckers (inkl. Zugriff auf das Kabel) darf ausschließlich nach erfolgreicher Authentifizierung erfolgen. Die Freigabe des Kabelmanagements darf nur erfolgen, wenn der Ladepunkt betrieblich bereit ist und keine Störung vorliegt.	M	bitte auswählen		
	Die Authentifizierung muss über ein kontaktloses Verfahren am Dispenser erfolgen. Sofern die Authentifizierung nicht über das vorhandene Karten-Schließ-System der JNV erfolgen kann (siehe nachfolgende ID), ist das gleiche Authentifizierungsverfahren zu nutzen wie für die Freigabe der Ladegeräte am Betriebshof (siehe Kapitel 6.1.1.)	M	bitte auswählen		
	Der AG nutzt ein Karten-Schließ-System der Fa. Identa. Die Karten verfügen über eine Emulation eines MiFare-Chips. Sofern die Authentifizierung bzw. Freigabe des Kabels mittels des vorhandenen Karten-Schließ-Systems der JNV (MIFARE-DesFire Transponder Chips) erfolgen kann, wird dies positiv in der Bewertung des Angebots berücksichtigt.	S	bitte auswählen	40	A (40 Pkt.) voll erfüllt B (0 Pkt.) nicht erfüllt
	Zusätzliche Informationen sind den Ausschreibungsunterlagen angefügt. Anlage 8				
	Der Bieter gibt in Spalte <I> den Erfüllungsgrad an.				
	Nach Beendigung eines Ladevorgangs muss die Rückführung des Steckers in die definierte Halterung erkannt werden; anschließend muss die mechanische Sicherung automatisch wieder aktiviert werden.	M	bitte auswählen		
	Beim Zurückstecken des Ladekabels in die Halterung / das Kabelmanagement muss dieses automatisch wieder verriegelt werden. Hierbei ist eine Verzögerungszeit bis zum Sperren von 30 s vorzusehen (z. B. für eine nachträgliche ordentliche Kabelführung).	M	bitte auswählen		
	Es muss möglich sein, Berechtigungen zentral zu verwalten, ohne dass hierfür eine Vor-Ort-Programmierung am Dispenser erforderlich ist.	M	bitte auswählen		
6.3.	Kenngrößen				
	Die Ausgangsleistung sowie der Ladestrom müssen im Dauerbetrieb abrufbar sein.	M	bitte auswählen		
	Die Ausgangsleistung sowie weitere einzuhaltende Kenngrößen sind im Folgenden aufgeführt.				
	DC-Ausgangsleistung der Ladepunkte				
	- mind. 75 kW	M	bitte auswählen		
	Ausgangsspannungsbereich				
	- mindestens im Bereich von 200 V bis 900 V	M	bitte auswählen		
	Ladestrom der Ladepunkte				
	mind. 200 A	M	bitte auswählen		
	Stromwelligkeit				
	- <± 2 % RMS bei Ladung an Batterieklemme gemäß DIN 61851-23 oder gleichwertig	M	bitte auswählen		
	Strompräzision				
	- <± 1 % bei Konstantstrom gemäß DIN 61851-23 oder gleichwertig	M	bitte auswählen		
	Spannungspräzision				
	- <± 2.0 % bei Konstantspannung gemäß DIN 61851-23 oder gleichwertig	M	bitte auswählen		
7.	Messkonzept Energiebezug				
	Es ist ein Konzept zur Strom- und Energiebezugserfassung zu implementieren. Auf Basis der folgenden Anforderungen ist das Messkonzept zu beschreiben und zu erläutern.	M,B	bitte auswählen		
	Es sind geeichte Messvorrichtungen vorzusehen.	M	bitte auswählen		
	Das Messkonzept muss so ausgelegt sein, dass die gesamte in die Busse verbrauchte Energiemenge erfasst wird, sodass eine Stromsteuerrückmeldung nach § 9c StromStG beim Zoll mit dieser möglich ist.	M	bitte auswählen		
	An allen Ladepunkten müssen mengenbasierte Verbrauchsabrechnungen je Fahrzeug möglich sein. Jede Kilowattstunde, die ein Elektrobus lädt muss lückenlos und fahrzeuggenau erfasst werden.	M	bitte auswählen		
	Die Energiemengen müssen automatisiert und digital erfasst werden – entweder über das Backendsystem (vgl. Kapitel 9) oder eine alternative digitale Plattform.	M	bitte auswählen		
8.	Not-Aus-System				
	Es ist ein Not-Aus-System vorzusehen, welche alle Komponenten strom- und spannungsfrei schalten kann. Komponenten, die zur Aufrechterhaltung der Kommunikation erforderlich sind, können hiervon ausgenommen werden, sofern dadurch keine Gefahr für Personen (z. B. bei Entstörungsmaßnahmen) oder für technische Anlagen entsteht.	M	bitte auswählen		
	Das Not-Aus-System muss über einen Not-Aus-Schalter direkt am Ladegerät oder am Ladegerät ausgelöst werden können. Der Not-Halt am Ladegerät ist gegen missbräuchliche Betätigung im öffentlichen Raum zu schützen (z. B. Schutzhaube oder Abdeckung), ohne die Betätigung im Notfall zu behindern (einhandbedienbar, ohne Schlüssel). Eine Auslösung ist im Backend zu protokollieren und als Stör-/Alarmmeldung anzuzeigen.	M,B	bitte auswählen		
	Der Bieter beschreibt seine Lösung.				
	Die Not-Aus-Schalter am Ladegerät sind so auszuführen, dass sie gegen Wiedereinschalten gesichert werden kann (bspw. durch Drehsicherung oder Schlüsselsicherung). Die Wiederinbetriebnahme nach Not-Halt-Auslösung darf nur durch autorisiertes Personal erfolgen.	M	bitte auswählen		
9.	Backend-System				
	Für das Monitoring und die Steuerung der Ladegeräte ist ein Backend-System bereitzustellen.	M	bitte auswählen		
	Dem Angebot ist eine Beschreibung des Backend-Systems und dessen Funktionen beizulegen.				
9.1.	Kommunikation zu den Ladegeräten				

	Es ist ein Kommunikationskanal zu den Ladegeräten herzustellen, sodass sämtliche geforderte Funktionalitäten zuverlässig und dauerhaft Fall gewährleistet sind	M	bitte auswählen		
	Es ist zu beachten, dass das Leit- und Fernwirkssystem der JNV (vgl. Kapitel 5.10) über die OCPP Schnittstelle mit den Ladegeräten kommuniziert. Der AN hat daher einen separaten Kommunikationskanal vorzusehen.				
	Online-Schnittstellen müssen verschlüsselt kommunizieren.	M	bitte auswählen		
9.2.	Funktionelle Anforderungen				
	Mit dem Backend-System müssen folgende Funktionen ermöglicht werden:				
	- Bereitstellung einer Benutzeroberfläche mit Dashboard	M	bitte auswählen		
	- Authentifizierung der Fahrzeuge und Freigabe der Ladevorgänge	M	bitte auswählen		
	- Monitoring und Statusüberwachung der Ladegeräte und Ladevorgänge	M	bitte auswählen		
	- Möglichkeit zum An- und Abschalten einzelner Ladegeräte/Ladepunkte sowie zum manuellen Neustart (Restart) eines Ladevorgangs über die Benutzeroberfläche	M	bitte auswählen		
	- Begrenzung der Leistung auf Ebene des Netzanschlusses und der Ladegeräte (Vorgabe von Maximalleistungen)	M	bitte auswählen		
	- Parametrierung der Ladegeräte	M	bitte auswählen		
	- Integration von statischen Ladeplänen (zeitbasiert)	M	bitte auswählen		
	- Fernwartung	M	bitte auswählen		
	- Durchführung von Software-/Firmware-Updates der Ladegeräte	M	bitte auswählen		
	- Durchführung von Software-/Firmware-Updates des Backend-Systems	M	bitte auswählen		
9.3.	Datenerfassung				
	Das Backend-System muss Ausfälle und Störungen je Ladepunkt automatisch erfassen, dokumentieren und als Störungsmeldung unverzüglich an den AG und den Auftragnehmer AN übermitteln.	M	bitte auswählen		
	Dabei sind mindestens folgende Informationen zu erfassen und zu protokollieren:				
	- Start der Störung (Zeitstempel mit Datum und sekundscharfer Uhrzeit)	M	bitte auswählen		
	- Zeitpunkt des Absendens der automatischen Störungsmeldung (Zeitstempel mit Datum und sekundscharfer Uhrzeit)	M	bitte auswählen		
	- Ende der Störung und Wiederherstellung der einschränkungsfreien Funktionstüchtigkeit (Zeitstempel mit Datum und sekundscharfer Uhrzeit)	M	bitte auswählen		
	- Grund des Ausfalls bzw. der Störung	M	bitte auswählen		
	Neben der Erfassung und Dokumentation von Fehlern/Störungen ist eine Ladedatenerfassung sicherzustellen. Das Backend-System muss sämtliche Ladevorgänge automatisch protokollieren und mindestens relevante Leistungs- und Energiedaten erfassen. Die während des Ladevorgangs dokumentierten Daten sind mit Angebotsabgabe zu benennen.	M,B	bitte auswählen		
	Die protokollierten Ladevorgangsdaten müssen mindestens 100 Kalendertage rückwirkend im Backend-System verfügbar sein und in gängigen Dateiformaten (mindestens XLSX und CSV) exportiert werden können.	M	bitte auswählen		
	Die Erfassung und Bereitstellung aller nötigen Betriebsdaten für die Begleitforschung entsprechend des "Minimaldatensets zu Erhebung von Forschungsdaten in der Elektromobilität" ist weiterhin sicherzustellen.	M	bitte auswählen		
	Es dürfen keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.	M	bitte auswählen		
9.4.	Lauf- und Nutzungsdauer des Lademanagementsystems				
	Die Lauf- und Funktionsfähigkeit des Backend-Systems (Nutzungslizenzen, Vorhaltung von Server- und Speicherkapazitäten, Wartung, Softwareupdates, Support, Hosting etc.) ist durch den AN für 10 Jahre sicherzustellen und im Angebotspreis zu inkludieren.	M	bitte auswählen		

Leseexemplar

Anlage 7 - Preisblatt

Bieter:

Nur die blauen Zellen sind durch den Anbieter auszufüllen

Vorhaben: Beschaffung von Ladeinfrastruktur zur Nachladung von batterieelektrischen Kleinbussen

Position	Beschreibung	Positionspreis	Anzahl	Verrechnungspreis	Pauschale
Lieferpauschale der Ladeinfrastruktur					
Ladeinfrastruktur Betriebshof					
	Ladegeräte (gemäß Anlage 1 - technische Leistungsbeschreibung; Kapitel 5 und Kapitel 6.1)		2 Stk.	- €	- €
	Wochenstromkabel von Bestandsverteilung bis zu den Ladegeräten (gemäß Anlage 1 - technische Leistungsbeschreibung; Kapitel 4.1)			- €	- €
	Montage und Installation		Psch.	- €	- €
	Bauliche Maßnahmen wie Kabelgräben, Wiederherstellung der Oberflächen, etc. (gemäß Anlage 1 - technische Leistungsbeschreibung; Kapitel 4.1)		Psch.	- €	- €
	Sonstige für die Errichtung notwendigen Teile und Leistungen		Psch.	- €	- €
Ladeinfrastruktur Endstelle "Winzerla"					
	Netzanschluss und Zählerschrank (gemäß Anlage 1 - technische Leistungsbeschreibung; Kapitel 3.2)		Psch.	- €	- €
	Ladegeräte (gemäß Anlage 1 - technische Leistungsbeschreibung; Kapitel 5)		1 Stk.	- €	- €
	Ladefront / Dispenser (gemäß Anlage 1 - technische Leistungsbeschreibung; Kapitel 6.2)		1 Stk.	- €	- €
	DC-Gleichstromkabel von Ladegeräten zu den Ladefronten			- €	- €
	Bauliche Maßnahmen wie Kabelgräben, Wiederherstellung der Oberflächen, etc. (gemäß Anlage 1 - technische Leistungsbeschreibung; Kapitel 4.2)		Psch.	- €	- €
	Montage und Installation		Psch.	- €	- €
	Sonstige für die Errichtung notwendigen Teile und Leistungen		Psch.	- €	- €
Ladeinfrastruktur Endstelle "Lobeda-Ost"					
	Netzanschluss und Zählerschrank (gemäß Anlage 1 - technische Leistungsbeschreibung; Kapitel 3.3)		Psch.	- €	- €
	Ladegeräte (gemäß Anlage 1 - technische Leistungsbeschreibung; Kapitel 5)		1 Stk.	- €	- €
	Ladefront / Dispenser (gemäß Anlage 1 - technische Leistungsbeschreibung; Kapitel 6.2)		1 Stk.	- €	- €
	DC-Gleichstromkabel von Ladegeräten zu den Ladefronten			- €	- €
	Bauliche Maßnahmen wie Kabelgräben, Wiederherstellung der Oberflächen, etc. (gemäß Anlage 1 - technische Leistungsbeschreibung; Kapitel 4.3)		Psch.	- €	- €
	Montage und Installation		Psch.	- €	- €
	Sonstige für die Errichtung notwendigen Teile und Leistungen		Psch.	- €	- €
Backend-System (gemäß Anlage 1 - technischer Leistungsbeschreibung; Kapitel 9)					
	Bereitstellung und dauerhafte Funktionserhaltung eines Backend-Systems		Psch.	- €	- €
	Notwendige Hardware-Komponenten		Psch.	- €	- €
	Aufwand für Installation und Einrichtung		Psch.	- €	- €
Anbindung an das vorhandene Leit- und Fernwirksystem der JMV (gemäß Anlage 1 - technischer Leistungsbeschreibung; Kapitel 5.10)					
Ausführungsplanung (gemäß Anlage 1 - technischer Leistungsbeschreibung; Kapitel 2.2)					
Lieferdokumentation (gemäß Anlage 1 - technischer Leistungsbeschreibung; Kapitel 2.3)					
Inbetriebnahme / Abnahme (gemäß Anlage 2 - Kaufmännische Leistungsbeschreibung; Kapitel 4)					
Transport und Anlieferung sämtlicher Komponenten und Hilfsmittel					
Schulungen					
	Anwendungsschulungen (gemäß Anlage 2 - Kaufmännische Leistungsbeschreibung; Kapitel 3.1)		Psch.	- €	- €
	Instandhaltungsschulungen (gemäß Anlage 2 - Kaufmännische Leistungsbeschreibung; Kapitel 3.2)		Psch.	- €	- €
1.	Lieferpauschale Ladeinfrastruktur Gesamt				- €
Instandhaltung					
	Monatliche Pauschale für die Instandhaltung (gemäß Anlage 2 - Kaufmännische Leistungsbeschreibung; Kapitel 6) für 24 Monate		24 Monate		- €
2.	Instandhaltung Gesamt				- €

Leseexemplar

eVAYO

Zutrittsterminal-Outdoor

IF-800 Outdoor

Artikelnummer: 00-800-xxxx

Die Slave-Terminals der Familie IF-800 Outdoor / Aufputz sind speziell für die Bedürfnisse der Zutrittskontrolle und Personenidentifikation konzipiert. Sie werden Aufputz montiert und können sowohl im Innen- als auch im Außenbereich (IP54) eingesetzt werden.

Sie ermöglichen:

- Zutritt nur für berechtigte Personen
- Zutritt über das Smartphone Optional (Bluetooth Low Energy)
- Türstandüberwachung
- Überwachung von Sensoren (Sperrern, Schranken, Türen)

Das neue Lichtkonzept gibt ein klares Benutzer-Feedback. Darüber hinaus lassen sich die Geräte im Stromsparmmodus betreiben und verbrauchen somit weniger als 50% Energie als die Vorgängermodelle.

Die Terminals sind in den Farben Schwarz und Weiß erhältlich. Sie sind durch einen Gehäusekontakt und ein Schloss gesichert.

Die Leseelektronik wird vorzugsweise in ungesicherten Bereichen direkt neben Sperrern oder Türen installiert und mit einem bis zu 100 Meter langen Kabel an den mitgelieferten IO-Controller angeschlossen. Dadurch kann auch bei Beschädigung des Lesers ein ungewolltes Eindringen, z.B. durch einen Kurzschluss, verhindert werden.

Die Slave-Terminals können an einem Terminal-Controller oder einem Master-Terminal betrieben werden. Sie lassen sich flexibel in neue oder bestehende Umgebungen einbinden. Die Geräte dienen zur Identifikation mittels RFID-Lesemitteln bzw. optional über BLE (Bluetooth Low Energy) und steuern das Türmanagement. In Verbindung mit einem Controller oder einem Master-Terminal sind die Geräte in der Lage, NetworkOnCard-Rechte für Offline-Terminals auf RFID-Medien zu schreiben. Über die optionale BLE-Technologie erfolgen die Zutrittsbuchungen durch Präsentieren des Smartphones am Zutrittsterminal.

Wesentliche Funktionen

Anwendung

Vielseitige, leistungsfähige und benutzerfreundliche Lesegeräte zur berührungslosen Identifizierung über Identifikationsmedien wie Ausweis, Schlüsselanhänger, Uhr mit Transponder oder Smartphone.



Zutrittsleser für den Außenbereich optional mit BLE (Bluetooth Low Energy)



eVAYO Zutrittsterminal-Outdoor IF-800 Outdoor

Artikelnummer: 00-800-xxxx

Gerätetechnologie

Zuverlässige Lesefunktion durch integrierten RFID-Ausweisler:

- MIFARE Classic, MIFARE DESFire, MIFARE DESFire EV1/EV2, LEGIC prime oder LEGIC advant
- Lesedistanz bis 4 cm bei RFID und 0.4- 10 Meter bei BLE (einstellbar)
- Leichtes Einbinden in die Interflex-Software-Plattformen
- LED-Anzeige für Betriebsbereitschaft: nicht berechtigt und berechtigt
- Türüberwachung mit Alarmmeldung und Warnsummer
- Überwachung und Ansteuerung der Sperrelemente (Drehsperrern etc.)

Technische Informationen

Stromversorgung

Niederspannung:	12 - 24 VAC / VDC
Leistungsaufnahme:	max. 4 VA
Absicherung:	über PTC Widerstand

Grundausrüstung

Schnittstellen:	RS485; 9600/ 19200 Baud
Ausweisler: (je nach Bestellung)	RFID-Ausweisler MIFARE oder LEGIC BLE (bluetooth low energy)
Leseabstand:	bis zu 10 Meter abhängig von der Technologie
Eingänge für Sensoren:	2 potentialfreie Sensoren pro I/O-Controller- Board. Zusätzliches I/O-Board optional.
Ausgangsrelais:	1 Ausgang pro I/O-Controller-Board, max. 30 V/2A. Zusätzliches I/O-Board optional.
Benutzerinformation:	Summer, LEDs grün, rot, blau und weiß

Allgemeine Daten

Unterstützte Smartphones:	Apple iOS 9 u. ab iPhone 5s Google Android v5.1 mit BLE v4.
Sabotagekontakt:	Gehäusekontakt (schaltet beim Entfernen der Frontplatte)
Schutzart:	IP54
Umgebungstemperatur:	-25° C bis +55° C
Luftfeuchtigkeit:	max. 95% nicht betauend
Verträglichkeit (EMV):	EN 60950, ETS 300300, EN 301489-1, CE
Abmessung (H x B x T):	130,5 x 87 x 24 mm
Gewicht:	ca. 0,5 kg

Interflex Datensysteme GmbH
Zettachring 16 · 70567 Stuttgart
(Germany)
Telefon: +49 711 1322-0
Telefax: +49 711 1322-111
E-Mail: Interflex.info@allegion.com

Weitere Informationen unter
www.interflex.de



LOXX S

RFID Schlüsselanhänger

Der beliebte RFID Schlüsselanhänger LOXX s besticht durch sein hochwertiges Äußeres und seine Robustheit.

DETAILS

- personalisierbar mit Lasergravur, alternativ mit haptischem UV-LED-Druck
- aufgrund der ultraverschweißten Verarbeitung von schlagfestem Polycarbonat mit dem Edelstahlrahmen kann schwersten Kräften standgehalten werden
- wasserdicht
- die Öse kann nicht ausbrechen
- Abmessungen:
Gesamt Ø ca. 37 mm
Dicke 7,7 mm
Länge 42,1 mm
- Temperaturbereich bis 100°C
Funktionalität -20°C ...+55°C
(technologieabhängig)
- arbeitet passiv
- Datenübertragung: kontaktlos
- Schutzart: IP65
- Luftfeuchtigkeit: 0 – 95% rH, nicht kondensierend

EINSATZBEREICHE

- Zutrittskontrolle
- Zeiterfassung
- BDE-Anwendung
- Personenidentifikation
- IoT (Internet of Things) Anwendungen

VORTEILE

- prämiertes Design
- konvex
- hochglänzende Oberfläche
- hochwertige Beschriftung mit Lasergravur
- detektierbar
- strapazierfähig
- lange Nutzungsdauer

TECHNOLOGIEN

- LEGIC
- MIFARE
- HITAG
- TagIT
- EM



und weitere marktüblichen RFID/NFC Technologien, auch als Kombination mehrerer Technologien (Hybride)

Lesee exemplar

KONTAKTLOSER SCHLÜSSELANHÄNGER



KURZÜBERSICHT

mit Farbbezeichnung

